



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„...ein asoziales Element nach wie vor.“
Opferfürsorge in Österreich für vom NS-Regime als
„asozial“ verfolgte Menschen

verfasst von / submitted by

Matthias Fuchs, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Doz. Mag. Dr. Brigitte Bailer-Galanda

Abstract

Diese Arbeit untersucht, wie der Staat Österreich nach dem Ende der NS-Herrschaft mit Personen umging, die von den Nationalsozialisten als „asozial“ eingestuft und deshalb verfolgt wurden. Es wird im ersten Teil der Arbeit auf die Verfolgungspraxis sowie auf die Ideologie, die der Antrieb hinter der Verfolgung war, eingegangen. Weiters wird die Entwicklung der Opferfürsorgegesetzgebung in Österreich umrissen und was dies für die Opfergruppe der sogenannten „Asozialen“ bedeutete. Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit Fallbeispielen von Personen, die um Leistungen aus der Opferfürsorge angesucht haben und in den meisten Fällen von den österreichischen Behörden nicht als Opfer anerkannt wurden. Dazu wurden Opferfürsorgeakten aus dem Landesarchiv Oberösterreich sowie dem Wiener Stadt- und Landesarchiv analysiert.

Abstract

The present thesis examines how, after the end of the Nazi regime, the Austrian state dealt with persons who were classified as “asocial” by the National Socialists and therefore persecuted. In the first part of the paper, the persecution practice as well as the ideology that was the driving force behind the persecution are discussed. Furthermore, the development of victim welfare legislation in Austria is outlined and what this meant for the victim group of the so-called “asocial”. The second major part of this thesis deals with case studies of persons who applied for victim welfare benefits and in most cases were not recognised as victims by the Austrian authorities. For this purpose, victim welfare files from the Provincial Archives of Upper Austria as well as the Vienna City and Provincial Archives were analysed.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Forschungsfragen und Thesen	5
1.2.	Methode	6
1.3.	Quellenlage.....	7
1.4.	Forschungsstand.....	7
2.	Verfolgung von sogenannten „Asozialen“ im NS-Regime	9
2.1.	Begriffsklärung	9
2.2.	Die NS-Rassenideologie und „Asoziale“	12
2.3.	Gesetzgebung zur Verfolgung von „Asozialen“	17
2.4.	Verhaftungsaktionen	24
2.5.	Verfolgung von „Asozialen“ im heutigen Österreich	30
2.6.	„Asoziale“ im NS-Lagersystem.....	34
3.	Die Entstehung des Opferfürsorgegesetzes	38
3.1.	Zum Begriff „Wiedergutmachung“	38
3.2.	Die Geschichte der Opferfürsorgegesetzgebung	39
3.3.	Hürden am Weg zur Entschädigung	48
3.4.	Vergleich mit Entschädigungsmaßnahmen in der BRD	50
4.	Fallbeispiele	55
4.1.	Akten und Namen.....	56
4.2.	Käthe Anders	57
4.3.	Günther Schifter	60
4.4.	Leopoldine Sch.	63
4.5.	Maria B.	66
4.6.	Franz-Xaver A.....	67
4.7.	Johann B.	68
4.8.	Anton K.	72
4.9.	Josef H.	74
4.10.	Katharina R.	76
4.11.	Gottfried G.....	79
4.12.	Julius L.	81
4.13.	August W.	82
4.14.	Georg Neulentner.....	84
5.	Schlußbetrachtung	90
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	94
6.1.	Literatur	94
6.2.	Quellen	99

1. Einleitung

Als die Nationalsozialisten 1933 in Deutschland die Macht übernahmen, setzte einerseits die Verfolgung von politischen Andersdenkenden ein, andererseits wurden Menschen, die gemäß der NS-Rassenideologie als „minderwertig“ galten, verfolgt. Unter dieser Kategorie wurden von den Nationalsozialisten als Juden, Sinti und Roma eingestufte Menschen zusammengefasst.

Aber auch andere Menschengruppen wurden vom NS-Regime verfolgt. Gestützt auf die pseudowissenschaftlichen Thesen zahlreicher Rassentheoretiker richtete sich der Rassismus der Nationalsozialisten nicht nur nach außen auf das „Fremdrassige“, sondern auch nach innen, um die eigene „Rasse“ reinzuhalten. Zentral für die NS-Ideologie war der Begriff einer imaginierten „Volksgemeinschaft“, die es gegen schädliche Einflüsse zu schützen galt.¹ Menschen, die als unwürdig eingestuft wurden, Teil dieser Gemeinschaft zu sein, wurden unter den im Nationalsozialismus synonym verwendeten Begriffen „Asoziale“ und „Gemeinschaftsfremde“ subsumiert. Diese galten als Gegenbeispiele zu wertvollen und produktiven Volksgenossen und -genossinnen. „Asozial“ bezeichnete dabei keine klar umrissene Gruppe, sondern war eine von außen auferlegte, abwertende Sammelbezeichnung für jedes Verhalten, das als normabweichend galt.² Der Begriff „Asozialität“ wurde seit 1933 zu einer zentralen Kategorie der rassenhygienisch motivierten Verfolgung. „Asoziale“ waren das Objekt schlechthin für diesen Rassismus.³ Wer genau unter diese Kategorie der „Gemeinschaftsfremden“ fiel, änderte sich im Lauf der NS-Herrschaft. Anfangs galt der Angriff Bettlern, Landstreichern, „Zigeunern“, und Straßenprostituierten. Nach Kriegsausbruch wurden auch ungenügende Arbeitsleistung und häufiges Fehlen am Arbeitsplatz als „asozial“ gewertet.⁴ Unter die Kategorie der „Asozialität“ fielen nach Ansicht der Nationalsozialisten auch Gruppen wie WohlfahrtsempfängerInnen, StraftäterInnen, Prostituierte, Nichtsesshafte, AlkoholikerInnen, aber auch uneheliche Mütter und kinderreiche und „unordentliche“ Familien. „Zigeuner“ wurden einerseits als „asozial“ verfolgt, andererseits waren sie auch Objekt des „biologi-

¹ Vgl.: Michael Wildt, „Volksgemeinschaft“, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 03.06.2014 http://docupedia.de/zg/wildt_volksgemeinschaft_v1_de_2014 [29.5.2019]

² Vgl.: Wolfgang Ayaß (Bearb.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Materialien aus dem Bundesarchiv 5 (Koblenz 1998). Einleitung, S. XII.

³ Vgl.: Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus: Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Bd. 48, Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin (Opladen 1986). S. 363.

⁴ Vgl.: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Einleitung, S. XII.

schen“ Rassismus und wurden als Vertreter einer „minderwertige Rasse“ inhaftiert, sterilisiert oder ermordet.⁵ Bis zuletzt gab es aber keine eindeutige Definition der Nationalsozialisten, wer nun wirklich als „asozial“ galt. Um gegen die sogenannten „Asozialen“ vorzugehen, erließ das NS-Regime eine Reihe von Gesetzen, die es ihm ermöglichten, so eingestufte Menschen zu verhaften, in Konzentrationslager zu bringen und Zwangssterilisationen zu unterziehen.

Es ist festzuhalten, dass nicht erst die Nationalsozialisten mit der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter begonnen haben. Bereits in der Weimarer Republik und in der 1. Republik in Österreich wurden Bettelei, Landstreicherei und Obdachlosigkeit strafrechtlich verfolgt. Hier gab es, wie auch im Nationalsozialismus, eine Überschneidung der Verfolgung von Roma und Sinti sowie von sogenannten „Asozialen“. Die Polizeibehörden, die im 19. und 20. Jahrhundert von den Nationalstaaten organisiert wurden, betrachteten die „Bekämpfung der Zigeunerplage“ und die „Bekämpfung der Asozialen“ oft als dasselbe Problem und gingen entsprechend dagegen vor. Die Polizei drangsalierte „Zigeuner“ mit Verurteilungen wegen Vagabondage, Bettelei und Trunkenheit.⁶ Mit denselben Vorwürfen ging man im NS-Regime gegen „Asoziale“ vor.

Nach dem Ende der NS-Herrschaft gab es in Österreich schon im Juli 1945 ein erstes Opferfürsorgegesetz, das zunächst nur österreichische WiderstandskämpferInnen als Opfer anerkannte. Nach und nach wurde der Kreis der anerkannten Opfer erweitert, zunächst gab es 1947 ein neues Gesetz, in dem die Opfer rassistischer Verfolgung anerkannt wurde, später gab es mehrere Novellen. Die Opfergruppe der sogenannten „Asozialen“ blieb aber weiter, wie auch andere Gruppen, etwa Homosexuelle, von der Anerkennung als Leidtragende eines Unrechtsregimes ausgeschlossen. Erst 1995 wurde ein Nationalfonds eingerichtet, wodurch auch alle Menschen, denen es bisher versagt blieb, Anspruch auf Entschädigung hatten und damit auch als Opfer anerkannt wurden. 2005 wurden diese Opfergruppen explizit ins Opferfürsorgegesetz aufgenommen und hatten einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

⁵ Vgl.: Bock, Zwangssterilisation, S. 362-364.

⁶ Vgl.: Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder, Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti, Bd. 23/2, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2004), S. 21.

1.1. Forschungsfragen und Thesen

In dieser Arbeit soll nun untersucht werden, wie die Gesetzgebung in Österreich in Bezug auf die Entschädigung für im NS-Regime als „asozial“ verfolgte Menschen aussah. Daraus ergeben sich folgende Forschungsfragen:

1. Inwiefern gab es Kontinuitäten der Ausgrenzung von gesellschaftlichen Randgruppen vor, während und nach der NS-Herrschaft in Österreich?
2. Wie und warum wurden sogenannte „Asoziale“ vom NS-Regime verfolgt?
3. Wie wurden diese Menschen nach dem Ende der NS-Herrschaft in Österreich von den Behörden behandelt?
4. Warum wurden bestimmte Menschen, die Opfer der NS-Terrorherrschaft wurden, vom Staat Österreich anerkannt, andere aber nicht?

Meine These, die ich in dieser Arbeit zu bestätigen versuchen werde, ist, dass durch die Opferfürsorge-Gesetzgebung, die schließlich wie jede Gesetzgebung als in Form gegossene politische Willensbekundung verstanden werden kann, eine Ausgrenzung einer sozialen Minderheit weitergetragen wurde. Die Diskriminierung bestimmter Menschengruppen, die bereits vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten in der österreichischen Ersten Republik und im Austrofaschismus⁷ vorherrschte, wurde vom NS-Regime übernommen und ins mörderische Extrem gewendet und war auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich weiter stark präsent.

Ich vermute, ein wichtiger Grund für diese Versäumnisse der Republik Österreich in der Anerkennung von Opfern ist die jahrzehntelang auch von offizieller Seite hochgehaltene „Opferthese“. Die Darstellung, wonach der Staat Österreich das erste Opfer der NS-Angriffspolitik war, wurde von den Alliierten bereits in der „Moskauer Deklaration“ 1943 formuliert und von vielen Österreicherinnen und Österreichern dankbar aufgenommen. Sie war sicher auch außenpolitisch opportun, um Forderungen nach Entschädigungs- und Reparationszahlungen entgegenzutreten. Die Anerkennung einzelner Randgruppen als Opfer war vermutlich nicht mit dieser These zu vereinen, wonach eben praktisch alle Österreicher als Opfer galten. Die Anerkennung der Gruppe der „Asozialen“ und auch anderer Gruppen als Opfer hätte zudem bedeutet, sich intensiver mit den Verfolgungsmaßnahmen der Nazis und damit auch unweigerlich mit der Mittäterschaft von Österreichern und Österreicherinnen aus-

⁷ Ich folge in dieser Arbeit dem Austrofaschismus-Begriff, wie er von Emmerich Tálos u. a. vertreten wird, vgl.: Emmerich Tálos, Wolfgang Neugebauer (Hg.), *Austrofaschismus. Politik, Ökonomie, Kultur, 1933-1938*, 7. (Wien, Berlin 2014).

einanderzusetzen. Diese Auseinandersetzung war aber offenbar jahrzehntelang in großen Teilen der Gesellschaft nicht willkommen und wurde daher von staatlicher Seite nicht forciert.

Ein weiterer Grund war vermutlich das fehlende Bewusstsein dafür, dass selbst Menschen, die nach den Gesetzen der Zweiten Republik straffällig geworden wären, trotzdem Opfer eines Unrechtsregimes wurden, und das ihnen widerfahrene Leid und Unrecht in keinem Verhältnis zu einem eventuellen Vergehen stand. Da „asozial“ immer nur eine Beschreibung von außen war, gehe ich davon aus, dass diese Menschen sich nach dem Ende der NS-Herrschaft auch nicht zu einer Lobby zusammenschließen konnten um gegen die ihnen widerfahrende Ungerechtigkeit anzukämpfen, da sie nichts verband außer die willkürliche und zwangsweise Zusammenfassung zu einer Gruppe. Ich vermute, dass es oft Menschen waren, die bereits vor der NS-Herrschaft eher unangepasst an gesellschaftliche Normen waren und denen daher auch nach dem Ende des Nationalsozialismus Misstrauen und Vorurteile entgegenschlugen. Ihnen fehlte damit die Handhabe und das juristische bzw. politische Rüstzeug, in einem derartigen gesellschaftlichen Klima gegen Unrecht vorzugehen.

1.2. Methode

Die Methode, die in dieser Masterarbeit angewandt wird, ist die klassisch heuristische Herangehensweise. Es werden die in österreichischen Landesarchiven vorhandenen Opferfürsorgeakten von Personen, die als „asozial“ verfolgt wurden und um Entschädigung angesucht haben, einer qualitativen Analyse unterzogen. Die Suche beschränkte sich dabei auf die Archive in Wien und Linz. 13 Fallbeispiele habe ich für diese Arbeit ausgewählt und näher untersucht. Sie sind in keiner Weise repräsentativ, sondern alle als individuelle Fälle zu sehen, die helfen, die Thematik besser zu verstehen. Da die Akten über Personen angelegt wurden, die in Konzentrationslagern oder anderen Lagern inhaftiert waren und ich in meinem Sample keine Akten über Personen habe, die zwangsweise sterilisiert wurden, werde ich das Thema der Zwangssterilisationen nur kurz anreißen.

Die Erkenntnisse, die ich aus den Akten herauslese, sollen mit der vorhandenen Literatur und wenigen Quellen, die exemplarisch das Vorgehen der NS-Behörden gegen sogenannte „Asoziale“ zeigen, abgeglichen werden. So will ich versuchen, die Geschichte von Opfern des NS-Regimes näher zu beleuchten. Die Fallbeispiele, die die rechtliche Situation der Opferfürsorge in Österreich widerspiegeln, sollen dieses Stück Rechtsgeschichte konkretisieren. Daraus will

ich einen Erkenntnisgewinn in Richtung der Beantwortung der oben beschriebenen Forschungsfragen erzielen.

1.3. Quellenlage

Was die Quellenlage zum beschriebenen Thema betrifft, so sind die Opferfürsorge-Akten im oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA) sowie im Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), die für diese Arbeit herangezogen werden, von zentraler Bedeutung für die Arbeit. Im Fall von Oberösterreich sind sie nach Verfolgungsgrund sortiert, was die Suche nach Opfern für dieses Vorhaben erheblich erleichterte. Ansonsten sind die in Linz vorhandenen Akten zu einem großen Teil noch wissenschaftlich unbearbeitet.

In Wien sind die Akten nur in alphabetischer Sortierung vorhanden, was bedeutet, dass ich schon Namen und Geburtsdatum einer Person herausfinden musste, um gezielt nach einem Opferfürsorgeakt zu suchen. Die Wiener Akten im Sample sind daher alle von Personen, über die bereits in anderen Publikationen geschrieben wurde und deren Namen somit bereits bekannt sind. Die Akten bestehen hauptsächlich aus Korrespondenzen der Betroffenen mit den zuständigen Ämtern und spiegeln die jeweilige rechtliche Situation bezüglich der Opferfürsorge in Österreich wider. Der Umfang des Aktes ist dabei von Fall zu Fall verschieden.

Was die Suche nach Namen erschwert hat, ist der bei diesem sensiblen Thema selbstverständlich wichtige Datenschutz. Aus diesem Grund war es mir bisher auch nicht möglich, Akten des Nationalfonds der Republik Österreich einzusehen, der seit 1995 für Ansuchen um Opferanerkennung und Entschädigung zuständig ist. Auch die Akteneinsicht in den Landesarchiven war nur nach einem Ansuchen um die Verkürzung der Schutzfrist zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung möglich.

1.4. Forschungsstand

Generell ist das Thema der Verfolgung von sogenannten „Asozialen“ im NS-Regime noch vergleichsweise wenig erforscht. Als einer der Pioniere auf dem Gebiet kann der deutsche Historiker Wolfgang Ayaß gelten, dessen Arbeiten als Standardwerke in dem Bereich angese-

hen werden können.⁸ Wichtig sind ebenso die Monographie „‘Asozial‘ im Dritten Reich“ von Klaus Scherer, in der auch einige Quellen abgedruckt sind⁹ und die Arbeit von Gisela Bock, die sich hauptsächlich mit Zwangssterilisation beschäftigt.¹⁰ Über die Verfolgung von sogenannten „Gemeinschaftsfremden“ auf dem Gebiet des heutigen Österreich gibt es kaum spezifische Literatur, maßgebend ist hier Maren Seliger, die sich in einem Artikel von 1991 speziell mit der Verfolgungssituation in Wien auseinandergesetzt hat.¹¹

Diese Arbeiten sind schon etwas in die Jahre gekommen, neuere Forschungen zur Verfolgung von „Asozialen“ sind rar. Zu nennen ist hier die 2017 herausgekommene Arbeit von Julia Hörath¹² und die Publikation von Helga Amesberger, Brigitte Halbmayer und Elke Rajal zur Verfolgung von Frauen als „Asoziale“ von 2019.¹³ Besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Lagertypen, in die sogenannte „Gemeinschaftsfremde“ interniert waren und die von der Forschung lange wenig beachtet wurden, legen Josef Prinz beim Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf¹⁴ und Susanne Üblackner in ihrer Diplomarbeit bei der Arbeitsanstalt für „asoziale“ Frauen Am Steinhof in Wien.¹⁵ Zu „Asozialen“ im KZ Mauthausen ist die Arbeit von Hanna Loch zu nennen, die vor allem auf die Vernachlässigung der Thematik durch die historische Forschung eingeht.¹⁶

Zur Geschichte der Opferfürsorgegesetzgebung in Österreich sind die Arbeiten von Brigitte Bailer-Galanda maßgebend, in denen auch auf die Situation der als „asozial“ Verfolgten in

⁸ Vgl.: Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995). Ders., Die Einweisung von „Asozialen“ in Konzentrationslager. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ und die kriminalpolizeiliche Praxis bei der Verhängung von Vorbeugungshaft, In: „minderwertig“ und „asozial“: Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Dietmar Sedlacek, Ulrike Puvogel, Thomas Lutz, Ingrid Tomkowiak (Hg.) (Zürich 2005). Ders., „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938., In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6 (Berlin 1988) 43–74.

⁹ Vgl.: Klaus Scherer, „Asozial“ im Dritten Reich; Die vergessenen Verfolgten (Münster 1990).

¹⁰ Vgl.: Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus: Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Bd. 48, Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin (Opladen 1986).

¹¹ Vgl.: Maren Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen“ in Wien., Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Nr. 20 (1991) 409–429.

¹² Julia Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938 (Göttingen 2017).

¹³ Helga Amesberger, Brigitte Halbmayer, Elke Rajal, „Arbeitsscheu und moralisch verkommen“. Verfolgung von Frauen als „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Wien, Berlin 2019).

¹⁴ Vgl.: Josef Prinz, „Erziehung durch Arbeit - Arbeit durch Erziehung“?, In: Forschungen zur NS-Zeit in Niederösterreich 1938-1945, Willibald Rosner, Gertrude Langer-Ostrawsky (Hg.), Bd. 43, Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde (St. Pölten 2007) 183–312.

¹⁵ Vgl.: Susanne Üblackner, „...unordentlich, unwirtschaftlich und zur Erziehung ihrer Kinder ungeeignet.“ Die Arbeitsanstalt für „asoziale“ Frauen „Am Steinhof“ unter besonderer Berücksichtigung der Verfolgung normabweichenden Verhaltens im Reichsgau Wien zwischen 1938 und 1945 (Wien 2007).

¹⁶ Vgl.: Hanna Loch, Die Häftlingsgruppe der „Asozialen“ im KZ Mauthausen: Zur Vernachlässigung einer Perspektive in der historischen Forschung (Wien 2017).

der Zweiten Republik eingegangen wird.¹⁷ Wichtige Literatur für diese Thematik sind ebenso die eingehenden Analyse des Opferfürsorgegesetzes von Walter J. Pfeil¹⁸ sowie seiner Vollzugspraxis von Karin Berger u. a.¹⁹

2. Verfolgung von sogenannten „Asozialen“ im NS-Regime

2.1. Begriffsklärung

Bevor ich mich dem zentralen Begriff dieser Arbeit, den „Asozialen“ und was das NS-Regime darunter subsumierte, nähere, hier eine kurze allgemeine Definition des Begriffs.

Der Begriff „asozial“ von lat. *socialis*, „die Gesellschaft betreffende, gemeinschaftlich“ verbunden mit der verneinenden griechischen Vorsilbe *a-* bedeutet „die Gesellschaft schädigend, sich nicht in die Gemeinschaft einfügend“. „Asoziale“ ist eine abwertende Fremdbezeichnung für Menschen, deren Verhalten von einer gesellschaftlichen Norm abweicht.²⁰ Soziologisch gesehen geht es um das Verhältnis zwischen einer normgebenden Mehrheit in einer Gesellschaft und Menschen, die sich am Rande oder außerhalb dieser Norm bewegen. Das Thema „Asozialität“ verhandelt ein eingeübtes Verhältnis von Ein- und Ausschluss. Die Ausgeschlossenen werden von der Mehrheitsgesellschaft definiert. Die Fremdzuschreibung „Asoziale“ ist Teil der Ausgrenzung.²¹

Der Begriff „asozial“ wird heute von offizieller Seite nicht mehr verwendet, vor allem wegen seiner belasteten Geschichte. Heutzutage verwendet man im wissenschaftlichen Diskurs den Begriff Devianz, wenn man von Verhalten spricht, dass gesellschaftlichen Normen widerspricht, aber nicht kriminell ist.

¹⁷ Brigitte Bailer-Galanda, Verfolgt und vergessen. Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Jahrbuch 1992 (Wien 1992) 13–25. *Dies.*, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus (Wien 1993). *Dies.*, Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, In: NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), 2001.

¹⁸ Vgl.: Walter J. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, 29/1 (Wien, München 2004).

¹⁹ Vgl.: Karin Berger, Nikolaus Dimmel, David Forster, Claudia Spring, u. a., Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts, Bd. 29/2, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2004).

²⁰ Vgl.: „asozial“, bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, <https://www.dwds.de/wb/asozial>, (24.04.2019).

²¹ Vgl.: Amesberger et al., „Arbeitsscheu“, S. 21.

Dennoch ist der Begriff, insbesondere im umgangssprachlichen Gebrauch, durchaus geläufig und wird weiterverwendet, um (tatsächlich oder vorgeblich) unsozial handelnde Menschen oder ein unsoziales Verhalten zu bezeichnen.²² Die heutige derartige Verwendung des Begriffs ist aufgrund seiner Geschichte durchaus nicht unproblematisch.

Auch in der jüngeren österreichischen Geschichte wird in politischen Debatten zum Thema Arbeitslosigkeit über „Sozialschmarotzer“ geschimpft die sich angeblich in der „sozialen Hängematte“ ausruhen würden. Auch die in den letzten Jahren in Österreich immer wieder aufkommenden Debatten um Bettelverbote lassen anklingen, wie sehr sich viele bemühen, „Unerwünschte“ aus dem Stadtbild zu entfernen, auch wenn es vordergründig darum geht, bettelnde Menschen vor angeblichen „Bettlerclans“ oder einer „Bettelmafia“ zu schützen. Dass es oft Roma aus osteuropäischen Ländern sind, die in Österreich betteln, macht diese Thematik noch problematischer. Der Begriff „asozial“ wird hier zwar nicht direkt verwendet, die Parallelen der Ausgrenzung von Schwachen in der Gesellschaft sind aber unübersehbar. Es sind die gleichen Mechanismen, die hier angewendet werden.

Der Begriff „asozial“ und all seine Formen werden daher in dieser Arbeit ausschließlich unter Anführungszeichen bzw. mit dem Zusatz „sogenannte“ geführt.

Wenn man sich mit dieser Facette der NS-Verbrechen beschäftigt, taucht das grundlegende Problem auf, dass die Begriffe „asozial“ oder „Asozialität“ oder „Asoziale“ schwer einzugrenzen sind. Wer war im Auge der Nationalsozialisten „asozial“?

Die Definition der sogenannten Asozialen änderte sich im Laufe der NS-Herrschaft mehrfach. Der Begriff der „Asozialen“ wurde nicht von den Nationalsozialisten erfunden. Das kritisierte Verhalten war auch vor dem Nationalsozialismus kaum akzeptiert und häufig auch strafrechtlich relevant. Bereits in der Weimarer Republik erschien das „Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege“, in dem es Artikel über „Asoziale“ und „asoziale Elemente“ gab. Hierbei wurde aber die Fürsorge und die Notwendigkeit erzieherischer Hilfen für diese Menschen betont.²³

Im September 1937 wurde in der „Frankfurter Zeitung“ eine Glosse veröffentlicht, die das Begriffswirrwarr lächerlich macht und dabei Pressezensur in bemerkenswerter Weise umging:

„Es ist also höchste Zeit, Einhalt zu tun, in der babylonischen Verwirrung, das alte Wort ‚unsozial‘ wieder in seine Rechte einzusetzen und die neue Schöpfung ‚asozial‘, wenn man sie überhaupt verwenden will, (was mindestens nicht schön ist) auf den en-

²² Vgl.: „asozial“, bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, <https://www.dwds.de/wb/asozial>, (24.04.2019).

²³ Vgl.: Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Überblick über die Breite der Maßnahmen gegen soziale Außenseiter und die hieran beteiligten Stellen, in: Dietmar Sedlaczek u. a. (Hg.), „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005, S. 54.

gen Bezirk zu beschränken, für den sie allein zutreffen kann. Jede Fahrlässigkeit, jede Gleichgültigkeit, die weiter zur Verwirrung beiträgt, wäre ein wirklich ‚unsoziales‘ Verhalten gegenüber der sprachlichen Sauberkeit und der vernünftigen Ordnung der Begriffe.“²⁴

Die Bekämpfung der „Asozialen“ im Nationalsozialismus als Beitrag zur Rassenhygiene wurde von Beginn an von der damaligen wissenschaftlichen Fachwelt unterstützt und legitimiert. Wissenschaftler versuchten mit Experimenten, ihre Theorie von der Erblichkeit normabweichenden Verhaltens zu untermauern. Dabei wurden Befunde solange umgedeutet, bis sie in das Theoriekonstrukt der Forscher passten.²⁵ Die Wissenschaftler konnten aber keine eindeutige Definition erarbeiten. Der Begriff „asozial“ blieb im Dritten Reich immer diffus.

„Wer zu den „Asozialen“ und „Gemeinschaftsfremden“ zu zählen war, blieb im Nationalsozialismus letztendlich ungeklärt. Die asoziale Gefahr zeigte sich vom Standpunkt der Fürsorge, der Medizinalverwaltung, der Polizei und Justiz jeweils in einer anderen Facette.“²⁶

Zudem wurden auch verstärkt „asoziale Großfamilien“ und sexuell unangepasst lebende junge Frauen verfolgt. Insbesondere das Verhalten letzterer wurde in der Kriegszeit als skandalös empfunden. Da das Regime fürchtete, die Wehrkraft der Männer könnte darunter leiden, wenn sie sich um die Treue ihrer Partnerinnen sorgen müssten sollten ihre Frauen sich nicht zuhause einem „liederlichen Lebenswandel“ hingeben, der der rigiden Sexualmoral der NS-Rassenideologie widersprach. Daher wurden solche Normverstöße gegenüber dem Bild der deutschen Frau unter dem Eindruck des Krieges massiver geahndet.²⁷ Das sollte gewährleisten, dass die Kampfkraft der an der Front eingesetzten Soldaten nicht durch Beziehungskonflikte, sogenannte „Kriegsehebrüche“, litt.²⁸ Das erschaffene Feindbild der „Asozialen“ wurde mit der Zeit weiblicher und familienbezogener.

Die im Nationalsozialismus als „asozial“ verfolgten Gruppen wurden schon in der Zeit vor der NS-Herrschaft nicht zu den „ordentlich arbeitenden“, „tüchtigen“ und angepasst lebenden BürgerInnen gezählt. Deren Ausgrenzung und Diskriminierung war althergebracht. Neu war

²⁴ Zit. n.: Klaus Scherer, „Asozial“ im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990, S. 49.

²⁵ Vgl.: Scherer, „Asozial“, 1990, S. 84

²⁶ Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Einleitung, S. XII.

²⁷ Vgl.: Christa Schikorra, Kontinuitäten der Ausgrenzung: „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Bd. 41, Dokumente, Texte, Materialien / Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin (Berlin 2001), S. 106.

²⁸ Vgl.: Thomas Roth, „Gestrauchelte Frauen“ und „unverbesserliche Weibspersonen“: zum Stellenwert der Kategorie Geschlecht in der nationalsozialistischen Strafrechtspflege, In: Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945, Elke Frietsch, Christina Herkommer (Hg.) (Bielefeld 2009) 109–140, S. 119.

das radikale, unnachsichtige und terroristische Vorgehen gegen diese Menschen. Irreführend ist auch die Vorstellung, im Nationalsozialismus sei der Asozialitätsvorwurf in großem Stil benutzt worden, um politische Gegner auszuschalten.²⁹

In Einzelfällen konnten sich Ermittlungen, die sozial abweichendes Verhalten betrafen, allerdings durchaus mit politischen Anschuldigungen vermischen, wie noch in der Fallgeschichte von Käthe Anders in dieser Arbeit gezeigt werden soll.

2.2. Die NS-Rassenideologie und „Asoziale“

Es ist wichtig festzuhalten, dass Stimmung gegen „Asoziale“ nicht erst seit den Nationalsozialisten gemacht wurde, sondern dass diese sich auf bereits bestehende Theorien zu Rasse und Rassenhygiene stützen konnten. Es sollen hier kurz die Gründe für die Entwicklung dieser Ideologie skizziert werden.

Die Wurzeln der Rassenideologie reichen bis in die Mitte des 19. Jh. zurück. Es entstand die moderne industrielle Gesellschaft, was zu vielen ökonomischen und sozialen Veränderungen führte. Beengtes Wohnen, unzureichende Ernährung, schlechte hygienische Bedingungen und schlechte Arbeitsbedingungen waren alltägliche Probleme in der Großstadt, Kriminalität und Alkoholismus oft Folgen davon. Für diese Entwicklungen wurden biologistische Faktoren verantwortlich gemacht. Historische, wirtschaftliche und soziale Ursachen dafür wurden kaum beachtet.³⁰

Charles Darwins Evolutionstheorie wurde von Vertretern des Sozialdarwinismus auf die menschliche Gesellschaft übertragen. Die Idee des Sozialdarwinismus wurde nicht nur in Deutschland vertreten, sie wurde aber in Deutschland radikalisiert. Der führende deutsche Vertreter des Sozialdarwinismus war dabei der Zoologe und Naturphilosoph Ernst Haeckel. Er führte in seiner 1868 erschienenen „Natürlichen Schöpfungsgeschichte“ aus, dass es in der Gesellschaft einen immerwährenden Konkurrenzkampf zwischen Individuen gebe, der einen steten Fortschritt der Zivilisation garantiere.³¹ Um 1900 wurde die Mendelsche Vererbungslehre wiederentdeckt, was die Entwicklung der Genetik rasant beschleunigte. Das führte dazu, dass sich eugenische und rassenhygienische Argumente, die von der Vererbung sozialen Verhaltens ausgingen, schnell verbreiteten.³²

²⁹ Vgl.: Ayaß, „Asoziale“, S. 54.

³⁰ Vgl.: Tomkowiak, „Asozialer Nachwuchs“, S. 34.

³¹ Vgl.: Susanne Mende, Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im Nationalsozialismus (Frankfurt am Main, Wien 2000). S. 15-16.

³² Vgl.: Tomkowiak, „Asozialer Nachwuchs“, S. 39.

„Man strebte die Steuerung von Eheschließungen an, die Sterilisation von Verbrechern, Geisteskranken, Blinden, Taubstummen und anderen als minderwertig geltenden Personen und diskutierte einen Katalog sozialpolitischer Vergünstigungen, durch den die Gesunden und die ‚Tüchtigen‘ zur Fortpflanzung animiert werden sollten.“³³

1905 gründete der deutsche Arzt Alfred Ploetz die „Gesellschaft für Rassenhygiene“³⁴ und etablierte damit diesen Begriff. Ploetz verstand unter „Rassenhygiene“ die Lehre, wie sich eine „Rasse“ optimal erhalten und entwickeln könne.³⁵

Ebenfalls eine wichtige Rolle für die Rassenhygiene spielte der deutsche Arzt und Zoologe August Weismann (1834-1914). Er vertrat die Ansicht, dass erworbene Eigenschaften nicht vererbt werden. Damit konnte ein von Rassentheoretikern befürchteter Niedergang der Menschheit nicht durch Erziehung oder Körperertüchtigung aufgehalten werden.³⁶ Vertreter der Rassenhygiene leiteten daraus die Forderung ab, dass „die beim Menschen fehlende natürliche Selektion durch eugenische Maßnahmen ersetzt werden müsse“³⁷.

Zahlreiche weitere Vertreter der Rassenlehre bereiteten den Weg für die NS-Rassenhygiene. So etwa Erwin Baur, Eugen Fischer und Fritz Lenz, die einen „Grundriss der menschlichen Erblchkeitslehre und Rassenhygiene“ verfassten. Das Buch soll Adolf Hitler in der Festungshaft 1923 gelesen und ihm als Grundlage für den rassehygienischen Teil in „Mein Kampf“ gedient haben. Schritt für Schritt konnte sich die Rassenhygiene in Deutschland als wissenschaftliche Disziplin etablieren. 1927 entstand in Berlin das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik. Weitere Forschungseinrichtungen auf diesem Gebiet wurden gegründet und bis 1933 gab es in Deutschland bereits mehr als 30 Institute, die sich mit rassehygienischen Fragestellungen beschäftigten. Dieses Netz von Einrichtungen konnten die Nationalsozialisten bei ihrer Machtübernahme für ihre Zwecke nutzen.³⁸

In Österreich war der Boden für rassehygienische Maßnahmen schon lange vor dem „Anschluss“ bereitet worden. Seit 1924 gab es die „Wiener Gesellschaft für Rassenpflege/Rassenhygiene“, die dieses Gedankengut in Österreich populär machte. Der Mediziner und Wiener sozialdemokratische Stadtrat für Wohlfahrtswesen, Julius Tandler, trat offen für die

³³ Tomkowiak, „Asozialer Nachwuchs“, S. 39.

³⁴ Vgl.: Scherer, „Asozial“, S. 18.

³⁵ Vgl.: Heinrich Zankl, Von der Vererbungslehre zur Rassenhygiene, In: Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord, Klaus-Dietmar Henke (Hg.) (Köln 2008), S. 54.

³⁶ Vgl.: Zankl, Vererbungslehre, S. 55.

³⁷ Zankl, Vererbungslehre, S. 55.

³⁸ Vgl.: Zankl, Vererbungslehre, S. 55-58.

Unfruchtbarmachung von „Minderwertigen“ ein.³⁹ Trotz dieser problematischen Äußerungen kann Tandler laut Peter Schwarz nicht als ideologischer Wegbereiter der NS-Rassenhygiene gesehen werden, da er sich vom Neodarwinismus, wie ihn August Weismann vertrat, abgrenzte. Zudem vertrat er als Anhänger des Neolamarckismus die Ansicht, dass erworbene Eigenschaften weitervererbt werden. Daraus resultierte seine Überlegungen zu einer positiven Eugenik, einer Bevölkerungspolitik, die Tandlers Vorstellung nach erwünschte Eigenschaften fördern sollte, um eine erbgesunde Gesellschaft zu erreichen.⁴⁰

Damit positionierten sich er und andere Vertreter der österreichischen sozialdemokratischen Eugenik gegen die „Gesellschaften für Rassenpflege/Rassenhygiene“, die es neben Wien auch in Oberösterreich und Graz gab. Diese waren extreme Vertreter der negativen Eugenik und verbanden damit rassenhygienisches und antisemitisch-rassistisches Gedankengut.⁴¹

Gerade die Wiener Gesellschaft für Rassenpflege hatte eine Vorreiterrolle bei der Verbreitung nationalsozialistischen und rassenhygienischen Gedankenguts. Schon vor 1938 war sie eindeutig nationalsozialistisch orientiert und ihre führenden Mitglieder im NS-Umfeld tätig. Durch die Wiener Gesellschaft für Rassenpflege standen dem NS-Regime sofort nach der Annexion Personal zur Durchsetzung seiner rassenhygienischen Vorstellungen zur Verfügung.⁴²

„Nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs 1938 kam die im ‚Altreich‘ schon seit 1933 praktizierte und in Österreich von ‚akademischen‘ Rassenpflegern geistig vorbereitete Rassenhygiene als ein Kernbereich nationalsozialistischer Ideologie und Politik in allen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere im Gesundheitswesen, zum Durchbruch. Im Bereich der Partei wurden Ämter für Sippenforschung eingerichtet; in den Gesundheitsabteilungen der Reichsgaue wurden eigene Abteilungen für Erb- und Rassenkunde geschaffen.“⁴³

Das NS-Regime setzte die rassen- und sozialhygienischen Forderungen nach Ausschluss und Selektion politisch und bürokratisch konsequent um. Typische Felder der Anwendung waren die auf eugenischer Ideologie beruhende Gesundheitserziehung, die Zwangssterilisation, die Einweisung in Arbeits- und Konzentrationslager und die „Euthanasie“. Davon betroffen waren Menschen, die als „minderwertig“ eingestuft wurden. Die rassenhygienischen Absichten

³⁹ Vgl.: Josef *Goldberger*, NS-Gesundheitspolitik im Reichsgau Oberdonau 1938-1945. Die Umsetzung der gesundheitlichen Forderungen des NS-Staates durch die staatliche Sanitätsverwaltung oder Die administrative Konstruktion des „Minderwertes“ (Wien 2002), S. 19-20.

⁴⁰ Vgl.: Peter *Schwarz*, Julius Tandler: Zwischen Humanismus und Eugenik (Wien 2017), S. 186-194.

⁴¹ Vgl.: *Schwarz*, Julius Tandler, S. 186-187.

⁴² Vgl.: Peter *Malina*, Wolfgang *Neugebauer*, NS-Gesundheitswesen und -Medizin, In: NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, Emmerich *Tólos*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), 1. Auflage, Nachdruck 2001 (Wien 2001) 696–720, S. 700-704.

⁴³ *Malina u. Neugebauer*, NS-Gesundheitswesen, S. 703.

sollten gesellschaftlich konsensfähig gemacht werden. Die damit verbundenen Vorstellungen wurden daher über den Schulunterricht, Broschüren, Eheberatung und auch in Filmen unter Volk gebracht.⁴⁴

Die NS-Rassenideologie ging davon aus, dass das, was sogenannte „Asoziale“ zu „Asozialen“ mache, nicht erworbene Eigenschaften seien, sondern im Blut und in den Genen der Menschen liege.⁴⁵ In der Folge der nationalsozialistischen Denkweise, wonach das Individuum nichts zählt, das Volk alles ist, richtet sich der Rassismus der NS-Ideologie nicht nur nach außen gegen „Fremdrassige“, sondern auch nach innen, um die eigene „Rasse“ rein zu halten.⁴⁶

Zentral für die NS-Rassenideologie war ein bildlich vorgestellter „Volkskörpers“. Um einen imaginierten Volkstod zu vermeiden, mussten dieser Vorstellung nach aus diesem Volkskörper „Minderwertige“ und „Asoziale“ beseitigt werden.⁴⁷

Bereits im Zuge des Ersten Weltkriegs formulierten Rassentheoretiker Annahmen über den Zustand dieses „Volkskörpers“ nach dem Krieg. Für sie stellte sich folgendes Problem: Männer, die als für den Kriegsdienst tauglich befunden wurden, würden durch Tod oder Verkrüppelung aus dem Fortpflanzungsprozess ausscheiden. „Schwächlinge“ und „Missbildete“ würden dagegen vollzählig erhalten bleiben. Diese hätten durch den Mangel an Männern mehr Aussicht auf Eheschließung und Fortpflanzung. Das stelle eine Gefährdung der „erfolgreichen Aufzucht“ von Nachkommen dar. Nach dem Krieg und infolge der Wirtschaftskrise nahm das soziale Elend zu, es gab viele Geschlechtskranke und Kriegsversehrte. Unter diesen Eindrücken diskutierten Eugeniker, Rassenhygieniker und Sexualwissenschaftler wieder verstärkt, wie durch „Auslesebedingungen“ die langfristige „Aufartung“ des „Volkskörpers“ garantiert werden könnte.⁴⁸

Die Erbtheorie im Nationalsozialismus ging im Wesentlichen auf den Psychiater Robert Ritter zurück. Er war ein radikaler Kriminalbiologe, dessen Theorien der ideologische Unterbau für die Verfolgung der sogenannten „Asozialen“ bildeten. Sie galten ihm zufolge als „genetisches Reservoir“ und „biologische Brutstätten“ des antisozialen „Verbrechertums“. Dieser Erbtheorie folgte auch das Reichskriminalpolizeiamt, die zentrale Stelle, an der alle kriminalpolizeilichen Angelegenheiten des Deutschen Reichs koordiniert wurden.⁴⁹

⁴⁴ Vgl.: Tomkowiak, „Asozialer Nachwuchs“, S. 43.

⁴⁵ Vgl.: Scherer, „Asoziale“, S. 21.

⁴⁶ Vgl.: Scherer, „Asoziale“, S. 20.

⁴⁷ Vgl.: Ayaß, Gemeinschaftsfremde, Einleitung, S. XII.

⁴⁸ Vgl.: Tomkowiak, „Asozialer Nachwuchs“, S. 40.

⁴⁹ Vgl.: Roth, „Antisoziale“, S. 72.

„Vergleichende erbbiologische Untersuchungen“ sollten die Überzeugung, aufgrund biologischer Merkmale Menschen verschiedene Wertigkeiten zuschreiben zu können, untermauern. Solche Untersuchungen führte etwa Wolfgang Knorr 1939 an drei „asozialen Großfamilien“ durch. Ihm zufolge würden sich die „Anlagen zur Gemeinschaftsunfähigkeit“ dominant im Sinne der Mendelschen Erblehre verbreiten.⁵⁰

Die Vorstellungen der nationalsozialistischen Rassenlehre kumulierten in der Utopie einer „Volksgemeinschaft“. Das Konzept der „Volksgemeinschaft“ lag in der Vorstellung eines „deutschblütigen“ und „erbgesunden“ Volkes begründet. Diese rassistische Vorstellung war keine spezifisch nationalsozialistische, sondern war bereits in der Weimarer Republik verbreitet, vor allem in der bürgerlichen Mittelschicht.⁵¹ Die „Volksgemeinschaft“ war vor allem negativ definiert, als Ausgrenzung und Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen. So wurden Juden und „Zigeuner“ als Artfremde aus der „Volksgemeinschaft“ ausgegrenzt, „deutschblütige“ Menschen wurden als „Gemeinschaftsfremde“ klassifiziert wenn sie nach Ansicht der NS-Autoritäten nicht in der Lage waren „den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft“ an ihr „persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen“, wie eine zeitgenössische Definition lautete.⁵² Diese Gemeinschaft sollte nach dem Willen der Nationalsozialisten vor diesen Gruppen geschützt werden. Die logische Folge war, dass der „Schutz der Volksgemeinschaft“ zum entscheidenden Rechtsgrundsatz erhoben wurde. Jeder Verstoß gegen die „Volksgemeinschaft“ wurde als strafbar angesehen.⁵³

Die rassistischen Utopie der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft hatte zwei Stoßrichtungen, nach „innen“ wie nach „außen“, wie Detlev Peukert analysiert:

„Nach ‚innen‘ wollte sie die in unterschiedliche Traditionen, Schichten und Sozialmilieus zerklüftete Gesellschaft künstlich zu einer opferbereiten Leistungsgemeinschaft formieren; nach ‚außen‘ wollte sie alle jene diskriminieren und letztlich ‚ausmerzen‘, die aus realen oder eingebildeten Gründen in der Volksgemeinschaft keinen Platz finden durften: die ‚Fremdvölkischen‘, die ‚unverbesserlichen‘ politischen Gegner, die ‚Asozialen‘, die Juden“.⁵⁴

⁵⁰ Vgl.: Amesberger u. a., „Arbeitsscheu“, S. 25-26.

⁵¹ Vgl.: Christa Schikorra, Kontinuitäten der Ausgrenzung: „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Bd. 41, Dokumente, Texte, Materialien / Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin (Berlin 2001), S. 229.

⁵² Zit. n. Schikorra, Kontinuitäten, S. 230.

⁵³ Vgl.: Ulrike Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus (Münster, New York 1995), S. 14-16.

⁵⁴ Detlev Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus (Köln 1982), S. 247.

Zu welchen Mitteln das NS-Regime griff, um die herbeifantasierte „Volksgemeinschaft“ vor „Gemeinschaftsfremden“ zu schützen, wird im folgenden Kapitel gezeigt.

2.3. Gesetzgebung zur Verfolgung von „Asozialen“

Zu den rechtlichen Grundlagen der Verfolgung von sogenannten „Asozialen“ ist festzuhalten, dass das NS-Regime aufgrund seiner Organisation per se ein Unrechtsstaat war. Dennoch versuchte die Diktatur, ihren Verfolgungsmaßnahmen immer einen legalen Anstrich zu geben und verfasste dementsprechende Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Beim Ausschluss von sogenannten „Asozialen“ aus der Gesellschaft, ihrer Verfolgung und Internierung kamen neue NS-Gesetze zum Einsatz, die rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprachen.⁵⁵

Als die Nationalsozialisten an die Macht kamen, gab es bereits eine jahrhundertealte Tradition des Vorgehens gegen normabweichendes Verhalten.⁵⁶ So konnten durch ein Mandat von Kaiser Leopold I. von 1693 „Bettler“ und „Landstreicher“ in Anstalten zwangsweise eingewiesen werden, im 18. Jh. konnten „Bettler“ zu Zwangsarbeit herangezogen werden und durch das österreichische „Vagabundengesetz“ von 1885 konnten „Arbeitsscheue“ in Anstalten gesperrt werden.⁵⁷ Das nationalsozialistische Vorgehen gegen sogenannte „Asoziale“ ging aber weit über solche Formen der Sozialdisziplinierung hinaus. Beruhend auf dem gezeigten rassehygienischen Konzept war sie letztendlich auf die Beseitigung aller „Gemeinschaftsunfähigen“ ausgerichtet.⁵⁸ Die Verfolgung von „Asozialen“ war dabei nicht einheitlich und wurde auch nicht zentral gelenkt, sondern es setzte sich aus Einzelmaßnahmen verschiedener Instanzen zusammen. Gestaltend beteiligt an der Verfolgung waren unter anderem Stellen wie Fürsorge, Gesundheitsämter und Erbgesundheitsgerichte, Rassenpolitisches Amt, Gestapo und Kriminalpolizei.⁵⁹ Vereinfacht lässt sich sagen, dass der Zugriff des NS-Regimes auf die „Asozialen“ von zwei Seiten erfolgte: Die Familien- und Bevölkerungspolitik drohte ihnen mit Zwangssterilisation, und mit strafrechtlichen Bestimmungen und Erlässen wurden sie der polizeilichen Gewalt ausgeliefert.⁶⁰

Am 28. Juni 1933 beschwor Reichsinnenminister Frick in einer Rede ein Untergangsszenario, das er auf die niedrigen Geburtenraten bei „gesunden deutschen Familien“ im Gegensatz zu

⁵⁵ Vgl.: Hörath, „Asoziale“, S. 89-90.

⁵⁶ Vgl.: Seliger, Verfolgung, S. 409.

⁵⁷ Vgl.: Amesberger u. a., „Arbeitsscheu“, S. 22.

⁵⁸ Vgl.: Seliger, Verfolgung, S. 409.

⁵⁹ Vgl.: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Einleitung, S. XIII.

⁶⁰ Vgl.: Scherer, „Asoziale“, S. 36.

vielen Geburten bei „Minderwertigen“ zurückführte. Damit nehme die „begabtere wertvolle Schicht von Generation zu Generation“ ab, weswegen sie und mit ihr „Leistung und deutsche Kultur“ bald „nahezu völlig ausgestorben“ sein würden.⁶¹

Diese Entwicklung wurde auf eine verfehlte und liberalistische Sozialpolitik zurückgeführt.

An die Stelle der Wohlfahrtspflege sollte eine Erbgesundheitspflege treten.⁶²

Zunächst sollten „die Ausgaben für Asoziale, Minderwertige und hoffnungslos Erbkrankte“ herabgesetzt werden und „die Fortpflanzung der schwer erblich belasteten Personen“ verhindert werden, so Frick in der Rede im Juni 1933. Zugleich sollte mit „positiven bevölkerungspolitischen Maßnahmen“ eine „ausreichende Fortpflanzung der wertvollen erbgesunden deutschen Menschen“ gesichert sein. Frick beschwor „den Mut (...), unseren Volkskörper nach seinem Erbwert zu gliedern“.⁶³

Daher wollten die Nationalsozialisten mit einem umfassenden Gesetz einerseits die „Aufartung“ der „arischen“ Bevölkerung vorantreiben und gleichzeitig sollten die „Minderwertigen“ ausgemerzt werden. Dieses „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) wurde am 14. Juli 1933 beschlossen und trat am 1. Jänner 1934 in Kraft.⁶⁴ Demnach konnte zwangsweise sterilisiert werden, wer laut amtlicher Diagnose an

„1. angeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie, 3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, 4. erblicher Fallsucht, 5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), 6. erblicher Blindheit, 7. Erbliche Taubheit, 8. Schwerer körperlicher Mißbildung“ litt.⁶⁵

Dieses Gesetz traf die „Erbkranken“ und erfasste jene „Gemeinschaftsunfähigen“ nicht, die der Rassenhygieniker Heinrich Wilhelm Kranz zwischen den „Erbgesunden“ und „Erbkranken“ ansiedelte und die nach Ansicht der Nationalsozialisten unwürdig waren, Teil der „Volksgemeinschaft“ zu sein.⁶⁶

Sozialmediziner und Rassenhygieniker wie Kranz konnten keine klare Definition des diffusen Begriffs der „Asozialität“ liefern. „Kriminelle“ und „Asoziale“ wurden dabei oft auch zusammengefasst, auch homosexuelle Männer galten als „kriminell“ und „asozial“, auch wenn diese Gruppen in den Konzentrationslagern unterschiedlich markiert wurden.⁶⁷ Grundlegend für die „Asozialenverfolgung“ waren damit auch die Vorstellungen von „Kriminalität“ und „Verbrechensbekämpfung“ im kriminalpolizeilichen Apparat, der damit eine zentrale Rolle

⁶¹ Vgl.: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, S. 6.

⁶² Vgl.: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Einleitung, S. XI.

⁶³ Zit. n.: Bock, Zwangssterilisation, S. 85-86.

⁶⁴ Vgl.: Bock, Zwangssterilisation, S. 86-88.

⁶⁵ Zit. n.: Scherer, „Asoziale“, S. 27.

⁶⁶ Vgl.: Scherer, „Asoziale“, S. 53-54.

⁶⁷ Vgl.: Scherer, „Asoziale“, S. 50.

bei der Verfolgung spielte.⁶⁸ Als rassenhygienische Begründung dafür, dass der traditionell fürsorgliche Bereich der „Asozialen“ nun von Kriminalpolizisten bearbeitet werden sollte, galt, dass das Verbrechen „im Asozialen“ seine Wurzeln habe, und es daher vorbeugende Verbrechensbekämpfung brauche.⁶⁹

Bei der strafrechtlichen Verfolgung von sogenannten „Asozialen“ spielten im 19. Jahrhundert entwickelte Ideen zur Kriminologie eine wichtige Rolle, besonders die „Anlage-Umwelt-Formel“, der zufolge die Erbanlage und das soziale Umfeld in einer Wechselwirkung dafür verantwortlich sind, dass ein Mensch Verbrechen begeht. Damit wurden soziale Faktoren berücksichtigt, das führte aber nicht dazu, dass Vorstellungen einer „erblichen Belastung“ von StraftäterInnen fallen gelassen wurden. Der Verbrecher oder die Verbrecherin war damit eine Person, die durch bestimmte Faktoren gesteuert wurde. Auf diesem Täterbild fußte der Kampf der Nationalsozialisten sowohl gegen „Asoziale“ als auch gegen Mehrfachstraftäter.⁷⁰ Durch diese Anlage-Umwelt-Formel konnte eine Verbindung zwischen „Asozialität“ und Kriminalität hergestellt werden: „Soziale Devianz konnte auf eine ‚kriminelle Neigung‘ hinweisen, die wie eine schlummernde Krankheit nur noch nicht zum Ausbruch gekommen war.“⁷¹

Ausgehend von diesen Ideen entwickelte der Kriminalist Robert Heindl 1926 in der Weimarer Republik den Begriff des „Berufsverbrechers“, der im Gegensatz zum „Gelegenheitsverbrecher“ wiederholt das Gesetz bricht und dabei aus Gewinnsucht handelt.⁷² Damit stand die Verfolgung sogenannter „Asozialer“ im Spannungsfeld zwischen nationalsozialistischer Überlegungen zum Wohlfahrtsstaat, zur Rassenhygiene sowie zur Kriminologie.

Die Nationalsozialisten konnten sich bei ihrem Vorgehen gegen sogenannte „Asoziale“ auf bestehende Gesetze stützen. In Bayern etwa galt schon seit dem 16. Juli 1927 ein „Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz“. Die Polizei konnte damit nicht-sesshafte Menschen überwachen und, so sie keine Arbeit hatten, in sogenannte Arbeitshäuser einweisen, wo sie Zwangsarbeit leisten mussten.⁷³ In der Weimarer Republik gab es eine Debatte um ein allgemeines „Bewahrungsgesetz“, mit dem Betroffene auch gegen ihren Willen durch die Fürsorge in Anstalten

⁶⁸ Vgl.: Roth, „Antisoziale“, S. 65-67.

⁶⁹ Vgl.: Ayaß, Einweisung, S. 92.

⁷⁰ Vgl.: Hörath, „Asoziale“, S. 37-41.

⁷¹ Hörath, „Asoziale“, S. 57.

⁷² Vgl.: Hörath, „Asoziale“, S. 43.

⁷³ Vgl.: Scherer, „Asoziale“, S. 29.

eingewiesen und einer fürsorgerischen Behandlung unterzogen werden sollten. In der NS-Zeit gab es dann zahlreiche Internierungsmöglichkeiten.⁷⁴

Über „Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“ (RFV) wurde auf Personen zugegriffen, deren deviantes Sozialverhalten entgegen den Vorstellungen des NS-Staates standen. Der §20 dieser Verordnung ermächtigte die Wohlfahrtsämter, Fürsorgeempfänger mit Arbeitszwang zu belegen und zur Vollstreckung zeitlich befristet in ein Arbeitshaus einzuweisen. 1934 wurde das KZ Dachau vom bayerischen Innenministerium offiziell als eine solche Arbeitsanstalt anerkannt.⁷⁵ Ab 1938 ergänzten weitere Konzentrationslager zunehmend kommunale Lager, Anstalten und Arbeitshäuser.⁷⁶

Es gab neben Gesetzen auch mehrere folgenreiche Verordnungen, mit denen die Nationalsozialisten gegen „Asoziale“ vorgehen konnten. Bereits mit der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“, der sogenannten Reichstagsbrandverordnung, wurde der Polizei unumschränkte Macht übertragen, um gegen „Staatsfeinde“ vorzugehen. Die Verordnung ließ sich auch gegen „Asoziale“ verwenden.⁷⁷

Unter Berufung auf §1 der Reichstagsbrandverordnung konnte die sogenannte „Schutzhaft“ verhängt werden, obwohl weder in der Notverordnung, noch im Durchführungserlass der Begriff selbst vorkommt. Die „Schutzhaft“ hatte einen fundamentalen Unrechtscharakter, weil sie gegen die vier anerkannten Grundprinzipien des rechtmäßigen Freiheitsentzugs verstieß, wie sie in der englischen Habeas-Corpus-Akte 1679 erstmals festgeschrieben wurden: Sie erfolgte ohne richterliche Anordnung, wurde auch ohne eine vorliegende Straftat verhängt, es konnten keine Rechtsmittel dagegen verwendet werden und sie war generell zeitlich nicht begrenzt.⁷⁸

Der Freiheitsentzug durch die Schutzhaft, der zunächst nur der „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“⁷⁹ dienen sollte, wurde schon ab 1933 von den Akteuren, also Polizeibehörden, Kommissaren usw. breit ausgelegt. Dies wurde mit dem „gesunden Volksempfinden“ gerechtfertigt. Besonders Heinrich Himmler als Polizeipräsident von München

⁷⁴ Vgl.: Ayaß, „Asoziale“, S. 55.

⁷⁵ Vgl.: Höraht, „Asoziale“, S. 106-110.

⁷⁶ Vgl.: Wolfgang Ayaß, Die Einweisung von „Asozialen“ in Konzentrationslager. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ und die kriminalpolizeiliche Praxis bei der Verhängung von Vorbeugungshaft, In: „minderwertig“ und „asozial“: Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Dietmar Sedlaczek, Ulrike Puvogel, Thomas Lutz, Ingrid Tomkowiak (Hg.) (Zürich 2005) 89–104, S. 89.

⁷⁷ Vgl.: Scherer, „Asoziale“, S. 29.

⁷⁸ Vgl.: Höraht, „Asoziale“, S. 93.

⁷⁹ Zit. n. Höraht, „Asoziale“, S. 93.

und Chef der Bayerischen Politischen Polizei trieb den Einsatz der „Schutzhaft“ gegen alle möglichen Formen abweichenden Verhaltens voran.⁸⁰

Ähnlich wie die „Schutzhaft“ wurde auch die „Heimtückeverordnung“ vom 21. März 1933 genutzt, um Personen, deren Lebensstil nicht den Normen der „Volksgemeinschaft“ entsprach, zu verhaften und einzusperren. Es war eine der Notverordnungen, die die Nationalsozialisten erließen, um ihren Machtanspruch abzusichern.⁸¹

Die offiziell als „Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ bezeichnete Verordnung bestrafte sämtliche Äußerungen mit bis zu zwei Jahren, die „eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art“, enthielten, die dazu geeignet waren, „das Wohl des Reiches oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen.“⁸²

Im Dezember 1934 wurde diese Verordnung durch das „Heimtückegesetz“ abgelöst, offiziell das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ genannt. Es übernahm die Hauptbestandteile der Verordnung und stellte zusätzliche Behauptungen, die keine Tatsachenäußerungen waren – laut Gesetz „gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen“⁸³ gegen das NS-Regime oder seine Akteure – unter Strafandrohung.

Damit konnten auch Werturteile als „heimtückisch“ verfolgt werden. Beinahe jede Äußerung, konnte durch die unklaren Rechtsbegriffe unter die neue Strafnorm fallen, sei sie nun tatsächlich regimekritisch oder aber eine spontane Unmutsäußerung, eine Anspielung oder ein Witz.⁸⁴

Das „Heimtückegesetz“ spielt bei zwei von mir untersuchten Fällen eine Rolle, bei den Verhaftungen von Käthe Anders und Katharina R.

Im Oktober 1935 wurde das „Ehegesundheitsgesetz“ erlassen, das die Eheschließung untersagte, wenn von den Verlobten jemand ansteckend krank oder entmündigt war, unter das Sterilisationsgesetz fiel oder eine „geistige Störung“ hatte. Im Gesetzeskommentar stand zudem,

⁸⁰ Vgl.: Hörath, „Asoziale“, S. 94-99.

⁸¹ Vgl.: Hörath, „Asoziale“, S. 101-102.

⁸² Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung (21.03.1933), in: documentArchiv.de [Hrsg.], <http://www.documentArchiv.de/ns/gg-ang-nat-reg.html>, 16.10.2019.

⁸³ Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen (20.12.1934), in: documentArchiv.de [Hrsg.], <http://www.documentArchiv.de/ns/heimtuecke.htm>, 16.10.2019.

⁸⁴ Vgl.: Hörath, „Asoziale“, S. 103.

bei „Asozialität“, die auch ohne Straftaten klar erkennbar sein könne, sei in jedem Fall zu ermitteln. „Unerwünschten“ EhebewerberInnen konnte damit das „Ehetauglichkeitszeugnis“ verweigert und bestehende Ehen konnten für nichtig erklärt werden.⁸⁵

In der Weimarer Republik und noch bis 1938 waren die Ausgrenzung und Verfolgung von „Asozialen“ eng mit dem Gedanken nach „Verwahrung“ oder verharmlosend „Bewahrung“ verbunden. Hinter diesen Begriffen verbarg sich eine fürsorgerische Behandlung, die gegen den Willen der Hilfsbedürftigen und gegebenenfalls unter Zwang durchgeführt wurde.⁸⁶

Wolfgang Ayaß stellt fest, dass sich die Verfolgung der als „asozial“ geltenden Menschen im Lauf der NS-Herrschaft immer weiter verschärfte. Er unterscheidet zwei Phasen: Die erste reicht demnach bis 1938, in der man sich in der Regel formal auf straf- und fürsorgerechtliche Bestimmungen berief und es weitgehend unkoordinierte Zwangsmaßnahmen gegen missliebige FürsorgeempfängerInnen gab. 1938 begann die zweite Phase der Verfolgung der „Asozialen“. In dieser Phase entstanden die Pläne zu einer umfassenden rassenhygienischen Erfassung der „Asozialen“, die nur teilweise umgesetzt wurden. Zudem wurde Verhängung der Vorbeugehaft ermöglicht, es entstanden Entwürfe für ein Gemeinschaftsfremdengesetz, die Jugendschutzlager und die „Asozialenkommissionen“ in den Alpen- und Donaugauen. In dieser Phase berief man sich immer seltener auf alte straf- und fürsorgerechtliche Bestimmungen.⁸⁷

Auf die Verfolgungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Republik Österreich, damals „Ostmark“ bzw. „Alpen- und Donau-Reichsgaue“, soll später genauer eingegangen werden.

Mit dem Grunderlass über die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ im Dezember 1937 wurde eine Wende in der Asozialenpolitik eingeleitet. Entscheidungen fielen nun immer weniger Fürsorgeinstanzen oder Richter, sondern die Kriminalpolizei und ab 1941 die Gestapo.⁸⁸

Mit dem nicht veröffentlichten Erlass erlaubte das Innenministerium, jeden in polizeiliche „Vorbeugehaft“ zu nehmen, der „durch sein asoziales Verhältnis die Allgemeinheit gefährdet“.⁸⁹ Diese Ausdehnung der Vorbeugehaft auf „Asoziale“ war die entscheidende Neuerung des Erlasses. Zuvor hatte diese nur für „Berufsverbrecher“ gegolten.⁹⁰

Anfang April 1938 verschickte das Reichskriminalpolizeiamt ausführliche Richtlinien zum Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung an die staatlichen Oberbehörden und die Dienststellen der Kriminalpolizei und der Gestapo. Darin wurde erstmals der Begriff des

⁸⁵ Vgl.: Scherer, „Asoziale“, S. 29.

⁸⁶ Vgl.: Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995), S. 14.

⁸⁷ Vgl.: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Einleitung, S. XVII-XX.

⁸⁸ Vgl.: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Einleitung, S. XVIII.

⁸⁹ Zit. n.: Scherer, „Asoziale“, S. 29.

⁹⁰ Vgl.: Ayaß, Einweisung, S. 89-90.

„Asozialen“ definiert. Demnach galt als „asozial“, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeige, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will.⁹¹ Als Beispiel dafür wurden

„Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen“, angeführt.⁹²

Dementsprechend wurden bei den folgenden Massenverhaftungen auch „Zigeuner“ in die Konzentrationslager eingeliefert. Für die Verfolgung von „Zigeunern“ gab es aber bald eigene Gesetze, wie den Erlass zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ von Dezember 1938 und nach Kriegsbeginn am 17. Oktober der sogenannten Festsetzungserlass, der eine Erfassung aller „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ in Sammellagern bestimmte.⁹³

Die NS-Polizei entwickelte die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ zu einem umfassenden Repressionsinstrument, das gegen das „Berufsverbrechertum“, aber auch gegen andere abweichende Bevölkerungsgruppen zum Einsatz kam.⁹⁴ Ab 1936 wurde ein reichseinheitliches System kriminalpolizeilicher Organisation geschaffen, das eine „planvolle, auf die gesellschaftspolitischen Zielsetzungen des Regimes abgestimmte Verfolgung erlaubte“.⁹⁵ Mit dieser Zentralisierung der Kriminalpolizei änderte sich die autoritäre Kriminalpolitik der ersten Jahre zu einer „völkisch“ orientierten Kriminal- und Gesellschaftspolitik. Die Akteure in der SS- und Polizeiführung – von „Reichsführer SS“ Himmler abwärts – waren der Auffassung, dass die Polizei aktiv am Aufbau einer sozial und „rassisch“ homogenen „Volksgemeinschaft“ mitwirken solle. Die Kriminalpolizei sollte nicht nur auf Gesetzesverstöße reagieren, sondern bereits bei potentiellen Gefährdungen der „Volksgemeinschaft“ einschreiten und somit, zusammen mit der Geheimen Staatspolizei, die in die Gemeinschaft nicht „Einpassungsfähigen“ aus der Gesellschaft entfernen.⁹⁶ Die Polizeiführung war der Ansicht, dass eine „ras-

⁹¹ Vgl.: Hans-Dieter Schmied, Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: *Ausgegrenzt: 'Asoziale' und 'Kriminelle' im nationalsozialistischen Lagersystem.*, KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland (Bremen, 2009), XI., S. 32.

⁹² Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder, Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti, Bd. 23/2, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2004), S. 20.

⁹³ Vgl.: Peukert, Volksgenossen, S. 251.

⁹⁴ Vgl.: Thomas Roth, Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“: Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher „Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus, In: „minderwertig“ und „asozial“ Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Dietmar Sedlaczek, Ulrike Puvogel, Thomas Lutz, Ingrid Tomkowiak (Hg.) (Zürich 2005), S. 70.

⁹⁵ Roth, „Antisoziale“, S. 71.

⁹⁶ Vgl.: Roth, „Antisoziale“, S. 71.

senhygienisch“ ausgerichtete Kriminalitätsbekämpfung nicht nur „Verbrecher“ sondern auch Angehörige sozialer Randgruppen oder „asoziale Elemente“ erfassen müsse. Die „Verbrechensbekämpfung“ entwickelte sich somit hin zu einer Kontrollpolitik.⁹⁷

„Unter Anknüpfung an ‚Kriminalbiologie‘ und ‚Rassenhygiene‘, die bereits während der zwanziger Jahre in der wissenschaftlichen und politischen Öffentlichkeit an Einfluss gewonnen hatten und nach 1933 zu Leitdisziplinen der Gesellschaftspolitik wurden, erklärte das Reichskriminalpolizeiamt die ‚Eindämmung‘ des ‚schlechten Erbstromes innerhalb des deutschen Volkes‘ zum wesentlichen Ziel einer vorbeugenden ‚Verbrechensbekämpfung.‘“⁹⁸

Somit gab es zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Erlässe um gegen „Gemeinschaftsfremde“ vorzugehen, deren Geltungsbereich sich auch oft weit überlappten, doch es gab kein spezielles Gesetz gegen „Asoziale“. Sehr wohl gab es aber entsprechende Entwürfe für ein umfassendes „Gemeinschaftsfremdengesetz“, die Sterilisierung, Zwangsarbeit, geschlossene Verwahrung oder gar Hinrichtung forderten.⁹⁹

Die Entwürfe für ein solches Gesetz, das im Selbstverständnis der Nationalsozialisten eine „Endlösung der sozialen Frage“ bringen sollte, wurden nur innerhalb oberster Reichsbehörden weitergereicht, die Öffentlichkeit erfuhr davon erst im Rahmen der Nürnberger Prozesse.¹⁰⁰

Das Gemeinschaftsfremdengesetz wurde trotz fertiger Vorlagen schließlich doch nicht erlassen. Ein Grund dafür war, dass die anvisierten Personengruppen 1944/1945 längst interniert waren. Wolfgang Ayaß ist daher der Ansicht, dass das Gesetz hauptsächlich die Festschreibung bereits gängiger Praxis gebracht hätte.¹⁰¹ 1944 lag zwar ein verabschiedungsreifer Entwurf für ein „Gemeinschaftsfremdengesetz“ vor, das Reichsjustizministerium stellte die Arbeiten daran unter Verweis auf den „totalen Kriegseinsatz“ ein.¹⁰² Letztendlich verhinderten damit der weitere Kriegsverlauf und die Niederlage der Nationalsozialisten eine „Endlösung der sozialen Frage“.

2.4. Verhaftungsaktionen

⁹⁷ Vgl.: Roth, „Antisoziale“, S. 71.

⁹⁸ Roth, „Antisoziale“, S. 72.

⁹⁹ Vgl.: Scherer, „Asoziale“, S. 32.

¹⁰⁰ Vgl.: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, Einleitung, S. XVIII.

¹⁰¹ Vgl.: Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995), S. 207-208.

¹⁰² Vgl.: Hörath, „Asoziale“, S. 317-318.

Der erste Angriff der Nationalsozialisten galt Bettlern und Landstreichern sowie Straßenprostituierten. Diese Gruppen galten schon vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten als „minderwertig“ und waren damit prädestiniert, den Repressionen von Polizei und Fürsorgeeinrichtungen ausgesetzt zu werden.¹⁰³ Im September 1933 wurden durch eine Aktion von Polizei und SS Zehntausende mutmaßliche Bettler und Landstreicher ins Gefängnis gebracht. Weil es an Haftplätzen fehlte, waren die Haftzeiten hier allerdings nur kurz.¹⁰⁴

Obwohl mit dem oben erwähnten Erlass über die „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ die kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft gegen sogenannte „Asoziale“ schon ab Dezember 1937 generell möglich war¹⁰⁵, kündigte Himmler am 26. Jänner 1938 in einem geheimen Schreiben an das geheime Staatspolizeiamt und die Leiter der Staatspolizeistellen einen „einmaligen, umfassenden überraschenden Zugriff“ gegen „Arbeitsscheue“ und „Asoziale“ an.¹⁰⁶

Warum es diesen „einmaligen Zugriff“ brauchte, begründete Himmler damit, dass „Arbeitsscheue“, sollten die Maßnahmen bekannt werden, „sofort Arbeitswilligkeit vortäuschen [würden], ohne aber nach wie vor tatsächlich fruchtbare Arbeit zu leisten“.¹⁰⁷ Gegen andere Gruppen, wie „Gewohnheitsverbrecher, Trinker und Landstreicher“, könne dagegen allmählich vorgegangen werden, „weil sie einen fest umrissenen und jederzeit zu identifizierenden Personenkreis darstellen“, so Himmler.¹⁰⁸

Mit dem Erlass wurden Arbeitsämter angewiesen, bis 4. März 1938 bekannte „Arbeitsscheue“ festzustellen und der Staatspolizei zu melden. Zudem sollten die Gestapostellen in ihrem jeweiligen Bezirk „arbeitsscheue Elemente“ ermitteln und sich mit Polizei, Wohlfahrtsämtern und Dienststellen der NS-Volkswohlfahrt in Verbindung zu setzen.¹⁰⁹ Die „Arbeitsscheuen“, die erfasst werden sollten, waren laut Erlass Männer im arbeitsfähigen Alter, die zweimal einen Arbeitsplatz abgelehnt hatten oder ihre Arbeit nach kurzer Zeit aufgegeben hatten.¹¹⁰ Damit war der Personenkreis recht vage überschrieben, in mehreren Schreiben sah sich die Gestapo zu einigen Klarstellungen veranlasst: Mitglieder von NS-Organisationen wie NSDAP, SA, SS und anderen durften selbstverständlich nicht verhaftet werden. Zudem soll-

¹⁰³ Vgl.: Höraht, „Asoziale“, S. 143.

¹⁰⁴ Vgl.: Scherer, „Asozial“, S. 106.

¹⁰⁵ Vgl.: Wolfgang Ayaß, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938., In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6 (Berlin 1988) 43–74, S. 47.

¹⁰⁶ Erlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an das Geheime Staatspolizeiamt und die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen, In: Wolfgang Ayaß (Bearb.), „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Materialien aus dem Bundesarchiv 5 (Koblenz 1998), S. 115.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Vgl.: Ayaß, Gebot, S. 48.

¹¹⁰ Vgl.: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, S. 115-116.

ten die verhafteten Männer einsatzfähig sein, so dass sie im KZ Buchenwald, in das sie gebracht werden sollten, zur Arbeit herangezogen werden konnten.¹¹¹

Die Gestapoaktion wurde wegen Veranstaltungen im März im Zusammenhang mit der Abstimmung über den „Anschluss“ Österreichs mehrfach verschoben und schließlich vom 21. bis 30. April 1938 durchgeführt.¹¹² Bei dieser Razzia wurden etwa 2.000 „Arbeitsscheue“ verhaftet und anschließend in das KZ Buchenwald verschleppt. Dabei wurden auch Fürsorgeempfänger, die schon in Arbeitsanstalten interniert waren, verhaftet.¹¹³

Die zweite Verhaftungswelle der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ erfolgte im Juni 1938 und umfasste anders definierte Gruppen. Verhaftet werden sollten:

- „a) Landstreicher, die zur Zeit ohne Arbeit von Ort zu Ort ziehen;
- b) Bettler, auch wenn diese einen festen Wohnsitz haben;
- c) Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen, wenn sie keinen Willen zur geregelten Arbeit gezeigt haben oder straffällig geworden sind;
- d) Zuhälter, die in ein einschlägiges Strafverfahren verwickelt waren – selbst wenn eine Überführung nicht möglich war – und heute noch in Zuhälter- und Dirnenkreisen verkehren, oder Personen, die im dringenden Verdacht stehen, sich zuhälterisch zu betätigen;
- e) solche Personen, die zahlreiche Vorstrafen wegen Widerstands, Körperverletzung, Raufhandels, Hausfriedensbruch [und dergleichen] erhalten und dadurch gezeigt haben, dass sie sich in die Ordnung der Volksgemeinschaft nicht einfügen wollen.“¹¹⁴

Heydrich ordnete an, dass pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk mindestens 200 männliche und arbeitsfähige „Asoziale“ in Vorbeugungshaft genommen werden sollten.¹¹⁵

Am frühen Morgen des 13. Juni 1938 durchkämmten Kriminalpolizeibeamte Nachtsyle, Einrichtungen der Wohnungslosen- und Wandererfürsorge um „Asoziale“ zu verhaften. Die Polizei verließ sich dabei vor allem auf Fürsorgeämter und die Arbeitsverwaltung, die ihr „Asoziale“ zu melden hatten. Die von Heydrich geforderte Mindestanzahl von 200 verhafteten Personen pro Leitstellenbezirk wurde weit übertroffen.¹¹⁶

Es war das „bedeutendste Einzelereignis der NS-Politik gegen gesellschaftliche Unterschichten“, wie Wolfgang Ayaß schreibt.¹¹⁷ Waren bei den Bettlerrazzien im September 1933 noch hauptsächlich lokale und regionale Instanzen federführend gewesen, so griffen bei den Razzien 1938 diesmal die zentralen Machtinstanzen Gestapo und Reichskriminalpolizeiamt in die

¹¹¹ Vgl.: Ayaß, Gebot, S. 48-49.

¹¹² Vgl.: Ayaß, Gebot, S. 49.

¹¹³ Vgl.: Ayaß, Einweisung, S. 91.

¹¹⁴ Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizeileitstellen, zit. n. Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, S. 134-135.

¹¹⁵ Vgl.: Ayaß, Gebot, S. 56.

¹¹⁶ Vgl.: Ayaß, Einweisung, S. 93-94.

¹¹⁷ Ayaß, Einweisung, S. 89.

Verfolgung ein.¹¹⁸ Die Kriminalpolizei rückte mit der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ zunehmend als Verfolgungsbehörde in den Vordergrund und war nicht mehr nur auf die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ fixiert sondern hatte mit der Verfolgung von „Asozialen“ einen weiteren Aufgabenbereich. Mit den Massenrazzien wurde die Zusammenarbeit zwischen Wohlfahrts- und Strafrechtsbehörden erstmals erprobt, ab 1938 wurde es zur Routine.¹¹⁹ Auch auf österreichischem Gebiet wurde die Vorbeugungshaft gegen „Asoziale“ durch die Kriminalpolizei verhängt, nachdem der Grunderlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung am 26. Juli 1938 gültig wurde. In die „Aktion Arbeitsscheu Reich“ war das gerade annektierte Österreich noch nicht einbezogen worden.¹²⁰

Durch die Razzien 1938 kamen innerhalb weniger Wochen tausende Häftlinge einer bis dahin nicht bekannten Häftlingskategorie in die Konzentrationslager. Die KZ-Unterbringung von „Asozialen“ nahm damit Massenumfang an. Für einige Monate waren sie in den Lagern Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen die mit Abstand größte Häftlingskategorie.¹²¹ Die Aktion hatte große Auswirkungen auf die Konzentrationslager: Die Einweisung von 10.000 „Asozialen“ bedeutete zum damaligen Zeitpunkt, als insgesamt etwa 30.000 Menschen in KZ waren, eine bedeutende Änderung der Häftlingszusammensetzung.¹²²

Als Anfang August 1938 das KZ Mauthausen errichtet wurde, waren die ersten Häftlinge als „asozial“ oder „kriminell“ kategorisierte Österreicher und Deutsche, die aus dem KZ Dachau überstellt worden waren.¹²³ Bis Ende 1938 wurden insgesamt 1.100 Häftlinge von Dachau nach Mauthausen verlegt.¹²⁴

Obwohl die Verfolgung der „Asozialen“ im Kern auf nicht arbeitende Menschen abzielte, zählten auch in den Augen der Nationalsozialisten ungenügend arbeitende Menschen zu den „Arbeitsscheuen“. Ab 1940 errichtete das NS-Regime daher eine spezifische Lagerform für Menschen, denen man vorwarf, bei der Arbeit zu wenig zu leisten, oder unentschuldigt zu

¹¹⁸ Vgl.: Ayaß, Einweisung, S. 89.

¹¹⁹ Vgl.: Hörath, „Asoziale“, S. 316.

¹²⁰ Vgl.: Ayaß, Einzelne, S. 79-80.

¹²¹ Vgl.: Ayaß, Einweisung, S. 95.

¹²² Vgl.: Weinmann, Lagersystem, S. 20.

¹²³ Vgl.: Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995), S. 168 u. Florian Freund, Bertrand Perz, Konzentrationslager Mauthausen, In: Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 4: Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück (München 2006) 289–470, S. 308.

¹²⁴ Vgl.: Loch, Häftlingsgruppe, S. 41.

fehlen. Solche „Bummelanten“ und wegen Krankheit fehlende ArbeiterInnen, galten als SaboteurInnen oder gar als AgentInnen der Feindmächte.¹²⁵

Schon geringfügige Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin wie das Verlassen des Arbeitsplatzes oder wiederholtes Zuspätkommen konnten zur Einweisung in ein solches Arbeitserziehungslager führen. Die Lebensbedingungen in diesen Gestapo-Lagern ähnelten denen in Konzentrationslagern.¹²⁶ Dennoch gab es wichtige Unterschiede zu den Konzentrationslagern. Das Ziel der KZ-Arbeit war schließlich nicht nur die Produktion und der Profit, sondern eben auch die Vernichtung der Insassen. Die Arbeitserziehungslager hingegen dienten vorwiegend ersterem.¹²⁷

Am 28. Mai 1941 wurden die bereits bestehenden Arbeitserziehungslager mit Erlass von Himmler vereinheitlicht. In dem Erlass hieß es, die Lager seien

„ausschließlich zur Aufnahme von Arbeitsverweigerern und arbeitsunlustigen Elementen, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, bestimmt (...) Die Einweisung verfolgt einen Erziehungszweck, sie gilt nicht als Strafmaßnahme und darf als solche auch nicht amtlich vermerkt werden“.¹²⁸

Ich zeige mehrere Fälle, wo „Arbeitsvertragsbruch“ zu einer Einweisung in ein Lager führte. Die Definition dieses Begriffs blieb allerdings ebenso unscharf wie die Begriffe „Arbeitsverweigerer“ oder „arbeitsunlustige Elemente“.¹²⁹

Während des Zweiten Weltkriegs wurden mindestens 80 Arbeitserziehungslager (AEL) errichtet.¹³⁰ Insgesamt gab es rund 200 solche Lager.¹³¹ Sie wurden errichtet, weil Gefängnisstrafen oder die Einweisung in ein KZ letztlich den wirtschaftlichen Interessen des NS-Regimes widersprach. Die Einweisung in ein AEL sorgte dabei sowohl für Bestrafung durch „Erziehung“ als auch dafür, dass die Arbeitskraft der Person ausgenutzt werden konnte. Die Gestapo konnte durch den zuvor erwähnten Schutzhafterlass vom 26. Jänner 1938, mit dem die „Aktion Arbeitsscheu Reich“ angeordnet wurde, Personen verhaften und in einem AEL internieren, da aus den Schutzhaftbestimmungen die eigentliche, im KZ vollstreckte Schutzhaft, die Polizeihaft der Gestapo und die in AEL vollstreckte Arbeitserziehungshaft abgeleitet

¹²⁵ Vgl.: Ayaß, „Asoziale“, S. 171.

¹²⁶ Vgl.: Höraht, „Asoziale“, S. 318-319.

¹²⁷ Vgl.: Josef Prinz, „Erziehung durch Arbeit - Arbeit durch Erziehung“?, In: Forschungen zur NS-Zeit in Niederösterreich 1938-1945, Willibald Rosner, Gertrude Langer-Ostrawsky (Hg.), Bd. 43, Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde (St. Pölten 2007) 183-312, S. 222.

¹²⁸ Zit. n.: Martin Weinmann, Das nationalsozialistische Lagersystem (Frankfurt a. M. 1990), S. 18.

¹²⁹ Vgl.: Prinz, Erziehung, S. 215.

¹³⁰ Vgl.: Ayaß, „Asoziale“, S. 178.

¹³¹ Vgl.: Prinz, Erziehung, S. 188.

wurde.¹³² Ein derartiges Lager befand sich in Oberlanzendorf bei Wien, heute die Gemeinde Lanzendorf in Niederösterreich, in dem auch Günther Schifter, dessen Geschichte ich in den Fallbeispielen aufgreife, inhaftiert war.

In seiner Arbeit zur Geschichte des Arbeitserziehungslagers Oberlanzendorf weist Josef Prinz auf die Problematik hin, dass die häufige Gleichsetzung von Konzentrationslager mit „Todeslagern“ die Unterdrückung in anderen Lagern oft nebensächlich oder harmloser erscheinen lässt.¹³³

Im Mai 1939 wurde das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück als das letzte vor Kriegsbeginn in Betrieb genommen. Es war 1938 für 2.000 bis 3.000 weibliche Häftlinge konzipiert worden, womit die Aufnahmekapazität viel höher war als die Zahl der zu dem Zeitpunkt inhaftierten Frauen.¹³⁴ Im Zusammenhang mit der im Dezember 1937 verfügten Ausdehnung der polizeilichen Vorbeugungshaft auf „asoziale“ Personen kann dieser Umstand laut Christa Schikorra als „Wende hin zur systematischen Verfolgung oppositioneller und unangepasster Frauen gewertet werden“¹³⁵. Während der fast sechs Jahre, in der das KZ Ravensbrück existierte (Mai 1939 bis April 1945) waren dort über 130.000 Frauen inhaftiert. Jede vierte Frau, die im ersten Jahr von den NS-Behörden nach Ravensbrück eingeliefert wurde, galt als „asozialer“ Häftling.¹³⁶

Als „asozial“ eingestufte Jugendliche wurden in „Jugendschutzlager“ inhaftiert. Die Lager Uckermark und Moringen waren Teil des Systems der Jugendfürsorge und wurden daher auch nach dem Ende des Nationalsozialismus nicht als Konzentrationslager angesehen, obwohl sie Teil des NS-Lagersystems waren. Erst in den 70er Jahren wurden sie als Konzentrationslager anerkannt und geschichtlich erforscht.¹³⁷

Das erste derartige Lager für männliche Jugendliche wurde im August 1940 im Gebäude des Landeswerkhauses Moringen, dem Arbeitshaus der Provinz Hannover, eingerichtet.¹³⁸ Moringen war zuvor als erstes reines Frauenkonzentrationslager ab Sommer 1933 errichtet worden, dort waren mehrere hundert Frauen inhaftiert, meistens „Politische“. Ab März 1938 wurde

¹³² Vgl.: Prinz, Erziehung, S. 212-214.

¹³³ Vgl.: Prinz, Erziehung, S. 184.

¹³⁴ Vgl.: Schikorra, Kontinuitäten, S. 125.

¹³⁵ Schikorra, Kontinuitäten, S. 125.

¹³⁶ Vgl.: Schikorra, Kontinuitäten, S. 125-126.

¹³⁷ Vgl.: Regina Fritz, Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen im System nationalsozialistischer Jugendfürsorge, In: Verfolgte Kindheit: Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung, Ernst Berger (Hg.) (Köln, Wien 2007) 303–326, S. 303.

¹³⁸ Vgl.: Ayaß, „Asoziale“, S. 181.

Moringen vom Konzentrationslager Lichtenburg abgelöst, dieses dann ab Mai 1939 von Ravensbrück.¹³⁹

Im Juni 1942 wurde für Mädchen und junge Frauen das „Jugendschutzlager“ Uckermark errichtet. Dieses war Teil des KZ Ravensbrück. 1945 wurde das „Jugendschutzlager“ dem überfüllten Hauptlager angegliedert.¹⁴⁰

In diesen Lagern mussten eingewiesene Jugendliche in Rüstungsbetrieben Zwangsarbeit leisten:

„Wie in den Konzentrationslagern stand auch in den ‚Jugendschutzlagern‘ die bedingungslose Ausnutzung der Arbeitskraft bei völlig unzureichender Verpflegung und mangelnder medizinisch-hygienischer Versorgung im Vordergrund. Die Häftlinge wurden vorwiegend für direkte Rüstungszwecke bzw. zur Aufrechterhaltung der Kriegsmaschinerie eingesetzt.“¹⁴¹

Mit der Errichtung der Jugend-KZ wurde eine bis dahin fehlende Internierungsmöglichkeit geschaffen für Jugendliche, bei denen Fürsorgeerziehung wegen „Aussichtslosigkeit oder Überschreitung der Altersgrenze“ nicht angeordnet werden konnte.¹⁴² Die KZ Moringen und Uckermark waren für Polizei und SS willkommene Experimentierfelder.¹⁴³

Wie die Lebensverhältnisse von Häftlingen der Kategorie „Asoziale“ in den Lagern aussahen, soll im Kapitel „‘Asoziale‘ im NS Lagersystem“ kurz beschrieben werden. In den Fallbeispielen in Kapitel 4 wird die Situation der jeweiligen Opfer in ihren Haftorten, soweit bekannt, auch kurz behandelt.

2.5. Verfolgung von „Asozialen“ im heutigen Österreich

Wie bereits zuvor kurz angerissen, gab es in der „Ostmark“ keine mit der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ vergleichbaren großangelegten Razzien. Die Kriminalpolizei verhängte die seit Juli 1938 gültige Vorbeugehaft im Rahmen ihrer gewöhnlichen Routine. Bei der Verfolgung sozialer Außenseiter konnte sie dabei auch auf Arbeitsverwaltung und kommunale Fürsorge zählen.¹⁴⁴ Weitere Zugriffsmöglichkeiten gab es durch die weiterhin gültigen Bestimmungen

¹³⁹ Vgl.: Weinmann, Lagersystem, S. 29.

¹⁴⁰ Vgl.: Weinmann, Lagersystem, S. 742.

¹⁴¹ Martin Guse, Die Jugendschutzlager Moringen und Uckermark, In: Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager: 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihaftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager, Wolfgang Benz (Hg.) (München 2009), S. 107.

¹⁴² Vgl.: Ayaß, „Asoziale“, S. 180.

¹⁴³ Vgl.: Guse, Jugendschutzlager, S. 101.

¹⁴⁴ Vgl.: Ayaß, Einzelne, S. 81.

des Strafrechts gegen BettlerInnen und LandstreicherInnen. Im September 1938 erlangte die Reichsfürsorgeverordnung Gültigkeit, die es durch §20 ermöglichte, „arbeitsscheue Fürsorgeempfänger“ in geschlossene Anstalten einzusperren.¹⁴⁵

Bei der Verfolgung von im Auge der Nationalsozialisten normabweichendem Verhalten nahm Wien im gesamten „Deutschen Reich“ eine Vorreiterrolle ein. So tat sich die Stadt schon bei der Erfassung der „Erbuntauglichen“ hervor, einem ersten Schritt um langfristig die Gesamtbevölkerung nach ihren Erbwerten zu erfassen und so eine planmäßige „Erb- und Rassenpflege“ durchführen zu können. Diese Erfassung der negativen Auslese durch die Abteilung Erb- und Rassenpflege des Gesundheitsamts wurde ab Februar 1939 in Wien in Angriff genommen; in so rasantem Tempo, dass die Wiener Zentralkartei in der Zahl der Erfassungen schon Ende 1940 die meisten anderen Großstädte überholt hatte, obwohl später damit begonnen wurde. Bis 1943 enthielt die Kartei über 700.000 Personen, eine Zahl, die sowohl Verstorbene, nicht in Wien Wohnhafte und nicht durch Erbanlagen Kranke bzw. Auffällige umfasste. Der Leiter des Wiener Gesundheitsamts, Hermann Vellguth, ging aber davon aus, dass die Mehrheit der erfassten lebenden Personen zurecht als „erbuntauglich“ galt. Später wurde die Zahl zwar verringert, die geschätzte Zahl der „Asozialen“ betrug aber immer noch 500.000, ein Viertel der Bevölkerung Groß-Wiens, wie in internen Besprechungen kolportiert wurde. Damit wird die Dimension der „bevölkerungspolitischen“ Absicht des NS-Regimes deutlich.¹⁴⁶

In dieser Form wohl einzigartig im NS-System war die Institution der „Asozialenkommission“ in Wien. Sie entschied, wer in ein „Arbeitserziehungslager“ oder andere Anstalten eingewiesen werden sollte. Unter der Ägide von Baldur von Schirach, der seit 7. August 1940 als Gauleiter von Wien tätig war, begannen im Dezember 1940 die Vorbereitungen zur Einsetzung einer solchen Kommission.¹⁴⁷ In einem Schriftstück, das die Operationalisierung der Vorhaben erleichtern sollte, wurde die Antwort auf die Frage „Wer ist asozial?“ gegeben:

- 1.) „Wer infolge verbrecherischer, staatsfeindlicher und querulatorischer Neigungen fortgesetzt mit den Strafgesetzen, der Polizei und anderen Behörden in Konflikt gerät – oder
- 2.) Arbeitsscheu ist – (wer trotz Arbeitsfähigkeit schmarotzend von sozialen Einrichtungen lebt, bettelt, vagabundiert, betrügerisch hausiert und Hochstapler ist),
- 3.) Wer den Unterhalt für sich und seine Familie laufend den Wohlfahrtseinrichtungen des Staates, der Gemeinde oder der Partei ... aufzubürden versucht oder
- 4.) Wer unwirtschaftlich und hemmungslos ist, wem es an eigenem Verantwortungsbewusstsein fehlt, wer kein geordnetes Familienleben und keinen ordentlichen

¹⁴⁵ Vgl.: Amesberger u. a., „Arbeitsscheu“, S. 38.

¹⁴⁶ Vgl.: Seliger, Verfolgung, S. 410-411.

¹⁴⁷ Vgl.: Üblackner, Arbeitsanstalt, S. 50.

Haushalt zu führen und seine Kinder nicht zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermag.

- 5.) Trinker, die einen wesentlichen Teil ihres Einkommens in Alkohol umsetzen und von ihrer Sucht beherrscht werden, Straßendirnen, die durch ihr unsittliches Gewerbe ihren Lebensunterhalt teilweise oder ganz verdienen und Zuhälter.“¹⁴⁸

Im Jänner 1941 etablierte sich die Wiener „Asozialenkommission“ als Institution, die die Verfolgung und Internierung zunächst ausschließlich von Männern, später nur von Frauen im Reichsgau koordinierte.¹⁴⁹ Den Vorsitz der Kommission hatte der Gaustabsleiter, weiters waren entscheidende Personen der Leiter des Sozialamts, der Leiter der städtischen Abteilung für Erb- und Rassenpflege und der Leiter des Arbeitsamts.¹⁵⁰

Auch in Niederdonau und der Steiermark waren „Asozialenkommissionen“ tätig, die aber nicht so wirksam wie ihr Wiener Pendant waren. Diese Kommissionen waren offenbar Vorbild für andere Gauen. Beispielsweise bekundeten Tirol/Vorarlberg und Salzburg Interesse an einer Lösung der „Asozialenfrage“.¹⁵¹

In der „Ostmark“ trat das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ aus dem Jahr 1933 erst per 1. Jänner 1940 in Kraft. Aufgrund dieses Gesetzes wurden auch Sterilisationen durchgeführt.¹⁵² Mit 1. Jänner 1940 wurden zudem bei jedem Landesgericht ein Erbgesundheitsgericht und bei jedem Oberlandesgericht ein Erbgesundheitsobergericht errichtet. Damit sollte die Zwangssterilisation „Minderwertiger“ in ein pseudogerichtliches Verfahren eingebettet werden um den rechtsstaatlichen Schein zu wahren und die Entrechtung der Opfer zu vertuschen.¹⁵³

Die Zwangseinweisung in Arbeitslager war aber schon davor „effizient“: So berichtet die Landeshauptmannschaft Steiermark im August 1939 an das Reichsministerium des Inneren, „die Einweisung von bis jetzt 400 Asozialen“ in zwei Arbeitslager habe eine „starke moralische Wirkung“ ausgeübt.¹⁵⁴ Interessant in dieser Meldung ist, dass sie illustriert, wie die Lagerhaft zu einem moralischen Reinigungsprozess konstruiert wurde. Nach der dargelegten rassenhygienischen Ideologie des NS-Regimes ist eine Umerziehung der Betroffenen aber kaum möglich. Die KZ-Haft führte damit nicht zu einer versprochenen Resozialisierung und nur selten zu einer Freilassung der Betroffenen.¹⁵⁵

¹⁴⁸ Zit. n.: Amesberger u. a., „Arbeitsscheu“, S. 51.

¹⁴⁹ Vgl.: Amesberger u. a., „Arbeitsscheu“, S. 55 u. Üblackner, Arbeitsanstalt, S. 50.

¹⁵⁰ Vgl.: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“, S. 342.

¹⁵¹ Vgl.: Üblackner, Arbeitsanstalt, S. 61-62.

¹⁵² Vgl.: Seliger, Verfolgung, S. 411.

¹⁵³ Vgl.: Goldberger, Gesundheitspolitik, S. 186-187.

¹⁵⁴ Zit. n. Scherer, „Asozial“, S. 108.

¹⁵⁵ Vgl.: Loch, Häftlingsgruppe, S. 30.

Neben den oben beschriebenen Arbeitslagern wie Oberlanzendorf entstanden auch Institutionen speziell um „asoziale“ Frauen zu internieren. Im Mai 1940 wurde eine solche Arbeitsanstalt an die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen in Klosterneuburg angegliedert.¹⁵⁶ Anfang November 1941 folgte die Arbeitsanstalt im Pavillon 23 der städtischen Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“. In letztere wurden Frauen gebracht, die als „unverbesserlich“ und „wirklich asozial“ galten, während in Klosterneuburg „besserungsfähige“ Frauen untergebracht waren.¹⁵⁷ Anfangs war die Einweisung in diese Arbeitslager für Frauen zeitlich unbegrenzt, ab Ende 1942 war der Lageraufenthalt auf ein halbes Jahr befristet. „Rückfällige“ konnten wieder eingewiesen werden, bei mehrmaliger „Rückfälligkeit“ wurden „unverbesserliche“ Frauen in ein Konzentrationslager verbracht.¹⁵⁸

Für „asoziale“ Jugendliche war die Einweisung in ein „Jugendschutzlager“ vorgesehen, wobei sich die Alpen- und Donau-Reichsgaue hier besonders hervortaten: Bis Mitte März 1944 wurden 2.000 Jugendliche dafür vorgeschlagen, Für das KZ Uckermark kamen allein 148 Anträge aus den Alpen- und Donau-Reichsgauen, 85 davon aus Wien. Das gleiche gilt für das KZ Moringen: Über 130 Häftlinge kamen aus dem Gebiet des heutigen Österreich und waren damit überrepräsentiert.¹⁵⁹

Wie groß die Anzahl derer war, die von den Nationalsozialisten als „asozial“ verfolgt wurden, ist bisher nicht ausreichend erforscht worden. Dies ist vor allem wegen der Unschärfe des Begriffs „asozial“ bzw. „gemeinschaftsfremd“ schwierig, der im Lauf der Zeit auch erweitert wurde, womit unklar ist wer aller unter diese Sozialkategorie fiel. Zudem ist die Quellenüberlieferung lückenhaft. Während der Deutsche Bundestag auf der Basis von Schätzungen davon ausgeht, dass insgesamt zwischen 34.000 und 70.000 Menschen von der „Asozialen“-Bekämpfung betroffen waren,¹⁶⁰ habe ich für Österreich allein keine entsprechenden Schätzungen finden können. Die Anzahl von Personen, die in Wiener Zwangsarbeiterlagern auf Antrag der „Asozialenkommission“ eingewiesen wurden hat Maren Seliger auf etwa 2.000 geschätzt.¹⁶¹ Insgesamt kann man also davon ausgehen, dass im heutigen Österreich mehrere tausend Menschen Opfer der Verfolgung von sogenannten „Asozialen“ wurden.

¹⁵⁶ Vgl.: Seliger, Verfolgung, S. 416-417.

¹⁵⁷ Vgl.: Üblackner, Arbeitsanstalt, S. 78-79.

¹⁵⁸ Vgl.: Seliger, Verfolgung, S. 420-421.

¹⁵⁹ Vgl.: Fritz, „Jugendschutzlager“, S. 314.

¹⁶⁰ Vgl.: Deutscher Bundestag, Ausarbeitung; „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Berlin 2016, S. 15-17. Online verfügbar unter <https://bit.ly/2sLamvJ> (11.11.2019).

¹⁶¹ Vgl.: Seliger, Verfolgung, S. 419.

2.6. „Asoziale“ im NS-Lagersystem

In diesem Kapitel soll kurz beschrieben werden, wie das Lagersystem des Nationalsozialismus aufgebaut war und welche Rolle die sogenannten „Asozialen“ als Häftlinge darin spielten.

Dabei möchte ich mich auf jene Lager konzentrieren, in denen auch die Personen, deren Fallbeispiele ich beschreiben werde, inhaftiert waren. Es gab viele verschiedene Lagertypen im NS-Terrorregime: „Das Gesamtgebiet Deutschlands wurde systematisch mit diesen Terrorsicherungen durchsetzt“, schreibt Eugen Kogon.¹⁶²

Einerseits waren dies große, weitgehend bekannte Lager wie Dachau, Buchenwald, Auschwitz oder Mauthausen, andererseits nicht so bekannte Nebenlager oder spezielle Lager wie die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen oder „Arbeitserziehungslager“ wie das Lager Oberlanzendorf. In den Beispielfällen sollen die jeweiligen Lager, in denen die betroffenen Personen inhaftiert werden, kurz beschrieben werden.

Wie erging es nun den sogenannten „asozialen“ Häftlingen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, vor allem im Vergleich zu anderen Häftlingsgruppen? Prinzipiell wurden mit der Zuordnung in eine der Haftkategorien und der Markierung mit einem Winkel unterschiedliche Individuen in den Konzentrationslagern in die anonyme Häftlingszwangsgesellschaft eingeordnet. Die Behörde stellt eine Kategorie bereit, die vom Wachpersonal im KZ und den Häftlingen selbst verfestigt wurde. Die Häftlinge wurden damit stigmatisiert, der Druck durch das SS-Personal verstärkte die Gegensätze der Gruppen und ihre Vorurteile. Dies machte ein Miteinander von Häftlingen verschiedener Häftlingskategorien fast unmöglich.¹⁶³

Menschen, die der Gruppe der sogenannten „Asozialen“ zugeordnet wurden, waren in den KZ nicht nur den sozialrassistischen Abwertungsmechanismen der SS ausgesetzt, sondern oft auch der Diskriminierung durch Häftlingen anderer Kategorien.¹⁶⁴

Durch die ersten „Asozialen-Aktionen“ 1938 kamen innerhalb weniger Wochen mehrere tausend Häftlinge einer neuen Kategorie in die drei Hauptlager Dachau, Sachsenhausen und Buchenwald. Die Lager waren dadurch bis an den Rand ihres Fassungsvermögen ausgefüllt, was bedeutete, dass die Unterbringungsbedingungen für alle Angehörigen der neuen Kategorie schlecht waren. So kamen die Häftlinge in Buchenwald in Baracken ohne Inneneinrichtung,

¹⁶² Kogon, *SS-Staat*, S. 35.

¹⁶³ Vgl.: Hanna Loch, *Die Häftlingsgruppe der „Asozialen“ im KZ Mauthausen: Zur Vernachlässigung einer Perspektive in der historischen Forschung* (Wien 2017), S. 46-47.

¹⁶⁴ Vgl.: Loch, *Häftlingsgruppe*, S. 47-48.

sie schliefen auf Strohsäcken, manche mussten sich dabei einen Strohsack teilen. Die nichtarbeitenden „Asozialen“ waren zusätzlich vermehrt Misshandlungen ausgesetzt.¹⁶⁵

Zwar waren die sogenannten „Asozialen“ mit einem Schlag die größte Häftlingskategorie geworden, doch ihre Lebensbedingungen verurteilten sie dazu, ohne Einfluss auf die anderen Häftlinge zu bleiben. Die SS teilte ihnen meist „kriminelle“, später auch politische Häftlinge als Blockälteste zu, womit sie von den anderen Kategorien abhängig waren. Um diese Abhängigkeit zu durchbrechen, hätten die „asozialen“ Häftlinge Organisationsformen aufbauen müssen, mit denen sie Einfluss auf ihre Lebensverhältnisse gewinnen und eventuell auch Abhängigkeiten durchbrechen hätten können, befindet Falk Pingel. Den Grund, warum das nicht geschah, sieht er darin, dass die Mitglieder dieser Häftlingsgruppe unorganisiert waren und aus unterschiedlichen Lebensbereichen stammten und nicht das Bewusstsein einer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus hatten, anders als politische Häftlinge.¹⁶⁶

In ihrer Analyse zu den sogenannten „asozialen“ Frauen im KZ Ravensbrück kommt Christa Schikorra zu einem ähnlichen Schluss. Die aufgezwungene Kategorisierung „asozial“ empfanden befragte Frauen als fremdbestimmt, wodurch sie keine gemeinsame Identität schuf. Das bedeutete, dass die Vereinzelung im KZ kennzeichnend war für die Gruppe der „Asozialen“. Die von Schikorra interviewten Frauen berichteten von Diskriminierungen durch andere Häftlinge, aber auch von vereinzelt Begebenheiten, in denen sie von anderen Häftlingen unterstützt wurden. Ein Gefühl, zu einer Gruppe zu gehören, kam dabei laut den Berichten nie auf, höchstens schlossen sich zwei oder drei Frauen zu einer Clique zusammen, die sich aber deutlich nach außen abgrenzte.¹⁶⁷

Die als „asozial“ Abgestempelten wurden von anderen Häftlingen in der Zwangsgemeinschaft im KZ diskriminiert und standen auf der untersten Stufe in der Lagerhierarchie, wie es viele Berichte von ehemaligen KZ-Insassen beschreiben. So schreibt Eugen Kogon in „Der SS-Staat“ über die seiner Meinung nach maßgebenden Gründe für die Vermengung von Häftlingskategorien im KZ:

„Einerseits wurde dadurch der gefährlichste Gegner, der politische, auf die unterste Stufe erniedrigt; ausgestoßen aus der Volksgemeinschaft, sollte er durch die Gleichstellung mit Verbrechern, Asozialen, Haltlosen und Idioten zu spüren bekommen, dass er ‚Abschaum‘ geworden war.“¹⁶⁸

Hier muss angemerkt werden, dass die Behauptung, Kriminelle und sogenannte „Asoziale“ seien nur deswegen in Lager eingeliefert worden seien, um politische Häftlinge zu diffamie-

¹⁶⁵ Vgl.: Pingel, Häftlinge, S. 85 u. 261.

¹⁶⁶ Vgl.: Pingel, Häftlinge, S. 85-86.

¹⁶⁷ Vgl.: Schikorra, Kontinuitäten, S. 207-209.

¹⁶⁸ Kogon, SS-Staat, S. 51-52.

ren, wie dies etwa im Text der Übersichtstafel in der KZ-Gedenkstätte Dachau stand, heute nicht mehr haltbar ist. Wolfgang Ayaß schreibt dazu:

„Nichts ist abwegiger als diese Erklärung, die die Verfolgung von ‚Asozialen‘ nur aus dem abwertenden Blickwinkel der ‚Politischen‘ wahrnimmt. Wie will man damit die eigenständigen Überlegungen der Nationalsozialisten für die Verhaftung der ‚Asozialen‘ erklären?“¹⁶⁹

Eugen Kogons Ansichten zu den „Asozialen“ sind durchaus problematisch. In seinem Versuch, eine Soziologie der Häftlingsgesellschaft zu entwerfen, unterstellte er ihnen eine „seelische Verwandtschaft zur SS“, denn beide seien „Sozialdeklassierte von beschränkter Bildung, mit vorherrschender Triebwelt, ohne erarbeitete Überzeugungen“.¹⁷⁰ In den von Falk Pingel gesammelten Häftlingsberichten galten die „Asozialen“ als diebisch, unsauber und streitsüchtig und galten als zu meidende Gruppe. Pingel merkt an, dass diese Häftlinge eben keine homogene Gruppe waren und sie durch die Verfolgung in den Status von Ausgestoßenen aus der Gesellschaft gedrängt wurden. Ihnen war höchstens die Erfahrung wirtschaftlichen Abstiegs, etwa durch die Weltwirtschaftskrise, und gesellschaftliche Diskriminierung gemeinsam. Diese Diskriminierung und materielle Not wiederholte sich im Konzentrationslager.¹⁷¹

Ob die schlechte Stellung der „Asozialen“ in den Konzentrationslagern insgesamt auch zu einer höheren Sterblichkeitsrate führte, ist aufgrund der vielen mitspielenden Faktoren nicht exakt festzustellen. Laut Falk Pingel gab es bis in den Krieg hinein bei „Asozialen“ eine höhere Todesrate als bei politischen und „kriminellen“ Häftlingen. So stiegen etwa im KZ Buchenwald die Zahl der Toten über das Dreifache, nachdem durch die Verhaftungsaktionen 1938 doppelt so viele Menschen inhaftiert waren. Pingel geht davon aus, dass die „Asozialen“ den größten Teil der Toten 1938 in Buchenwald ausmachen.¹⁷² Andreas Kranebitter hat für das KZ Mauthausen über die gesamte Zeit seines Bestehens die Mortalitätsraten verschiedener Häftlingskategorien errechnet. Die von der SS der Kategorie der „Asozialen“ zugerechneten Menschen hatten eine niedrigere Sterblichkeitsrate als etwa Juden, Kriegsgefangene oder auch politische Häftlinge. Dadurch lässt sich laut Kranebitter aber nichts über die Stellung

¹⁶⁹ Wolfgang Ayaß, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938 In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6 (Berlin 1988) S. 43.

¹⁷⁰ Kogon, SS-Staat, S. 363.

¹⁷¹ Vgl.: Pingel, Häftlinge, S. 86-87.

¹⁷² Vgl.: Pingel, Häftlinge, S. 87.

einer gewissen Gruppe aussagen, da weitere Faktoren wie Haftdauer und Alter eine Rolle spielen.¹⁷³

Allgemein ist bei den Beschreibungen der Häftlingsgesellschaft in den Konzentrationslagern zu beachten, dass die Geschichte der Lager jahrzehntelang nicht von Historikern, sondern ehemaligen Häftlingen geschrieben worden ist. Ihnen ist zu verdanken, dass das in den KZ begangene Unrecht nicht in Vergessenheit geriet. Die Berichte der Überlebenden bilden aber die Realität im Lager nicht unmittelbar ab, weswegen diese Quellen kritisch gelesen werden müssen, wie Karin Orth meint. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass es nur eine ausgesprochen kleine Gruppe war, die ihre Erinnerungen niederschrieb und einer Öffentlichkeit zugänglich machte.¹⁷⁴ Zu nennen sind hier etwa die als prägend geltenden Berichte von Eugen Kogon, der auch hier zitiert wird, Hermann Langbein und Benedikt Kautsky.

Es waren meistens sogenannte reichsdeutsche Häftlinge, die aus politischen Gründen im KZ waren, die dem intellektuellen Milieu zugerechnet werden können und das Schreiben gewohnt waren, die ihre Erlebnisse niederschrieben. In ihren Berichten reduzierten sie die vielfältige Wirklichkeit in den KZ im Grunde auf das Politische, auf den Gegensatz der Häftlinge mit rotem Winkel zu denen mit dem grünen Winkel, also den „Kriminellen“, besonders wenn sie Funktionshäftlinge waren. Diese galt es zu bekämpfen, um die Häftlingsselbstverwaltung zu erobern und die Macht der SS zu brechen. Dieser Kampf ums Überleben wurde aber als ein Kampf zum Wohle aller KZ-Häftlinge dargestellt, anders als der Kampf einer kleinen Gruppe.¹⁷⁵ Patrick Wagner sieht solche Darstellungen als Beleg dafür, wie weitverbreitet die Vorstellung der „Minderwertigkeit“ von Menschen war, die als „kriminell“ abgestempelt wurden.¹⁷⁶ Das Deutungsmonopol über die Ereignisse in den KZ lag damit schon früh bei den politischen Häftlingen, es gab kein Korrektiv durch Berichte anderer Häftlinge. Denn „kriminelle“ und „asoziale“ Häftlinge, so wie auch homosexuelle KZ-Insassen, berichteten nach 1945 auch deshalb nicht öffentlich über ihre Haftzeit, weil der tatsächliche oder vermeintliche Haftgrund nach wie vor gesellschaftliche Ächtung bedeutete. Das führte auch dazu, dass diese Gruppen jahrzehntelang nicht als Verfolgte des NS-Regimes anerkannt wurden und ihnen mit

¹⁷³ Vgl.: Andreas *Kranebitter*, Zahlen als Zeugen. Soziologische Analysen der Häftlingsgesellschaft des KZ Mauthausen, Bd. 9, Mauthausen-Studien. Schriftreihen der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2014), S. 187-188.

¹⁷⁴ Vgl.: Karin *Orth*, Gab es eine Lagergesellschaft? „Kriminelle“ und politische Häftlinge im Konzentrationslager, In: Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit: Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik, Bd. 4, Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz (München 2000) 109–134, S. 111-113.

¹⁷⁵ Vgl.: *Orth*, Lagergesellschaft, S. 114-115.

¹⁷⁶ Vgl.: Patrick *Wagner*, „Vernichtung der Berufsverbrecher“. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937, In: Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Ulrich *Herbert*, Karin *Orth*, Christoph *Dieckmann* (Hg.), Bd. 1 (Frankfurt am Main 2002) 87–110, S. 106.

der Anerkennung auch jede Entschädigung verwehrt wurde. Sie werden damit zu Recht als „vergessene Opfer“ bezeichnet.¹⁷⁷

3. Die Entstehung des Opferfürsorgegesetzes

3.1. Zum Begriff „Wiedergutmachung“

Geht es um die Thematik der Entschädigung von Opfern der NS-Verbrechen, so fiel in der Vergangenheit immer wieder der Begriff der „Wiedergutmachung“. Sucht man nach einem Oberbegriff für verschiedene Leistungen wie etwa Entschädigungszahlungen und Opferrenten, so kommt man um dieses Wort nicht herum. Der Begriff „Wiedergutmachung“ kann angesichts der Verbrechen des nationalsozialistischen Terrorapparats aber nur als vermessen erscheinen. Das während der NS-Zeit erlittene persönliche und kollektive Leid der Opfer, die, auch wenn sie überlebten, oft ihre komplette wirtschaftliche Existenz verloren, kann nicht wieder gut gemacht werden. Möglich ist nur, dass die Folgewirkungen der Verfolgungen materiell gemildert werden.

Trotz dieser Einschränkung bleibt der Begriff ein „Ärgernis“, wie Ludolf Herbst schreibt, denn ihm klingt der „naiv-trotzige Anspruch mit, dass durch offenes Bekenntnis und Reue alles wieder-gut-gemacht, wenn schon nicht in den Stand vor der Schuld zurückversetzt, so doch vergeben werden könne.“¹⁷⁸

Um den Begriff kommt man aber trotzdem nicht herum, denn er hat sich als Fachterminus etabliert, der das gesamte Rechtsgebiet als Klammer umfasst.¹⁷⁹ So wurde „Wiedergutmachung“ in der Bundesrepublik Deutschland nach Kriegsende als Oberbegriff für die Entschädigungsgesetzgebung, die Rückerstattung von geraubtem Vermögen und die aufgrund des Luxemburger Abkommens von 1952 geleisteten Zahlungen an Israel verwendet.¹⁸⁰ In Österreich wurde der Begriff in der unmittelbaren Nachkriegszeit von jüdischer und staatlicher Seite als gleichbedeutend mit der Rückgabe entzogener Vermögen verwendet. Als in den 1950er Jahren die Opferverbände begannen, Entschädigungszahlungen für Einkommensver-

¹⁷⁷ Vgl.: Orth, Lagesgesellschaft, S. 115-116.

¹⁷⁸ Ludolf Herbst, Einleitung, In: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, Ludolf Herbst, Constantin Goshler (Hg.), Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer (München 1989) 7–31, S. 8.

¹⁷⁹ Vgl.: Herbst, Wiedergutmachung, S. 9.

¹⁸⁰ Vgl.: Bailer-Galanda, Wiedergutmachung, S. 12.

luste, Ausbildungsschäden und Verluste an Hausrat und Eigentum zu fordern, verwendeten sie auch den Begriff „Wiedergutmachung“.¹⁸¹

Von tatsächlicher „Wiedergutmachung“ kann ohnehin keine Rede sein, aber auch zu einer offiziellen Übernahme von Verantwortung und damit verbundener Entschädigung konnte man sich nicht durchringen. Das Ergebnis waren viele einzelne Maßnahmen, die nur stückhaft erlassen und erweitert wurden, darunter das Opferfürsorgegesetz, das für das Thema meiner Arbeit relevant ist und dessen Entstehung ich im Folgenden kurz beschreibe.

3.2. Die Geschichte der Opferfürsorgegesetzgebung

Die Geschichte der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus in der Republik Österreich ist eine unrühmliche. In der Form, wie Gesetze zur Fürsorge und später auch Entschädigung zustande kamen, äußerte sich Österreichs Umgang mit den Verfolgten und auch inwiefern die Republik für die begangenen Verbrechen Verantwortung übernahm. Es soll hier gezeigt werden, dass die Republik Österreich dieser Aufgabe nicht ausreichend nachgekommen ist.

In diesem Kapitel wird hauptsächlich darauf Bezug genommen, was die Gesetzgebung für als „asozial“ Verfolgte bedeutete. Zur ausführlichen Geschichte des Opferfürsorgegesetzes siehe die Werke von Brigitte Bailer.

Eine solche Entschädigung zu leisten ist wichtig, um mögliche materielle Schäden abzugelten und um ehemals Verfolgte, die in ihrer Arbeitsfähigkeit und Gesundheit stark eingeschränkt sind, ausreichend zu unterstützen. Die Republik Österreich verabsäumte das lange Zeit – Genauso wie sie es versäumte, die Verfolgten als Opfer anzuerkennen und sich damit auch moralisch von den TäterInnen abzugrenzen.¹⁸²

„Am Willen, diese Aufgabe zu lösen, muss die Bereitschaft der Republik Österreich zur ehrlichen Auseinandersetzung mit den Jahren des nationalsozialistischen Terrors gemessen werden. Die Maßnahmen zugunsten der Opfer werden so zum Indikator für die Abrechnung mit und Aufarbeitung der Vergangenheit.“¹⁸³

Wesentlich für das Selbstverständnis der jungen Zweiten Republik ist der Mythos, Österreich als Ganzes sei Opfer des Nationalsozialismus zu sehen, weil es 1938 als Staat ausgelöscht wurde und es daher keine Verantwortung für die im Gebiet Österreichs verübten NS-

¹⁸¹ Vgl.: *Bailer-Galanda*, Wiedergutmachung, S. 13.

¹⁸² Vgl.: *Brigitte Bailer-Galanda*, Verfolgt und vergessen. Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung, In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Jahrbuch 1992 (Wien 1992) 13–25. S. 13.

¹⁸³ *Bailer-Galanda*, Verfolgt, S. 13-14.

Verbrechen trage. Diese Opferthese wurde auf die Deklaration der Außenminister Großbritanniens, der Sowjetunion und der USA in Moskau 1943 zurückgeführt, in der sie den Anschluss Österreichs für ungültig erklärten und beschlossen, Österreich als Staat wiederherzustellen. Im zweiten Teil der Deklaration wurde allerdings darauf hingewiesen, dass Österreich Verantwortung für die Beteiligung am Kriege auf Seiten Hitlerdeutschlands trage. Zudem wurde festgehalten, dass Österreichs eigener Beitrag zur Befreiung berücksichtigt werden solle, womit man dem österreichischen Widerstand Auftrieb verschaffen wollte. Die österreichischen Politiker bezogen sich aber nur auf den ersten Teil der Deklaration, der davon sprach, dass das Land der Angriffspolitik Hitlerdeutschlands zum Opfer fiel.¹⁸⁴

Die Theorie von Österreich als dem ersten Opfer ohne Mitverantwortung für die NS-Verbrechen verselbständigte sich rasch in der Innenpolitik und diente bis Anfang der 90er Jahre nicht zuletzt der Abwehr von Forderungen auf Entschädigung der NS-Opfer.¹⁸⁵ Der Missbrauch der Opferthese erwies sich somit „an vielen Stellen als Hindernis von Rückstellung und Entschädigung“, wie die österreichische Historikerkommission in ihrem Schlussbericht feststellte.¹⁸⁶

Die Opferthese führte dazu, dass der österreichische Widerstand deutlich überbetont wurde und gleichzeitig andere Verfolgungsopfer außer Acht gelassen wurden.¹⁸⁷ 1945 wurden daher in erster Linie jene als Opfer des Nationalsozialismus begriffen, die aufgrund ihres politischen Einsatzes und Widerstands ums Leben gekommen waren oder Schaden erlitten hatten. Dazu gehörten auch die Funktionäre des austrofaschistischen Regimes, die nach der NS-Machtübernahme in Österreich verhaftet worden waren, in dem Sinn also keinen Widerstand geleistet hatten.¹⁸⁸ Juden und Jüdinnen wurden in diesem ersten Gesetz nicht berücksichtigt.

„Die größte Gruppe der Opfer – die österreichischen Juden nämlich – wurde öffentlich verdrängt und höchstens als beklagenswerte Tote erwähnt. Überlebende Juden hatten keinen Platz im öffentlichen Diskurs.“¹⁸⁹

¹⁸⁴ Vgl.: Stephan Roth, Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Die Stenographischen Protokolle des Nationalrates als Medium im Diskurs über die sogenannte „Wiedergutmachung“ in Österreich seit 1945 am exemplarischen Beispiel des Nationalfonds (Wien 2002), S. 39.

¹⁸⁵ Vgl.: Brigitte Bailer-Galanda, Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, In: NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), 2001. S. 885.

¹⁸⁶ Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, u. a., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen, Bd. 1, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2003), S. 452.

¹⁸⁷ Vgl.: Brigitte Bailer-Galanda, Konkurrenz - Konflikt - Spielball der Politik. Verbände der NS-Opfer in Österreich nach 1945, In: Opfer als Akteure: Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit, 2008, S. 124.

¹⁸⁸ Vgl.: Bailer-Galanda, Wiedergutmachung, S. 24.

¹⁸⁹ Bailer-Galanda, Wiedergutmachung, S. 24.

Diese Haltung schlug sich im ersten Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945 nieder. Es sah nur für die Opfer des politischen Widerstands Fürsorgemaßnahmen vor. Gemäß dem Durchführungserlass von 1946 wurden Renten nur dann gewährt, wenn der Lebensunterhalt der Opfer anderweitig nicht oder nicht ausreichend gesichert war.¹⁹⁰ Im Erlass wurde den Opfern und ihren Hinterbliebenen in den Mund gelegt, dass sie es ablehnten „ihre Hände in den Schoß zu legen und sich auf Kosten der Allgemeinheit versorgen zu lassen.“¹⁹¹

Dieser Absatz lässt auf die Vorurteile unter anderem mit antisemitischem Unterton schließen, die den Opfern des Nationalsozialismus entgegengebracht wurden – der Vorwurf des Versuchs der Bereicherung – und die noch lange Bestand hatten.

Der Gesetzgeber entschied sich in der unmittelbaren Nachkriegszeit gegen eine Gleichbehandlung aller NS-Opfer. Einige Gruppen von Verfolgten wurden dadurch nachhaltig diskriminiert. Dass zunächst nur Kämpferinnen und Kämpfer des Widerstands eine Opferrente bekommen konnten, kann in direktem Zusammenhang mit dem „Opfermythos“ gesehen werden: Wenn Österreich als Ganzes nur Opfer, nicht Täter war, warum sollte man für einzelne Opfer zuständig sein? Österreich sah sich als Opfer und sah sich daher nicht zur Entschädigung verpflichtet. Nur wer für Österreich in den Widerstand gegangen war, war dieser These nach ebenfalls Opfer, so wie die Republik.

Die Überbetonung des Eigenbeitrags zur Befreiung Österreichs folgte außenpolitischen Erwägungen, weil man sich daraus einen schnelleren Abschluss des Staatsvertrags erhoffte. Außerdem wollte man die Frauen und Männer des Widerstandskampfes als identitätsstiftende Vorbilder aufbauen. Zu diesem Zweck gab es mehrere Entwürfe für diverse ehrende Auszeichnungen. Das Vorhaben, die politisch Verfolgten als Identifikationsfiguren zu etablieren, wurde aber vom Bewusstsein der Bevölkerung nicht mitgetragen.¹⁹² In der politisch-gesellschaftlichen Realität der Nachkriegszeit, in der jene mehr galten, die ihre „Pflicht erfüllt hatten“, konnten ehemalige WiderstandskämpferInnen und keine Mehrheit hinter sich vereinen. Allein ein Zahlenvergleich macht dies deutlich: Die großzügig geschätzte Gesamtanzahl aller am Widerstand beteiligten beträgt laut Wolfgang Neugebauer etwa 100.000, denen rund 700.000 NSDAP-Mitglieder auf dem Gebiet Österreichs gegenüberstanden.¹⁹³

Die widerstrebende Haltung, mit der österreichische Politiker Entschädigungszahlungen gegenüberstanden, lässt sich damit auch ihrem politischen Opportunismus zuschreiben. Die

¹⁹⁰ Vgl.: Roth, Nationalfonds, S. 44.

¹⁹¹ Zit. n. Bailer-Galanda, Wiedergutmachung, S. 25.

¹⁹² Vgl.: Bailer-Galanda, Wiedergutmachung, S. 24 u. 27.

¹⁹³ Vgl.: Wolfgang Neugebauer, Der österreichische Widerstand 1938-1945 (Wien 2008), S. 236-238.

1947 erlassene Novelle des Verbotsgesetzes unterschied zwischen „belasteten“ und „minderbelasteten“ Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen. Letztere machten knapp 500.000 aus, was sie vor der Nationalratswahl 1949 zu einem interessanten Wählerpotenzial machte, um das alle drei Parlamentsparteien warben.¹⁹⁴

Es schien somit gesellschaftlich nicht opportun, konkret Verantwortung zu übernehmen und Entschädigung zu leisten: Daher kamen die Maßnahmen der Republik für die Opfer des NS-Regimes nur zögerlich und unter internationalem Druck zustande. Die meisten Maßnahmen sahen zudem nur Pauschalentschädigungen bis zu einer bestimmten Schadenshöhe bzw. in einer Höhe abhängig vom Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor.¹⁹⁵ Was die Rückstellung entzogener Vermögen anging, so konnte nur das Vermögen zurückgegeben werden, was noch vorhanden bzw. auffindbar war, was bei beweglichen Gegenständen wie Gemälden oder Möbelstücken praktisch unmöglich war.¹⁹⁶

Die jüdischen Verfolgten blieben vorerst von öffentlicher Unterstützung ausgeschlossen. Vereinigungen von NS-Opfern wandten sich aus Empörung darüber, dass die Rückerstattung entzogener Vermögen auf sich warten ließ und Unterstützungsleistungen für NS-Opfer fehlten, im Oktober 1945 mit der Bitte um Hilfe an die Besatzungsmächte. Nach Druck von außen gab Bundeskanzler Leopold Figl Anfang 1946 die sofortige Einbeziehung der jüdischen NS-Opfer in die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen bekannt. Zudem bekundete er die Absicht, die Naturalrestitution von in der NS-Zeit geraubten Vermögen durchzuführen.¹⁹⁷

Im Laufe des Jahres 1946 häufte sich die Kritik an der Gesetzgebung zur Opferfürsorge. Das 1945 beschlossene Gesetz erwies sich als ungeeignet zur angemessenen Fürsorge für NS-Opfer. Opferorganisationen beklagten seine mangelhafte Durchführung, Härten die sich aus den Bestimmungen ergaben und vor allem die Notsituation der Opfer bzw. deren Hinterbliebenen. Im Nationalrat prangerten mehrere Abgeordnete den Umstand an, dass es vielen ehemaligen Nationalsozialisten besser erging als Hinterbliebenen von ermordeten WiderstandskämpferInnen.¹⁹⁸ „Es ist unerträglich, dass außer Dienst gestellte Nationalsozialisten viele Monate hindurch für Nichtstun und Spaziergehen mit 150 Schilling monatlich entschädigt

¹⁹⁴ Vgl.: Roth, Nationalfonds, S. 57 u. Siegfried Mattl, Karl Stuhlpfarrer, Abwehr und Inszenierung im Labyrinth der Zweiten Republik, In: NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, 1. Auflage, Nachdruck 2001 (Wien 2001) 902–934, S. 917.

¹⁹⁵ Vgl.: Bailer-Galanda, Opfer, S. 888.

¹⁹⁶ Vgl.: Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Vermögensentzug - Rückstellung - Entschädigung. Österreich 1938/1945-2005 (Innsbruck 2005), S. 50-51.

¹⁹⁷ Vgl.: Bailer-Galanda, Verbände, S. 109.

¹⁹⁸ Vgl.: Bailer-Galanda, Wiedergutmachung, S. 31-32.

wurden, während die Opfer des Systems, dessen Nutznießer sie waren, sich in bitterem Elend befinden“, sagte der Abgeordnete Karl Mark (SPÖ) im Dezember 1946 im Nationalrat.¹⁹⁹

Wohl auch auf Druck der Alliierten hin und mit außenpolitischem Kalkül wurde 1947 eine Neufassung des Opferfürsorgegesetzes vorgenommen. Fortlaufende Rentenzahlungen gab es aber weiterhin nur für aktive Widerstandskämpfer und -kämpferinnen.²⁰⁰

So werden im Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich Personen angesehen,

„die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben“.²⁰¹

In Absatz 2 des Gesetzes werden zwar auch Personen als Opfer der politischen Verfolgung anerkannt, wenn sie aus politischen Gründen, oder wegen Abstammung, Religion oder Nationalität verfolgt wurden, sie hatten aber keinen Anspruch auf eine Amtsbescheinigung. Nur InhaberInnen einer solchen hatten Anspruch auf eine Opferrente.²⁰² Alle anderen Opfer bekamen, wenn dem Antrag auf Anerkennung stattgegeben wurde, einen Opferausweis, mit dem der Inhaber oder die Inhaberin bei öffentlichen Ämtern und Stellen in den Genuss einer „weitgehenden bevorzugten Behandlung seiner Ansuchen“ kommen sollte.²⁰³ Konkret brachte der Opferausweis den Betroffenen bis auf einen geringfügigen Steuerfreibetrag aber kaum Vorteile.²⁰⁴ Mit der dritten Novelle des Opferfürsorgegesetzes konnten auch die Verfolgten eine Amtsbescheinigung und damit eine Opferrente bekommen, mussten aber zusätzlich nachweisen, dass sie schwere gesundheitliche Schädigungen davongetragen haben.²⁰⁵

Die „passiven Opfer“, die Verfolgten, die nicht aktiv im Widerstand waren, galten somit als zweitrangige Opfer, die nachweisen mussten, durch welche Maßnahmen von Gerichten, Behörden oder NS-Organisationen sie erheblichen Schaden davongetragen hatten.²⁰⁶

¹⁹⁹ Zit. n. *Bailer-Galanda*, Wiedergutmachung, S. 32-33.

²⁰⁰ Vgl.: *Bailer-Galanda*, Verfolgt, S. 14-15.

²⁰¹ BGBl. Nr. 183/1947, Wien, 1. September 1947, S. 821. online unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1947_183_0/1947_183_0.pdf (12. September 2019)

²⁰² Vgl.: BGBl. Nr. 183/1947, S. 821-825.

²⁰³ BGBl. Nr. 183/1947, S. 823.

²⁰⁴ Vgl.: *Bailer-Galanda*, Opfer, S. 892-893.

²⁰⁵ Vgl.: BGBl. Nr. 58/1949, Wien, 15. März 1949, S. 276, online unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1949_58_0/1949_58_0.pdf (12. September 2019)

²⁰⁶ Vgl.: Walter J. *Pfeil*, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, 29/1 (Wien, München 2004), S. 38.

Die Unterscheidung zwischen Amtsbescheinigung und Opferausweis war von Anfang an eine diskriminierende. Auch in der jetzigen Gesetzeslage wird noch immer ein Unterschied zwischen Amtsbescheinigung und Opferausweis gemacht.

In seinen Grundzügen ist noch immer das 1947 beschlossene Opferfürsorgegesetz (OFG) gültig, trotz der zahlreichen Novellierungen: Bis 2001 gab es insgesamt 62 Änderungen des Gesetzes. Damit ist das OFG ein sehr dynamisches Gesetz, dessen Rechtsgeschichte aber nicht kontinuierlich verlief.²⁰⁷

Neben kleineren Änderungen war vor allem die 11. OFG-Novelle von 1957 wesentlich. Sie bewirkte, dass auch Eltern bzw. eheliche Kinder von zu Tode gekommenen Opfern erfasst wurden, auch wenn bei ihnen die wirtschaftliche Abhängigkeit nicht gegeben war oder gewesen wäre. Sie konnten einen Opferausweis bekommen, aber keine Amtsbescheinigung.²⁰⁸

1967 wurde mit der 19. OFG-Novelle die Möglichkeit eines Härteausgleichs geschaffen. Der Sozialminister kann einen Ausgleich gewähren, wenn sich aus dem OFG für eine Person unvorhersehbare und nicht gewollte Härten ergeben. Wenn das der Fall ist, müssen auch die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse der Person berücksichtigt werden. Bei der Gewährung eines Härteausgleichs handelt es sich um eine Ermessensleistung.²⁰⁹

Von allen Leistungen für Opfer weiterhin ausgeschlossen blieben die als „asozial“ Verfolgten. Auch Roma und Sinti, die Opfer der ersten Verhaftungswellen 1939 wurden, lehnten die Opferfürsorge-Behörden oft ab, da sie die Zuschreibungen des NS-Regimes – die vorgeschobenen Haftgründe der angeblichen „Asozialität“ oder „Kriminalität“ – übernahmen. Dies, obwohl der rassistische Charakter der Verfolgung und Ermordung von Roma und Sinti auf der Hand lag.²¹⁰ Die als angeblich asozial verfolgten Menschen sahen sich mit dem mehr oder weniger ausgesprochenen Vorwurf konfrontiert, ihre Inhaftierung wäre wohl zu Recht gewesen. Die Behörden ignorierten den unterschiedlichen Charakter von Strafen eines Rechtsstaats und nationalsozialistischem Unrecht.²¹¹

Auf diesen Missstand weisen auch Karin Berger u. a. in ihrer Analyse der Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes hin. Die Behörden hielten sich in ihrer Entscheidungsfindung an die NS-Einschätzung der Personen. Dabei ignorierten sie, dass die Häftlingskategorien im KZ-System nicht konsequent gehandhabt und „Asozialität“ oder Kriminalität oft auch ein vorge-

²⁰⁷ Vgl.: Pfeil, Entschädigung, S. 25.

²⁰⁸ Vgl.: Pfeil, Entschädigung, S. 44-45.

²⁰⁹ Vgl.: Pfeil, Entschädigung, S. 246-247.

²¹⁰ Vgl.: Bailer-Galanda, Opfer, S. 893.

²¹¹ Vgl.: Bailer-Galanda, Opfer, S. 894.

schobener Grund war, um Opfer als solche abzustempeln. Doch selbst wenn es sich bei diesen Menschen um tatsächliche Kriminelle gehandelt hatte, war die Art der Strafe (KZ-Haft, Folter und schlimmstenfalls die Ermordung) typisch nationalsozialistisches Unrecht und nicht vergleichbar mit den Strafen, die durch ein Urteil in einem Rechtsstaat zustande gekommen wären.²¹²

Stellenweise wurde dieser entscheidende Unterschied von den Bezirksbehörden sogar direkt angesprochen, änderte aber nichts an der Ablehnung von Anträgen auf Opferrente, wie im Kapitel 4 noch gezeigt werden soll.

Die nationalsozialistische Stigmatisierung als „Kriminelle“ auch der politischen Häftlinge und der aus rassistischen oder religiösen Gründen Verfolgten hatte schwerwiegende Folgen. Der Bundesverband der NS-Opfer hatte mit den daraus resultierenden Vorurteilen ebenso zu kämpfen wie mit BetrügerInnen, die sich als ehemalige KZ-Häftlinge ausgaben, um sich so einen Vorteil zu verschaffen. Aus dieser Abgrenzung ergab sich auch die langjährige Frontstellung der KZ-Verbände gegen eine Anerkennung der als „asozial“ Verfolgten als NS-Opfer. Die „anständigen“ politischen Opfern wollten mit diesen Menschen, die auch in der Nachkriegszeit diskriminiert wurden, nichts zu tun haben.²¹³

Somit wird deutlich, wie weiterwirkende Vorurteile eine fortgesetzte Diskriminierung erzeugten. Obwohl es immer wieder Vorstöße zu Änderungen des OFG gab, die auch zu Novellierungen führten, waren die sogenannten „Asozialen“ bis in die 90er Jahre vollkommen vergessen und wurden vom Gesetzgeber genauso wenig berücksichtigt wie von den Opferverbänden.

Mit der Waldheim-Affäre 1986 kam neue Bewegung in die Entschädigungsthematik. Die im Bundespräsidentenwahlkampf aufgeflamnte Debatte um die Kriegsvergangenheit von ÖVP-Kandidat Kurt Waldheim löste einen Diskurs über die Rolle der Österreicher und Österreicherinnen im NS-Regime und die Frage nach einer Mitverantwortung oder Mittäterschaft bei dessen Verbrechen aus. Anlässlich des 50. Jahrestags des „Anschlusses“ 1988 gab es viele Initiativen von Historikern und Historikerinnen, Schulen und Medien, durch die historische Fakten erstmals der breiten Bevölkerung bekannt wurden. Die Erzählung von Österreich als

²¹² Vgl.: Karin Berger, Nikolaus Dimmel, David Forster, Claudia Spring, u. a., Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts, Bd. 29/2, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2004), S. 263.

²¹³ Vgl.: Brigitte Bailer-Galanda, Verbände, S. 110-111.

erstem Opfer ohne Mitverantwortung war damit nicht mehr aufrechtzuerhalten.²¹⁴ Die Bundesregierung war besorgt über Österreichs internationales Ansehen und überlegte, wie das Image des Landes wieder aufpoliert werden konnte. Im Zuge dessen besprach sie sich mit Albert Sternfeld, der 1938 als Jugendlicher aus Österreich vertrieben worden war. Seine Vorschläge für Leistungen für ÖsterreicherInnen im Exil waren eine der wichtigsten Triebfedern für die Einrichtung eines Fonds für die Entschädigung der bisher übergangenen NS-Opfer.²¹⁵ Im Juli 1991 gestand Franz Vranitzky als erster österreichischer Bundeskanzler in einer Rede vor dem Nationalrat eine Mitverantwortung von Österreichern und Österreicherinnen an den Verbrechen des NS-Staats ein. Er räumte dabei auch Versäumnisse bei den Entschädigungsleistungen der Republik ein:

„Vieles bleibt nach wie vor zu tun, und die Bundesregierung wird auch weiterhin alles...unternehmen, um jenen zu helfen, die von den bisherigen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend erfasst oder bisher in ihren moralischen oder materiellen Ansprüchen nicht berücksichtigt wurden.“²¹⁶

Dies ließ viele NS-Opfer auf Entschädigung hoffen. Es blieb aber vorläufig bei dieser vagen Ankündigung. Der Druck, Taten folgen zu lassen, erhöhte sich, als die Grünen im März 1992 eine parlamentarische Anfrage an die Bundesregierung richteten und sie zur Wahrnehmung der Mitverantwortung der Zweiten Republik durch „Anerkennung und Entschädigung der Opfer“ aufforderten.²¹⁷ Eine weitere Anfrage der Grünen im April und Vranitzkys Staatsbesuch in Israel im Juni 1993 trugen ebenso viel dazu dabei, dass sich das politische Klima in Österreich änderte.²¹⁸

Ausschlaggebend für die Einrichtung des Nationalfonds war schließlich eine 1993 gegründete Bürgerinitiative von aus Döllersheim ausgesiedelten Bauern.²¹⁹ Der Petitionsausschuss im Nationalrat befasste sich mit der Initiative und kam zum dem Schluss, dass die Bauern, die bei der Errichtung des Truppenübungsplatzes Allentsteig durch das NS-Regime ausgesiedelt und nicht entschädigt wurden, als Opfer des Nationalsozialismus angesehen werden müssten. Nach so langer Zeit war aber nach Auffassung des Ausschusses eine Berechnung und der Ersatz des entzogenen Vermögenswertes nicht mehr möglich; eine Problematik, die bei zahlreichen anderen NS-Opfern ebenso bestünde.

²¹⁴ Vgl.: Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung: Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (Wien 2002), S. 484.

²¹⁵ Vgl.: Roth, Nationalfonds, S. 61-62.

²¹⁶ Zit. n.: Bailer-Galanda, Rückstellung, S. 485.

²¹⁷ Vgl.: Bailer-Galanda, Rückstellung, S. 485-486.

²¹⁸ Vgl.: Roth, Nationalfonds, S. 72-73.

²¹⁹ Vgl.: Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Vermögensentzug - Rückstellung - Entschädigung. Österreich 1938/1945-2005 (Innsbruck 2005), S. 71.

Wenige Tage nach dieser Ausschusssitzung kündigte ÖVP-Klubobmann Heinrich Neisser für 1995 – anlässlich des 50. Jahrestags der Gründung der Zweiten Republik – die Schaffung eines Fonds an. Mit diesem sollte jenen NS-Opfern, die bis dahin noch nicht entschädigt worden waren, geholfen werden. Im Juli 1994 brachten SPÖ, ÖVP, Grüne und Liberales Forum einen Antrag ein, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, bis zum 27. April 1995 – dem 50-Jahr-Jubiläum der österreichischen Unabhängigkeitserklärung – einen Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus einzurichten, aus dem Leistungen an NS-Opfer erbracht werden sollten. Die FPÖ schloss sich als einzige Parlamentspartei nicht dem Antrag an.²²⁰

Im April 1995 konkretisierte Vranitzky erstmals, dass alle bisher nicht berücksichtigten Opfergruppen Zahlungen erhalten sollten, also auch Homosexuelle, als „asozial“ Verfolgte, sowie Opfer der „erbgesundheitlichen“ Verfolgung.²²¹ Sie konnten unabhängig von der sozialen Lage eine Pauschalleistung in der Höhe von 70.000 Schilling (etwa 5.000 Euro) bekommen. Die Auszahlung war auch nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden, wie die meisten anderen OFG-Leistungen. Auf den Betrag gab es aber keinen Rechtsanspruch, im Unterschied zu Leistungen, die im OFG festgeschrieben waren.²²²

Die Einrichtung des Nationalfonds war ein Wendepunkt, weil durch ihn erstmals ausnahmslos alle NS-Verfolgten Entschädigungsleistungen erhalten konnten. Für viele war das die erste Anerkennung als Opfer seit 1945. 50 Jahre nach Kriegsende kam diese Maßnahme allerdings für alle bereits verstorbenen ehemalige Verfolgte zu spät.²²³

Zehn Jahre später, im Juli 2005 wurde auch das Opferfürsorgesetz dahingehend geändert, dass alle, denen bis dahin die Anerkennung verweigert wurde, auch als Opfer anerkannt wurden. Auch dies geschah erst auf politischen Druck hin, vor allem von Seiten der Grünen, nachdem eine Petition dazu eingereicht wurde. Damit wurden erst 60 Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft auch sogenannte „Asoziale“, Homosexuelle sowie von der NS-Militärjustiz verurteilte Menschen im OFG als Opfer anerkannt.²²⁴ Insgesamt gab es bisher über 80 Änderungen am OFG, die letzte Novelle stammt aus dem Jahr 2017.²²⁵

²²⁰ Vgl.: *Bailer-Galanda*, Rückstellung, S. 486-487.

²²¹ Vgl.: *Bailer-Galanda*, Rückstellung, S. 488.

²²² Vgl.: *Bailer-Galanda*, *Blimlinger*, Vermögensentzug, S. 72.

²²³ Vgl.: *Bailer-Galanda*, Rückstellung, S. 492.

²²⁴ Vgl.: Claudia Spring, 60 Jahre verdrängt, In: AUF, Eine Frauenzeitschrift, 2005/130, S.28-30.

²²⁵ Vgl.: Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz). StF: BGBl. Nr. 183/1947, <https://www.jusline.at/gesetz/opferfg/gesamt>, (15.11.2019).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für das Opferfürsorgegesetz das gleiche gilt, was die österreichische Historikerkommission 2004 in ihrem Resümee zur Gesamtheit der österreichischen Entschädigungsleistungen schreibt:

„Die Leistungen Österreichs für die NS-Opfer erfolgten nur zögerlich und in kleinen Etappen, verstreut auf eine Vielzahl unübersichtlicher Maßnahmen, oft zu spät und stets geprägt von der Leugnung einer Mitverantwortung von Österreichern an den NS-Verbrechen und daher ohne freimütige Großzügigkeit, geprägt durch die fehlende Differenzierung von Staat und politischen Parteien. Jede neue Maßnahme musste Österreich erst abgerungen werden.“²²⁶

Problematisch war überdies, dass Österreich parallel zu den verschiedenen Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzen Entschädigungsmaßnahmen für ehemalige Nationalsozialisten, Wehrmachtsangehörige, Kriegsoffer und andere Gruppen beschloss, um gewissermaßen Leistungen für NS-Opfer „auszugleichen“. So wurden implizit Opfer der NS-Diktatur mit ehemaligen MittäterInnen und TrägerInnen des Regimes gleichgestellt.²²⁷

3.3. Hürden am Weg zur Entschädigung

Nach Paragraph 15, Abs 2. des Opferfürsorgegesetzes sind Personen vom Anspruch auf eine Amtsbescheinigung bzw. einen Opferaussweis ausgeschlossen, wenn sie gewisse Straftaten begangen haben, deren Verurteilung bei der Antragstellung noch nicht getilgt worden ist. Grundsätzlich konnte es bei jeder Verurteilung wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Verbrechens oder Vergehens zum Ausschluss der Anspruchsberechtigung kommen. Nach dem Opferfürsorgeerlass 1948 waren es vor allem Eigentumsdelikte, bei denen angeblich die Gefahr des Missbrauchs und damit der Diskreditierung von Amtsbescheinigung oder Opferaussweis anzunehmen war. Erst seit der 23. Novelle des OFG 1975 gab es eine Einschränkung, für einen Ausschlussgrund musste die Tat zur Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe geführt haben.²²⁸ Zwar gab es die Möglichkeit für Antragsteller und Antragstellerinnen, auf dem Gnadenweg eine vorzeitige Tilgung der Vorstrafen zu beantragen. Dies wurde aber oft nicht gemacht, wohl aus Unwissenheit.

In seiner Analyse der OF-Gesetzgebung kommt Walter Pfeil zum Schluss, dass das OFG selbst für ExpertInnen ein schwer lesbares bzw. verständliches Gesetz ist, das es den AntragstellerInnen unnötig schwer macht. Seit es das OFG gibt, liegt die Beweislast dafür, dass eine

²²⁶ Jabloner u. a., Schlussbericht, S. 453.

²²⁷ Vgl.: Jabloner u. a., Schlussbericht, S. 454.

²²⁸ Vgl.: Pfeil, Entschädigung, S. 176-177.

Person tatsächlich ein Opfer war, bei denen, die den Antrag stellen. Die Behörde ist somit nicht verpflichtet, nachzuforschen, ob die Angaben der AntragstellerInnen zutreffen.²²⁹

In den ersten Jahren des OFG gab es Antragsfristen, die von den Behörden streng gehandhabt wurden. Infolge des Auslaufens aller Antragsfristen ergaben sich aus den Bestimmungen des OFG in den 1950er Jahren beträchtliche Härten. Nach 1952 konnten keine Anträge auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises mehr gestellt werden, und nach dem September 1954 auch keine Anträge mehr auf Haftentschädigung. Der Verwaltungsgerichtshof wies zahlreiche Beschwerden von Antragstellern und Antragstellerinnen ab, deren Anträge wegen Fristversäumnis abgelehnt worden waren. In der Hinsicht wurde das OFG vom Verwaltungsgerichtshof sehr streng ausgelegt, der feststellte, dass eine Verlängerung der Frist oder eine Nachsicht bei Fristversäumnis schlicht nicht vorgesehen war.²³⁰ Erst die 1957 verabschiedete 11. Novelle des OFG sah vor, dass alle Fristen für die Antragstellung endgültig wegfallen sollten.²³¹

Bis vor einigen Jahren waren die Zuständigkeiten beim OFG stark zersplittert. Es gab die Opferfürsorgekommission, die beim Sozialministerium eingerichtet war und die beim Amt der jeweiligen Landesregierung angesiedelte Rentenkommission. Mit der 23. OFG-Novelle 1975 musste vor Berufungsentscheidungen in Rentenangelegenheiten und bei Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen die Opferfürsorgekommission angehört werden. Die erste Instanz bei Entscheidungen war immer der jeweilige Landeshauptmann, die Berufungsinstanz das Sozialministerium. Dieses ist bei Entscheidungen, die den Härteausgleich betreffen, die erste Instanz.²³² In der aktuellen Fassung des Gesetzes läuft das Verfahren über das Sozialministerium, wo auch Opferfürsorgekommission und mittlerweile auch die Rentenkommission angesiedelt ist.

Im Zusammenhang mit den genannten Härten des Gesetzes ist laut Walter Pfeil auch die Sinnhaftigkeit des Härteausgleichs infrage zu stellen. Denn er sieht es als rechtspolitisch verfehlt an, einen strengen Grundtatbestand zu schaffen, der sich dann als zu eng erweist und später punktuell ergänzt wird. Mit der Schaffung der Möglichkeit, dass der Sozialminister oder die Sozialministerin bei besonderen Härten einen Ausgleich gewähren kann, wurden Schwächen zwar erkannt, aber nicht beseitigt, sondern nur oberflächlich und von Fall zu Fall korrigiert. Das Versäumnis, solche Probleme nicht viel früher und energischer anzugehen,

²²⁹ Vgl.: Pfeil, Entschädigung, S. 73.

²³⁰ Vgl.: Bailer, Wiedergutmachung, S. 74.

²³¹ Vgl.: Bailer, Wiedergutmachung, S. 75-76.

²³² Vgl.: Pfeil, Entschädigung, S. 65-72.

wiegt bei einer für die Zweite Republik so bedeutsamen Materie wie der Opferfürsorge besonders schwer, so die Einschätzung von Pfeil.²³³

Der Gesetzgeber akzeptierte nicht alle vom NS-Regime Verfolgten als gleichermaßen anspruchsberechtigt. Die von den Nationalsozialisten eingeführten Kategorien wurden bei Entschädigungsfragen einfach übernommen. Behörden zitierten aus Haftanordnungen des NS-Regimes als wären es rechtlich legitimierte Anordnungen eines normalen Rechtsstaates. Die Besonderheit nationalsozialistischer „Rechtsprechung“ wurde von der Republik zumindest formal nicht zur Kenntnis genommen. In Einzelfällen gaben Behörden aber durchaus zu, dass selbst bei tatsächlichen kriminellen Handlungen von den Nationalsozialisten verordnete Lagerhaft nicht angemessen sein kann. An der Entscheidung, dass der Antrag auf Entschädigung abgelehnt wurde, änderte das aber nichts. Über das Gesetz konnten sich die Behörden nicht hinwegsetzen. Diese Ungerechtigkeit bekamen als „asozial“ Verfolgte zu spüren, wenn sie eine Anerkennung als Opfer forderten, wie in den Fallbeispielen noch genauer gezeigt werden soll.

3.4. Vergleich mit Entschädigungsmaßnahmen in der BRD

Ich möchte hier kurz auf die Entschädigungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland eingehen, wo bestimmte Opfergruppen auch erst spät eine angemessene Entschädigung bekommen haben.

Die Entschädigungsgesetzgebung in der BRD ging von grundsätzlich anderen Voraussetzungen aus als die österreichische Regelungen. Dies wird bereits im Namen der entsprechenden Regelung deutlich. Österreich, das seine Mitverantwortung nicht anerkannte und sich darauf berief, das erste Opfer der NS-Aggressionspolitik zu sein, erklärte sich nur dazu bereit, Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der notleidenden NS-Opfer zu beschließen – eben „Fürsorge“ – und beschloss das Opferfürsorgegesetz. Die BRD dagegen trat bei ihrer Gründung 1949 die Teilrechtsnachfolge des Deutschen Reichs an und übernahm damit auch die Verantwortung der „Wiedergutmachung“ der nationalsozialistischen Verbrechen. Sie verabschiedete 1956 das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und nahm so die Pflicht zur Entschädigung wahr, allerdings auch erst nach langen Verhandlungen mit der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ und dem daraus resultierendem Luxemburger Abkommen.²³⁴ Die

²³³ Vgl.: Pfeil, Entschädigung, S. 247.

²³⁴ Vgl.: Bailer-Galanda, Wiedergutmachung, S. 247-248.

BRD lehnte es bei diesen Verhandlungen ab, österreichische NS-Opfer in die vorgesehenen Entschädigungsmaßnahmen einzubeziehen, da Österreich eine eigene Verantwortung habe.²³⁵

Die Anfänge der Entschädigungsgesetzgebung wurden bereits im Mai 1945 gemacht, als staatliche Stellen in Deutschland begannen, besondere Ansprüche auf Unterstützungsleistungen für ehemalige KZ-Häftlinge zu regeln. Häftlinge, die als „Asoziale“ in den Lagern eingesperrt worden waren, waren bereits von diesen frühen Regelungen ausgeschlossen.²³⁶

Christa Paul zeigte am Beispiel der Entwicklung in Hamburg, die mit anderen Gebietskörperschaften in der BRD vergleichbar ist, wie besondere Unterstützungen für ehemalige KZ-Häftlinge in Westdeutschland ab 1945 geregelt wurde und schon sehr früh Kategorisierungen vorgenommen wurden. Die Hamburger Schutzpolizei unterteilte sie im Juni 1945 in „nicht kriminelle“, „kriminelle“ und politische Häftlinge, wobei nur „nicht kriminelle“ und politische Häftlinge eine Unterstützung in Geld oder Sachleistungen bekommen sollten. Diese Gruppen wurden kurz darauf von der „Arbeitsgemeinschaft für KZ-Betreuung“, die aus Polizei, städtischen Behörden und dem Komitee ehemaliger politischer Gefangener bestand, weiter differenziert. Politische und „nicht kriminelle“ Häftlinge bekamen Unterstützung, wenn auch für verschiedene Zeiträume. Die als „asozial“ klassifizierten Häftlinge wurden zu den „Kriminellen“ gezählt, die nur Bekleidung und Unterstützung zur Ernährung bekamen, bis zur ersten Auszahlung des Lohns für den „Arbeitseinsatz durch Arbeitsamt“.²³⁷

Stefan Romey weist darauf hin, dass auch die Alliierten schon kurz nach Kriegsende Opfer der Nationalsozialisten nicht gleich behandelt wurden:

„Die Alliierten hatten bei der Befreiung der Konzentrationslager in den Entlassungspapieren der Häftlinge oftmals nicht die Gründe der Gefangenschaft aufgeführt. Unterschiedslos wurden sie als KZ-Entlassene ausgewiesen. Dies hätte Grundlage einer Gleichbehandlung sein können. Jedoch wurde ein solches Verfahren in den Anerkennungs- und Entschädigungsverfahren auch mit Unterstützung alliierter Dienststellen und später alliierter Anweisungen verändert. Statt generell bei bestimmten Verfolgungstatbeständen (z. B. KZ-Haft) von typischem NS-Unrecht auszugehen, wurden Kategorien der Nazis, mit denen sie Gefangene eingestuft hatten, bei der Bewertung von Entschädigungsansprüchen übernommen.“²³⁸

²³⁵ Vgl.: Clemens *Jabloner*, Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Georg *Graf*, u. a., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen, Bd. 1, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2003), S. 253.

²³⁶ Vgl.: Christa *Paul*, Frühe Weichenstellungen. Zum Ausschluss „asozialer“ Häftlinge von Ansprüchen auf besondere Unterstützungsleistungen und auf Entschädigung, In: Opfer als Akteure : Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit - Universität Wien (Frankfurt am Main (u. a.) 2008) 67–86, S. 67.

²³⁷ Vgl.: *Paul*, Weichenstellungen, S. 71–73.

²³⁸ Stefan *Romey*, „Asozial“ als Ausschlusskriterium in der Entschädigungspraxis der BRD, In: Ausgegrenzt: „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem., Bd. 11 (Bremen 2009) 149–159, S. 150.

Dass Kategorien der Nationalsozialisten einfach übernommen wurden, sieht man auch bei der österreichischen Opferfürsorgegesetzgebung und ihrer Vollzugspraxis. Hier sollen noch Beispiele aus amtlichen Schriftstücken gezeigt werden.

Einer der Gründe für diese fortgesetzte Diskriminierung ist, dass auch die Alliierten in der European Advisory Commission bereits ein Jahr vor Kriegsende festgelegt hatten, wer als Verfolgter oder Verfolgte des NS-Regime anzusehen war. Dabei wurden politische, rassische und religiöse Motive der Verfolgung zugrunde gelegt. In allen Anweisungen und Gesetzesvorhaben werden diese drei Verfolgtengruppen hervorgehoben. Sozial Verfolgte werden dabei nicht genannt.²³⁹

Im Juli 1949 wurde das Haftentschädigungsgesetz in Hamburg beschlossen. Im Gesetz war maßgebend, welches Motiv einer Tat zugrunde lag, für die Menschen aus politischen Gründen verhaftet wurden, nicht etwa nur dass man Mitglied in einer der Parteien war, die Gegner der Nationalsozialisten waren. In einer Erläuterung zum Gesetz wurde damals deutlich gemacht, dass Entschädigungsansprüche nicht obsolet waren, wenn durch die Tat die zur Verfolgung führte, gegen Gesetze verstoßen wurde. Schließlich gab es spezifische nationalsozialistische Gesetze, die solche Handlungen erfassten, die gegen die Interessen des Staates verstießen.²⁴⁰

„Dass diese Rechtsprechung auch für diejenigen galt, die als ‚Asoziale‘ verfolgt wurden, und dass deren Handlungen, die zu Verfolgung und massiver Bestrafung führten, sich in einer sozialen Wirklichkeit herausbildeten, die von der rigiden Durchsetzung der angestrebten nationalsozialistischen sozialen Ordnung geprägt war, wurde jedoch bei der Regelung von Entschädigungen nicht berücksichtigt. Die Folge dieses Ausblendens von Bedingungen und Strukturen nationalsozialistischer Repression, das jahrzehntelang wirksam bleiben sollte, war die Verweigerung einer Entschädigung für diejenigen, die als ‚Asoziale‘ in Konzentrationslagern inhaftiert waren. Damit verbunden war auch ihre Nichtanerkennung als ehemalige Verfolgte.“²⁴¹

Wie in Österreich zeigen sich auch in Deutschland sowohl gesamtgesellschaftlich wie auch spezifisch in der Gesetzgebung zur Entschädigung von NS-Verfolgten Kontinuitäten der Diskriminierung. Wie auch bereits lange vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde die Ausgrenzung von Bettlern, Wohnungslosen, Prostituierten und anderen Randgruppen in der Nachkriegsgesellschaft weiter praktiziert. Dies drückte sich beispielsweise dadurch aus, dass Bettlei, Landstreicherei und Prostitution weiterhin Delikte des deutschen Strafgesetz-

²³⁹ Vgl.: Romey, „Asozial“, S. 149-150.

²⁴⁰ Vgl.: Paul, Weichenstellungen, S. 80-81.

²⁴¹ Paul, Weichenstellungen, S. 81-82.

buchs waren.²⁴² Bis zur großen Strafrechtsreform 1975 war Bettelerei und Landstreicherei auch in Österreich verboten.²⁴³

In der BRD blieben, wie in Österreich, sogenannte „Asoziale“, wie auch Zwangssterilisierte und Homosexuelle, lange Zeit von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen. Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (AKG) aus dem Jahr 1957 ging zwar auf diese Verfolgtengruppe ein, um dem Umstand gerecht zu werden, dass zwar die Verfolgung von sogenannten „Asozialen“ nicht als spezifisches NS-Unrecht angesehen wurde, wohl aber die Strafen spezifisch nationalsozialistisch waren.²⁴⁴ Im AKG wurde festgelegt, dass unter anderem diejenigen Entschädigungsleistungen erhalten sollten, die „wegen ihrer gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder als Angehörige von Gruppen angefeindet wurden und denen Unrecht zugefügt wurde.“²⁴⁵ Die im Gesetz festgelegten Hürden für die Erlangung von Leistungen waren aber so hoch, dass es für die Entschädigung von als „asozial“ Verfolgten kaum Bedeutung erlangte.²⁴⁶ 1980 wurde ein eigener Härtefonds geschaffen, weil die deutsche Bundesregierung keine formale Novelle des BEG beschließen wollte. Aus diesem Härtefonds bekamen ehemalige Verfolgte, die aufgrund von Fristversäumnissen oder aus formalen Gründen nach dem BEG nicht anspruchsberechtigt waren, eine einmalige Zahlung von umgerechnet rund 2.500 Euro. Diese Pauschalzahlung konnte aufgrund eines Regierungsbeschlusses auch den Opfern der Zwangssterilisierung zuerkannt werden. Homosexuelle, die nach dem BEG nicht anspruchsberechtigt waren, konnten nach dem AKG eine geringfügige Pauschalzahlung zuerkannt bekommen. Bis zur Aufhebung der Strafbarkeit von Homosexualität 1969 hatten Homosexuelle keinen Antrag auf Entschädigungszahlung stellen können, ohne Angst vor neuen Repressionen haben zu müssen. Somit hatten sie keine Möglichkeit, die strenge Schlussfrist des BEG einzuhalten.²⁴⁷

Erst in den 1980er Jahren erfolgte in Deutschland langsam ein Perspektivenwechsel. Historiker und Historikerinnen konnten deutlich machen, dass die Unterscheidung der verschiedenen Opfergruppen auseinanderriß, was nach nationalsozialistischem Verständnis zusammengehörte, nämlich die Sanierung des „Volkskörpers“ und die Kriegsführung²⁴⁸. Vielfältige politische Initiativen und verstärkte historische Forschung zur Verfolgung sogenannter „Asozialer“

²⁴² Vgl.: Paul, Weichenstellungen, S. 84.

²⁴³ Vgl.: Amesberger u. a., „Arbeitsscheu“, S. 38.

²⁴⁴ Vgl.: Paul, Weichenstellungen, S. 84.

²⁴⁵ Zit. n.: Paul, Weichenstellungen, S. 84-85.

²⁴⁶ Vgl.: Paul, Weichenstellungen, S. 85.

²⁴⁷ Vgl.: Bailer-Galanda, Wiedergutmachung, S. 251.

²⁴⁸ Vgl.: Hans Günter Hockerts, Der deutsche Sozialstaat: Entfaltung und Gefährdung seit 1945 (Göttingen 2014), S. 121.

gingen mit diesem Perspektivenwechsel einher. Dies führte auch dazu, dass in mehreren westdeutschen Bundesländern Fonds eingerichtet wurden, durch die aus sozialen Gründen verfolgte Menschen Entschädigungsleistungen gewährt wurden.²⁴⁹

Insgesamt ist die Entschädigungsgesetzgebung in Westdeutschland als zufriedenstellender zu bewerten als die vergleichbaren österreichischen Gesetze. So mussten in der BRD die AntragstellerInnen nicht nachweisen, dass ihr gesundheitlicher Schaden, der zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit führte, haftbedingt ist, sondern es gilt die sogenannte „KZ-Vermutung“. Sie besagt, dass bei Verfolgten, die mindestens ein Jahr in einem KZ waren und deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 Prozent beträgt, ohne weiteres zu deren Gunsten vermutet wird, dass diese Minderung verfolgungsbedingt ist.²⁵⁰

Auch wenn die deutschen Regelungen ebenso problematisch waren und auch dort einzelne Opfergruppen ausgegrenzt wurden, so muss doch festgestellt werden, dass die Maßnahmen der BRD materiell großzügiger waren als die Österreichs. „Vergessene“ Opfer hatten dort zwar lange auch keine Aussicht auf eine Rente, wohl aber auf eine Einmalzahlung. Davon war in Österreich lange keine Rede.²⁵¹

Was die Situation in der DDR angeht, so hatten Opfergruppen wie Homosexuelle, Zwangssterilisierte, „Kriminelle“ und „Asoziale“ wie in Österreich und der BRD kaum eine Chance, irgend eine Art von „Wiedergutmachung“ zu bekommen. Wer in der DDR als „Opfer des Faschismus“ – so die offizielle Bezeichnung für den zuständigen Berliner Hauptausschuss – anerkannt werden wollte, musste einen ausführlichen Lebenslauf verfassen und einen vierseitigen Fragebogen zur NS-Verfolgung ausfüllen und die Angaben durch drei ZeugInnen bestätigen lassen. Wer dabei angab, als „Asozialer“ oder aus anderen, oben genannten Gründen, verfolgt worden zu sein, wurde von den DDR-Behörden nicht als „Opfer des Faschismus“ und damit keiner Entschädigung würdig angesehen.²⁵²

²⁴⁹ Vgl.: *Paul*, Weichenstellungen, S. 85-86.

²⁵⁰ Vgl.: *Roth*, Nationalfonds, S. 54.

²⁵¹ Vgl.: *Bailer-Galanda*, Wiedergutmachung, S. 251.

²⁵² Vgl.: *Susanne zur di*, „Unwürdige“ Opfer - zur Ausgrenzung der im Nationalsozialismus als „Asoziale“ Verfolgten in der DDR, In: *Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem*, Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 11 (Bremen 2009) 138–148, S. 138-143.

4. Fallbeispiele

Im vorherigen Kapitel habe ich kurz umrissen, wie die Rechtsgeschichte der österreichischen „Wiedergutmachung“ verlief, wobei das Opferfürsorgegesetz (OFG) für die als „asozial“ verfolgten Menschen zentrale Bedeutung hatte. Wie sah nun die Wirklichkeit für Menschen aus, die wegen des Vorwurfs der sogenannten „Asozialität“ vom NS-Regime verfolgt wurden, und nach Ende der NS-Herrschaft in Österreich die ihnen gebührende Anerkennung als Opfer und vor allem dringend benötigte finanzielle Hilfe bekommen wollten? Wie war ihr Selbstverständnis als Opfer und Verfolgte? Wie das der Hinterbliebenen, die für ihre im KZ ermordeten Angehörigen vom Staat Österreich eine Anerkennung als Opfer forderten? Ich habe versucht, durch die Analyse von OFG-Akten hier Aufschluss zu bekommen. Es sollen hier Beispiele von Personen angeführt werden, die als „asozial“ verfolgt wurden und selbst bzw. deren Angehörige nach Ende der NS-Herrschaft bei der Republik Österreich um Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz angesucht haben.

Viele Opfer mussten sozusagen einen „Umweg“ nehmen, um zu der ihnen nach dem erlittenen Unrecht zustehenden Leistungen zu kommen. Weil sie als „Asoziale“ nicht als Opfer anerkannt wurden, mussten sie versuchen, andere Gründe – etwa die Abstammung oder politischen Widerstand – geltend zu machen, um als Opfer eines Unrechtsregimes anerkannt zu werden und materielle Hilfe vom Staat zu erhalten.

Ich komme nicht umhin zu bemerken, dass zwischen Anerkennung als Opfer oder keiner Anerkennung oft nur Zufall steckte. Was bei einem als Verfolgung aus politischen Gründen gedeutet werden kann, ist bei einem anderen nicht Grund genug für eine Anerkennung. Umso mehr ist hier also auf die Ungerechtigkeit und enge Sichtweise des Gesetzes hinzuweisen, das einen so engen Rahmen setzt, um Verfolgte des NS-Regimes als solche anzuerkennen oder nicht.

Erschwerend war für die Betroffenen, dass die Beweislast nach OFG immer bei den AntragstellerInnen lag. Sie mussten also nachweisen können, ob sie in einem bestimmten KZ in Haft waren. Dies war aber oft ein Ding der Unmöglichkeit, da Akten oft nicht mehr zu beschaffen waren, verbrannt wurden oder ihr Aufenthaltsort schlicht nicht bekannt war.

4.1. Akten und Namen

Insgesamt behandle ich im Folgenden 13 Fallbeispiele von Verfolgten, zu denen Opferfürsorgeakten in Archiven aufliegen. Die große Mehrheit, zehn, stammt aus dem oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA), nur drei aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA). Im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (DÖW) habe ich in Akten zur Wiener „Asozialenkommission“ und zum Prozess zur Anstalt am Steinhof Namen ausfindig gemacht und anschließend im WStLA nachgefragt, ob dazu Opferfürsorgeakten vorhanden sind. Auf diese Weise bin ich allerdings auf keinen Opferfürsorgeakt einer Person gestoßen, die tatsächlich selbst als „asozial“ verfolgt wurde. Ich nehme an, dass viele Verfolgte nie um Opferfürsorge angesucht haben, wohl auch, weil sie keine Aussicht auf eine positive Antwort hatten. Die drei Fallbeispiele, die ich behandle und zu denen Akten im WStLA vorhanden sind, wurden bereits in anderen Publikationen aufgegriffen, über die ich auch an die Namen gelangt bin. Ergiebiger war meine Suche im OÖLA, wo die Opferfürsorgeakten nach Verfolgungsgrund sortiert sind, was die Forschungsarbeit daran erheblich vereinfacht.

Die meisten biografischen Angaben sind nur den Opferfürsorgeakten entnommen, nur fallweise habe ich Informationen aus publizierten Werken verwendet, die sich wiederum meist auf Interviews stützen. Ich habe versucht, aus den vorhandenen Informationen die Lebensstationen der einzelnen Personen zu skizzieren. Es sind keine vollständigen Biografien, sondern Fragmente, die Schlaglichter auf die Situation von einzelnen Opfern des Nationalsozialismus nach Ende der NS-Herrschaft in der Zweiten Republik werfen sollen.

Nach Thomas Etzemüller ist es ein wichtiger Unterschied beim Verfassen von Biografien, ob man Dokumente von Personen oder Dokumente, die über diese Person angelegt wurden, vorliegen hat.²⁵³ Meistens handelt sich bei den folgenden Fällen um zweiteres. Dokumente von Personen sind die Ansuchen bzw. Berufungsschreiben, die zwar eher stilistisch frei sind, aber trotzdem von einer bestimmten Zielsetzung, dem Erreichen eines positiven Bescheids, diktiert sind. Die Angaben sind zum einen immer nur durch die formalen Kriterien von amtlichen Korrespondenzen zugänglich und damit schon streng reglementiert. Zudem sind die persönlichen Angaben der Antragsteller und Antragstellerinnen in den meisten Fällen nicht mehr überprüfbar.

Die vorliegenden 13 Akten sind in ihren Grundmustern alle ähnlich aufgebaut. Der Antrag wird bei der zuständigen Bezirksbehörde eingereicht, die dann ihrerseits ein Erhebungsverfahren

²⁵³ Vgl.: Thomas Etzemüller, *Biographien: lesen - erforschen - erzählen*, Bd. 12, Historische Einführungen (Frankfurt am Main 2012), S. 81.

ren eröffnet und das Amt der Landesregierung benachrichtigt, welches weitere Erhebungen vornehmen kann. So wird etwa bei Zweifeln beim Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes in Bad Arolsen in Hessen (den heutigen Arolsen Archives) angefragt, welche Akten zu der Person aufliegen, die der Antragsteller oder die Antragstellerin als Opfer anerkannt haben will. Die Vorgängerorganisationen des Internationale Suchdienst oder International Tracing Service (ITS) wurden bereits vor Kriegsende von den Alliierten eingesetzt. 1955 wurde dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Verwaltung übertragen. Heute ist das deutsche Bundesarchiv Partner der Arolsen Archives, die eine der größten Sammlungen zu NS-Opfern weltweit beherbergen.²⁵⁴

Kommt eine Anfrage, so prüft der Suchdienst die ihm vorliegenden Unterlagen. Diese sind Akten von NS-Behörden wie Transportlisten der Konzentrationslager, Häftlingspersonalkarten, Zugangsbücher der KZs, Schreibstubenkarten usw. Die Informationen über den Inhaftierungsgrund werden an die anfragenden Behörden zurückgeschickt. Diese Formulare liegen in den Opferfürsorgeakten.

Zunächst behandle ich die drei Fälle aus dem WStLA, danach die zehn aus dem OÖLA, wobei der Fall mit den aktuellsten Entwicklungen dort als letzter gereiht ist. Ansonsten sind die Fallbeispiele in keiner besonderen Weise, auch nicht alphabetisch geordnet. Die meisten Personen wurden anonymisiert, jene Fallbeispiele mit Klarnamen wurden bereits in Publikationen behandelt, wo der volle Name angeführt wurde. Alle im Folgenden genannten biographischen Angaben zu den einzelnen Personen stammen, so nicht anders angegeben, aus dem jeweils angeführten Opferfürsorgeakt.

4.2. Käthe Anders

Der Fall von Käthe Anders ist einer der wenigen, wo eine Person, die auch als „asozial“ abgestempelt wurde, als politisch Verfolgte anerkannt wurde. Trotzdem musste sie jahrzehntelang kämpfen, bis sie für ihre Inhaftierung im KZ eine Entschädigung bekam. Ihre Lebensgeschichte wurde bereits in mehreren Publikationen aufgegriffen.²⁵⁵

²⁵⁴ Vgl.: *Weinmann*, Lagersystem, S. CXXXVIII-CXXXIX und die Homepage der Organisation, aufrufbar unter <https://arolsen-archives.org/> (09.12.2019)

²⁵⁵ Siehe dazu *Bailer*, Wiedergutmachung, S. 196-197; ÖsterreicherInnen im KZ Ravensbrück: Lebensgeschichten, http://www.ravensbrueckerinnen.at/?page_id=2141, (23.09.2019); Barbara *Distel*, Nationalsozialistische Konzentrationslager für „gemeinschaftsfremde“ Kinder und Jugendliche, In: „Gemeinschaftsfremde“: Zwangserziehung im Nationalsozialismus, in der Bundesrepublik und der DDR (Dachau, Berlin 2016) 31–48

Käthe Anders wird am 27. Jänner 1924 in Wien geboren. Die Eltern lassen sich noch vor ihrer Geburt scheiden. Sie wächst abwechselnd bei ihrer Mutter, ihrem Vater und in Pflegefamilien unter ärmlichsten Verhältnissen auf. Die Mutter versucht die Familie – Käthe hat noch drei Stiefgeschwister – als Schneiderin in Heimarbeit und Wäscherin zu ernähren, dennoch reicht das Geld oft nicht. Manchmal müssen die Kinder daher betteln gehen. Nachdem sie die Pflichtschule beendet hat, arbeitet Anders als Hilfsarbeiterin in einer Schokoladenfabrik ohne eine Ausbildung abschließen zu können. Als sie nach Kriegsbeginn entlassen wird, findet sie eine Stelle als Hausmädchen bei einem Lehrer. Weil dessen Frau Jüdin ist, darf sie als „deutsches Mädchen“ dort nach Ansicht der NS-Behörden nicht arbeiten. Sie muss den Arbeitsplatz auf Betreiben der NSDAP verlassen und ihr wird eine Stelle als Kindermädchen bei einem SS-Offizier zugewiesen. Als sie die Stelle unerlaubt verlässt und wieder als Hilfsarbeiterin tätig wird, wird Käthe Anders im April 1940 in ein Erziehungsheim in Wien eingewiesen. Dort streut sie gemeinsam mit drei anderen Mädchen Flugzettel aus dem Fenster, tätowiert sich „Heil Moskau“ auf die Hand und beschmiert und zerreißt Hitlerbilder.²⁵⁶ Daraufhin wird sie in das Gefangenenheim des Jugendgerichtshofs eingeliefert, wo sie vom 6. September 1940 bis 18. Juni 1941 in Untersuchungshaft ist. Sie wird nach dem „Heimtückegesetz“ zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe ist durch die Untersuchungshaft schon verbüßt, Anders wird daher wieder der Gestapo überstellt und ins Erziehungsheim Hirtenberg gebracht, „auf welche Veranlassung ist mir nicht bekannt“, schreibt sie später in ihrem Antrag auf Opferfürsorge.²⁵⁷ Als sie dort an Diphtherie erkrankt und wochenlang an den Folgen der Erkrankung leidet, wirft ihr der Anstaltsleiter vor, zu simulieren, worauf sie ihn als „Nazi-Schwein“ beschimpft. Im Juni 1942 wird Anders zuerst ins Konzentrationslager Ravensbrück gebracht. und wenige Tage später ins Jugendschutzlager Uckermark überstellt. Sie ist eine der ersten Häftlinge dort und bekommt die Nummer 78.

Die Mädchen und Frauen, die ins KZ Uckermark gebracht wurden, mussten im Aufnahmeblock von Ravensbrück die erniedrigende Einweisungsprozedur durchmachen: Ihnen wurde der Kopf geschoren, sie mussten ihre Kleider ausziehen, duschen und sich nackt von SS-Ärzten „inspizieren“ lassen, bevor sie die gestreifte Häftlingskleidung bekamen.²⁵⁸

Im KZ muss Käthe Anders Schwerstarbeit und Schikanen über sich ergehen lassen. So haben die Häftlinge etwa ein Sumpfgebiet trockenzulegen, eine Schwerstarbeit, bei der sie barfuß im

²⁵⁶ Vgl. die biografischen Angaben bei *Bailer*, Wiedergutmachung, S. 196-197; ÖsterreicherInnen im KZ Ravensbrück: Lebensgeschichten, http://www.ravensbrueckerinnen.at/?page_id=2141, 23. September 2019; WStLA, Opferfürsorgeakten - Entschädigungen (E), G. Zl. 36342

²⁵⁷ WStLA, Opferfürsorgeakten - Entschädigungen (E), G. Zl. 36342

²⁵⁸ Vgl.: *Fritz*, „Jugendschutzlager“, S. 316-317 u. *Schikorra*, Kontinuitäten, S. 138-139.

Sumpf stehen und sich dabei langfristige gesundheitliche Schäden wie Rheuma und Arthrosen zuziehen.²⁵⁹ Die Mehrheit der weiblichen Häftlinge zwischen 14 und 22 Jahren kam wie Käthe Anders auch aus Fürsorgeeinrichtungen ins KZ Uckermark. Die jungen Frauen waren von den Jugendämtern und Fürsorgeheimen als „kriminell“, „asozial“ oder „unerziehbar“ abgestempelt worden. Häufig wurde ihnen „sexuelle Verwahrlosung“ oder allgemein ein abweichendes Verhalten vorgeworfen.²⁶⁰

Auf ein Gnadengesuch der Mutter an den „Führer“ wird Käthe Anders im Juli 1944 aus dem Lager Uckermark entlassen.²⁶¹ Zurück in Wien, muss sie sich zweimal wöchentlich bei der Polizei melden. Nach Kriegsende beginnt Anders einen langen Kampf um eine angemessene Entschädigung für das ihr zugefügte Leid. 1949 suchte sie in Wien um Anerkennung als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947 an. Ihrem Antrag legte sie ihre Bestätigung zur Soforthilfe aus dem Jahr 1946 bei und schreibt dazu:

„Als Beleg hatte ich damals den Entlassungsschein vom KZ vorgelegt, welchen zwischenzeitlich meine Mutter, mit welcher ich seit längerer Zeit in nicht gutem Einvernehmen bin, vernichtete, so dass ich denselben leider nicht mehr vorlegen kann. Auf der beiliegenden Bestätigung zur ‚Soforthilfe‘ ist jedoch vermerkt, dass ich vom Jahre 1942-1944 im KZ Ravensbrück als politischer Häftling war, welche Eintragung seinerzeit aufgrund des vorgewiesenen Entlassungsscheins erfolgte.“²⁶²

Sie bekommt am 19. November 1949 eine Amtsbescheinigung ausgestellt, weil sie laut amtsärztlichem Gutachten durch die Zeit in Haft einen Gesundheitsschaden erlitten und so eine 50-prozentige Erwerbsminderung davongetragen hat. Die Amtsbescheinigung bekommt sie aufgrund ihrer Haft im Jugendgefängnis. 1952 bekommt sie auch Haftentschädigung, aber nur für die zehn Monate in Haft in Wien von September 1940 bis Juni 1941. Die Behörden teilen ihr im Oktober 1952 mit, dass die KZ-Haft in Uckermark „mangels entsprechender Nachweise“ nicht berücksichtigt werden kann. Ihre Bestätigung der Soforthilfe, worauf vermerkt ist, dass sie im KZ Ravensbrück war, wird nicht berücksichtigt. Eine Anfrage der Behörde beim Internationalen Suchdienst verläuft ergebnislos, da dort keine Aktenbestände aufliegen. Die Unterlagen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück wurden zusammen mit den Beständen des

²⁵⁹ Vgl.: Karin Berger, Elisabeth Holzinger, Lotte Podgornik, Lisbeth N. Trallori (Hg.), *Ich geb dir einen Mantel, daß Du ihn noch in Freiheit tragen kannst. Widerstehen im KZ: Österreichische Frauen erzählen.* (Wien 1987), S. 101.

²⁶⁰ Vgl.: Distel, *Konzentrationslager*, S. 39-40.

²⁶¹ Vgl. die biografischen Angaben bei Bailer, *Wiedergutmachung*, S. 196-197; *ÖsterreicherInnen im KZ Ravensbrück: Lebensgeschichten*, http://www.ravensbrueckerinnen.at/?page_id=2141, 23. September 2019; WStLA, Opferfürsorgeakten - Entschädigungen (E), G. Zl. 36342

²⁶² WStLA, Opferfürsorgeakten - Entschädigungen (E), G. Zl. 36342

„Jugendschutzlagers“ Uckermark Anfang 1945 von der SS verbrannt.²⁶³ Anders‘ Haftzeit im KZ Uckermark bleibt für die Behörden damit unbeweisbar, auch Zeugenaussagen ihrer Steifgeschwister und ihrer Tante helfen nicht. Die Behörden zweifeln darüber hinaus an, dass ihre Haft im KZ Uckermark aus politischen Gründen erfolgte, weshalb sie für diese Zeit nie eine reguläre Haftentschädigung bekommt. Das Meldeamt Wien vermerkte am 11. Juli 1942, dass Käthe Anders als „asoziale Minderjährige“ in das Jugendschutzlager Uckermark eingeliefert wurde. Erst 40 Jahre nach Ende ihrer KZ-Haft, 1984, bekommt sie aufgrund ihrer Armut vom Sozialministerium einen Härteausgleich in der Höhe von 21.500 Schilling gewährt.²⁶⁴

4.3. Günther Schifter

Der 1923 geborene Günther Schifter begeistert sich als Jugendlicher für Jazz und Swing. 1941, im Alter von 16 Jahren wird er angezeigt, weil er den verbotenen BBC-Sender gehört hat. Er wird von der Gestapo inhaftiert und vom Gymnasium, in dem er zur Schule geht, verwiesen.²⁶⁵ Er kommt zunächst auf ein anderes Gymnasium und wird am 8. September 1942 zum Wehrdienst einberufen.²⁶⁶ Diesen leistet er in der Kaserne Eisenstadt und kann ihn im Jänner 1943 mit der Hilfe eines befreundeten Arztes frühzeitig beenden. Schifter soll daraufhin „als ‚asoziales‘ Element vom Arbeitsamt ‚in manuelle Arbeit gesetzt‘ werden.“²⁶⁷ Er kommt über Interventionen bei der Firma Schrack unter, wo er Radioteile zusammenbaut und während der Nachtdienste seinem verbotenen Hobby, dem Hören von Jazz und Swing auf US-amerikanischen Sendern, nachgeht.²⁶⁸

Schifter zählt damals zur Wiener Subkultur der „Swings“: Jugendliche und junge Erwachsene, die begeistert von Jazz waren und gerne elegante Clubs in der Wiener Innenstadt besuchten, wo auch in der Zeit des Nationalsozialismus und während des Kriegs noch Swing Bands spielten. Zu den Wiener „Swings“ gehörte auch Helmut Qualtinger. Im Gegensatz zu den eher bürgerlichen „Swings“ konnten sich die „Schlurfs“ aus dem Arbeitermilieu die teuren Lokale der Innenstadt nicht leisten. Diese Subkulturen teilten aber ihre Leidenschaft für Swingmusik und übertraten beide auf ihre Art das während des Kriegs verhängte allgemeine Tanzverbot.

²⁶³ Vgl.: Fritz, „Jugendschutzlager“, S. 304.

²⁶⁴ Vgl.: WStLA, Opferfürsorgeakten - Entschädigungen (E), G. Zl. 36342

²⁶⁵ Vgl.: Prinz, Erziehung, S. 241.

²⁶⁶ Vgl.: WStLA, Opferfürsorgeakten, Gl. Z. 46700.

²⁶⁷ Prinz, Erziehung, S. 242.

²⁶⁸ Vgl.: Prinz, Erziehung, S. 242.

So tanzten diese Gruppen heimlich: Die einen in Lokalen und Tanzschulen in der Wiener Innenstadt, die anderen zwischen den Buden im Prater oder in Parks.²⁶⁹ Diese Jugendkulturen zeigten auch durch ihr Erscheinungsbild ihre Opposition gegenüber der NS-Herrschaft und passten dementsprechend nicht in die verordneten Wertvorstellungen der Nationalsozialisten. Die „Schlurfs“ trugen sehr weite Hosen, Schuhe mit extra dicken Sohlen und die Haare kra-genlang.²⁷⁰ Günther Schifter trug als „Swing“ stolz seinen Homburg-Hut und ging während des Kriegs bei jedem Wetter mit seinem Regenschirm durch Wien.²⁷¹

Schifter nimmt am 10. Dezember 1944 an einer solchen verbotenen Tanzveranstaltung in einer Tanzschule im 1. Bezirk in Wien teil, als die Gestapo im Raum erscheint und über 30 Personen verhaftet. Unter ihnen sind neben Schifter auch seine Freunde Helmut Qualtinger, Erwin Klein und Paul Popp. Die Verhafteten werden direkt per Lkw ins Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf überstellt.²⁷²

Schifter kommt zunächst in den Schutzhafttrakt. Im Jänner 1945 wird er in den sogenannten Aufnahmetrakt überstellt, wo auch serbische Partisanen inhaftiert sind, mit denen er öfter in Kontakt komme. Diese Häftlinge werden am schlechtesten von allen behandelt, an manchen Tage bekommen sie gar nichts zu essen. Von den Wachen wurden sie schwer misshandelt und einmal so heftig geprügelt, dass sie nicht mehr aufstehen können. Später wird Schifter mit dem Häftlingsarzt bekannt, der ihm einen Posten im Krankenzimmer und auch als Schreiber der Neuaufnahme verschafft. Während der Haftzeit wird Schifter immer wieder Zeuge von brutalen Misshandlungen wie Prügelstrafen, bei denen auf die ausgestreckten Hände und die Fußsohlen geschlagen wurde.²⁷³

Günther Schifter selbst ergeht es vergleichsweise gut. Weil er Staatsbürger des Deutschen Reichs ist, kann ihm seine Mutter Essenspakete zustellen. In der Nacht vom 1. auf den 2. April 1945 wird das Lager Oberlanzendorf aufgelöst und die meisten Arbeitserziehungshäftlinge werden entlassen. Schifter sieht, wie sich die Schutzhäftlinge im Hof zum Abmarsch aufstellen müssen, an Händen und Füßen gefesselt und in Holzpantoffeln. Auf dem Evakuierungs-

²⁶⁹ Vgl.: Christian *Gerbelt*, Alexander *Mejstrik*, Reinhard *Sieder*, Die „Schlurfs“. Verweigerung und Opposition von Wiener Arbeiterjugendlichen im Dritten Reich, In: NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, Emmerich *Tálos*, Reinhard *Sieder*, Wolfgang *Neugebauer*, Ernst *Hanisch* (Hg.) (Wien 2001) 523–548, S. 530–531 u. Anton *Tantner*, „Schlurfs“. Annäherungen an einen subkulturellen Stil Wiener Arbeiterjugendlicher (Morrisville 2007), S. 93–94.

²⁷⁰ Vgl.: *Gerbelt u.a.*, „Schlurfs“, S. 527–528.

²⁷¹ Vgl.: Anton *Tantner*, Swing und jugendliche Jazz-Subkulturen., *ZeitRaum. Zeitschrift für historische Vielfalt*. NF 2, Nr. 2 (1995) 40–57, S. 48.

²⁷² Vgl.: *Prinz*, *Erziehung*, S. 242.

²⁷³ Vgl.: Günther Schifters Aussagen und Berichte über Misshandlungen im Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf, WStLA, Volksgericht Wien, Vg 3b Vr 4750/46

marsch Richtung Mauthausen starben viele Häftlinge an Erschöpfung oder wurden erschossen.²⁷⁴

Am 2. April kann Schifter das Arbeitserziehungslager in einem abgelegten Anzug statt Häftlingskleidung unbehelligt verlassen und will nach Wien. Am Weg zum Bahnhof hält ein Wagen neben ihm und ein Offizier der Wehrmacht fragt ihn, was er hier mache. Schifter antwortet geistesgegenwärtig, dass er zum Volkssturm nach Mödling müsse, woraufhin der Offizier ihn mit dem Wagen dorthin mitnimmt. Mit der Straßenbahn fährt Schifter von dort nach Wien und wartet versteckt das Kriegsende ab.²⁷⁵

Im Oktober 1945 schreibt sich Schifter als Student an der Hochschule für Welthandel ein,²⁷⁶ als Radiomoderator von Musiksendungen kann er später als Günther „Howdy“ Schifter wieder seiner Leidenschaft für amerikanische Jazzmusik nachgehen.

Erst Anfang 1978 sucht er beim Wiener Magistrat um Anerkennung als Opfer der NS-Verfolgung an, um so mit einer Bescheinigung bei der Sozialversicherung Begünstigungen geltend machen zu können. Sein Freund Paul Popp bestätigt dem Amt, dass sie Ende 1944 gemeinsam verhaftet wurden und gemeinsam in einer Baracke waren. Im Antrag wird vermerkt, dass er keine Unterlagen über eine Verfolgung wegen Abstammung oder aus politischen Gründen hat.²⁷⁷ Schifter gibt an: „Ich besitze keine Nachweise über eine politische Verfolgung und bin auch kein Abstammungsverfolgter. Ich wünsche nicht, dass meine Angelegenheit einer weiteren Bearbeitung unterzogen wird“. Im Protokoll ist vermerkt: „Herr Schifter entfernt sich ohne die Unterschrift zu geben!“²⁷⁸

Im Oktober 1978 meldet sich die Landesregierung wieder bei Schifter wegen seines Antrags und ersucht ihn, Nachweise vorzulegen, dass seine Anhaltung aus politischen Gründen erfolgte.²⁷⁹ In der Angelegenheit ist amtlich nichts weiter vermerkt. Günter Schifter stirbt am 11. August 2008 in Salzburg.

²⁷⁴ Vgl.: *Prinz*, Erziehung, S. 242-243 u. S. 282-285.

²⁷⁵ Vgl.: *Prinz*, Erziehung, S. 243.

²⁷⁶ Vgl.: WStLA, Opferfürsorgeakten, Gl. Z. 46700.

²⁷⁷ Vgl.: WStLA, Opferfürsorgeakten, Gl. Z. 46700.

²⁷⁸ WStLA, Opferfürsorgeakten, Gl. Z. 46700.

²⁷⁹ Vgl.: WStLA, Opferfürsorgeakten, Gl. Z. 46700.

4.4. Leopoldine Sch.

Besonders lange und hartnäckig um Anerkennung als Opfer kämpfte die Wienerin Leopoldine Sch.²⁸⁰ Sie wird 1922 als Tochter von Johann und Leopoldine Sch. in Wien geboren. Ihre Eltern sind als Mitglieder der illegalen KPÖ im aktiven Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Mit ihrem Fahrrad trägt Leopoldine als Jugendliche illegale Flugschriften aus. Johann Sch. wird 1940 verhaftet und 1942 in Berlin-Plötzensee hingerichtet. Seine Frau wird 1941 von der Gestapo verhaftet, 1943 wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt und wird im Jahr darauf ins KZ Ravensbrück eingeliefert.

Ihre Tochter Leopoldine ist zunächst beim Reichsarbeitsdienst, muss von dort aber nach vier Monaten zwangsweise abrüsten, weil sie „nicht würdig war, dem Führer zu dienen“. Sie wird im April 1942 vom Arbeitsamt als Maschinenarbeiterin bei der Firma „Austria Vereinigte Emaillierwerke, Lampen- und Metallwarenfabriken AG“ dienstverpflichtet, wo sie Gerät für die Wehrmacht herstellen muss. Weil sie mehrmals unentschuldigt der Arbeit fernbleibt, schreibt die Firma an das Arbeitsamt mit der Bitte „die Genannte mit allen Ihnen gebotenen Mitteln zur Arbeit zu veranlassen.“ Daraufhin verurteilt das Landgericht Wien Leopoldine Sch. im Oktober 1942 wegen „Arbeitsvertragsbruchs“ zu zwei Monaten Gefängnis. Zunächst kommt sie ins polizeiliche Untersuchungsgefängnis auf der Elisabethpromenade, der heutigen Roßauer Lände, dann ins Gefangenenhaus in der Schiffamtsgasse. Im Dezember 1942 wird Sch. ins Jugendschutzlager Uckermark verlegt und von dort am 8. Dezember 1943 ins KZ Ravensbrück eingeliefert.

Sie kommt damit zu einem Zeitpunkt ins Konzentrationslager, an dem sich die Verhältnisse dort verschärfen: Seit 1942 wurde die Ernährungssituation schwieriger, nicht mehr jede Frau hatte einen eigenen Strohsack zum Schlafen und die Arbeitskraft der Häftlinge wurde zunehmend ausgebeutet.²⁸¹ Im KZ arbeitet Leopoldine Sch. im Krankenrevier. Gemeinsam mit ihr ist die sozialdemokratische Widerstandskämpferin Rosa Jochmann inhaftiert. Gemeinsam mit ihrer Mutter überlebt Leopoldine Sch. auch die letzten katastrophalen Monate im Frauen-KZ. Ab Mitte 1944 wurden durch die Auflösung der Vernichtungslager im Osten immer mehr Frauen nach Ravensbrück deportiert. Das KZ war dadurch völlig überbelegt, die Lebensbedingungen verschlechterten sich rapide, Verelendung, Verschmutzung und die Willkür der SS waren Alltag im KZ. Anfang 1945 brach zudem eine Typhusepidemie aus.

²⁸⁰ Vgl.: WStLA, Opferfürsorgeakten - Entschädigungen (E), G. Zl. 42756

²⁸¹ Vgl.: *Schikorra*, Kontinuitäten, S. 156.

Am 27. April 1945 wurde Ravensbrück evakuiert und 18.000 Häftlinge auf Todesmärsche getrieben, rund 2.000 Frauen, die marschunfähig waren, blieben im KZ zurück, wo sie am 30. April 1945 durch die Rote Armee befreit wurden.²⁸²

Erstmals sucht Sch. im Jahr 1952 um Anerkennung als Opfer an, im Juli 1953 auch um Haftentschädigung an. Dem Ansuchen gibt das Amt keine Folge, da im Strafregister der Polizei ungetilgte Strafen stehen. Auch der Antrag auf Haftentschädigung wird folglich abgelehnt, da Anspruch auf diese nur InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises haben.

Im Mai 1972 bringt Sch. neuerlich einen Antrag auf Anerkennung als Opfer ein. Das Amt fordert Informationen beim Internationalen Suchdienst an und dieser benachrichtigt die Wiener Opferfürsorgeabteilung im November 1972, dass Leopoldine Sch. im Dezember 1943 vom Jugendschutzlager Uckermark ins KZ Ravensbrück überstellt wurde und unter der Kategorie „asozial“ inhaftiert war. Der Antrag wird zurückgewiesen, da schon der erste ablehnende Bescheid rechtskräftig war.

Im Jahr 1978 unternimmt Leopoldine Sch. einen weiteren Anlauf, um als Opfer anerkannt zu werden. Sie stellt beim Sozialministerium einen Antrag auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung auf dem Weg der Nachsicht. Die zuständige Magistratsabteilung schreibt dazu an das Ministerium, dass sie aufgrund der im Strafregister ab 1949 aufscheinenden Verurteilungen wegen Betrugs und schweren Betrugs „und der übrigen Ermittlungsergebnisse“, also der Auskunft, dass sie nicht aus politischen Gründen verfolgt wurde, das Ansuchen um Nachsicht „nicht befürwortet.“ Die Opferfürsorgekommission findet dann auch „keine Veranlassung (...), eine Nachsichtserteilung zu beantragen.“

1983 gibt es erstmals einen kleinen Erfolg für Sch.: Die Opferfürsorgekommission gewährt ihr eine einmalige Aushilfe in der Höhe von 2.500 Schilling. Sie ist mittlerweile im Ruhestand und bekommt monatlich rund 3.000 Schilling Pension. Im selben Jahr sucht sie erneut um Erteilung der Nachsicht an und beantragt gleichzeitig die Zuerkennung einer Haftentschädigung und die Gewährung einer Unterhaltsrente über den Weg des Härteausgleichs.

1983 schreibt Leopoldine Sch. eine Eingabe ans Sozialministerium, in der sie den Minister inständig um Hilfe bittet und sich darüber beschwert, dass sie immer wieder von den Behörden abgewiesen wurde, weil für ihre Haft keine politischen Gründe vorliegen. „Es gibt bei

²⁸² Vgl: *Schikorra*, Kontinuitäten, S. 163-165.

den österreichischen Widerstandskämpfern ein so schönes Wort, ‚niemals vergessen‘. Anscheinend doch.“, schreibt sie darin.

Das Sozialministerium weist daraufhin die Opferfürsorgeabteilung an, den Fall nochmal zu prüfen, und zwar „ob derzeit noch Ausschlussgründe des § 15 Abs. 2 OFG gegeben sind“ und „ob in Anbetracht der im Gerichtsurteil ausdrücklich erwähnten früheren Unbescholtenheit bei einmaliger gerichtlicher Verurteilung die Einreihung in die Kategorie „asozial“ und Einlieferung in das KL Ravensbrück als übliche Vorgangsweise betrachtet werden kann oder die gesamten familiären Umstände dafür zu sprechen, dass seitens der verfolgenden NS-Stellen die politische Einstellung der Familie der tatsächliche Grund für die Überstellung der Einschreiterin aus dem Jugendschutzlager ins KL war“.

Die Ansprüche von Leopoldine Sch. werden daraufhin neu geprüft, die Opferfürsorgeabteilung gibt dem Antrag aber weiterhin keine Folge, mit der Begründung, dass es „keine politischen Gründe zur Inhaftierung“ gab.

Zur Vermittlung von Leopoldine Sch. als Maschinenarbeiterin zur Firma Austria stellt die Behörde fest, dass dieser Arbeitseinsatz „nicht aus politischen Gründen, sondern in der NS-Ära kriegsbedingt allgemein verfügt worden ist“. Dass sie wegen „Arbeitsvertragsbruch“ zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, scheint ihr die Behörde negativ auslegen zu wollen, es wird im Bescheid festgestellt, dass sie der Arbeit „unentschuldigt ferngeblieben“ ist und sie verwahrt worden und auf die schweren Folgen aufmerksam gemacht worden sei. Zur KZ-Haft in Ravensbrück gibt die Behörde nur wieder, dass sie laut Internationalem Suchdienst dort inhaftiert war. Was die Behörde hier erwähnenswert findet und was sie vollkommen unkommentiert lässt, werde ich als Fortsetzung einer Diskriminierung und eine Weitertradierung der nationalsozialistischen Geisteshaltung gegenüber Personen, die deviantes Verhalten zeigen, als „asozial“ abstempelt.

Leopoldine Sch. verfasst nach dem Erhalt dieses Bescheids ein Berufungsschreiben, in dem sie sich über die Zuschreibung „asozial“ empört: „Ich finde es eine Infamie, mich als asoziales Element hinzustellen.“ Sie betont, sie sei nicht wegen Arbeitsverweigerung ins Gefängnis gekommen, sondern weil ihr von einem Vorgesetzten Arbeitssabotage angedichtet worden sei. Sie verweist auf den politischen Widerstand ihrer Eltern als Grund für ihre Verfolgung: „Dieser Nazischuft hatte es auf mich abgesehen, die ganze Familie auszurotten“.

Sie will sich offenbar von ihrer Stigmatisierung als „asozial“ deutlich abgrenzen und erklärt ihre lange Haftdauer mit politischen Motiven, denn sie sei „nicht so wie andere Kriminelle nachhause gegangen“.

In Bezug auf die Nichtanerkennung durch die Behörde schreibt sie: „Bei euch musste man ein Krüppel sein oder den Kopf unter dem Arm tragen damit man anerkannt wird.“ Ihre Berufung hat bei den Behörden keinen Erfolg, sie wird als verspätet abgewiesen. Auch der zweite Antrag auf Erteilung einer Nachsicht wird abgelehnt.

Antragstellerin wie Behörde stellen hier niemals grundsätzlich die Kategorien durch die NS-Akteure selbst in Frage. Es wird stets nur darum gestritten, ob nun jemand unter die Kategorie „asozial“ fällt oder nicht. Die Behörde tut dies aus der Pflicht heraus dem Gesetz mit dem eng formulierten Opferbegriff zu folgen, die Antragstellerin um eine nach diesem notwendige Voraussetzung zur Anerkennung als NS-Opfer zu erreichen. Zuschreibungen, die vor der NS-Diktatur existierten und von den Nationalsozialisten übernommen und verstärkt wurden, werden somit in der Zweiten Republik weitertradiert, und zwar nicht nur von staatlichen Akteuren sondern auch von den Opfern der NS-Diktatur selbst, wenngleich das Motiv für letzteres darin liegt, eine Anerkennung zu erreichen, die dieser Opfergruppe nach heutiger Ansicht jedenfalls zustehen müsste.

4.5. Maria B.

In diesem Fallbeispiel, in der eine Mutter für ihre im KZ Auschwitz umgekommene Tochter um Anerkennung als Opfer ansucht, zeigt sich deutlich, wie unnachgiebig die österreichischen Behörden auch bei Härtefällen waren.²⁸³

Maria B. wird 1921 in Salzburg als außereheliche Tochter von Kreszentia P. geboren, sie wächst in Frankenburg am Hausruck in Oberösterreich auf. Als ihre Mutter länger krank wird, besorgt Maria den Haushalt und pflegt sie. Durch Strickarbeiten kann sie zum Teil den Lebensunterhalt bestreiten. Anfang März 1943 wird Maria im Alter von 21 Jahren von der Gestapo wegen „asozialen Verhaltens“ verhaftet; ihr werden Diebstähle und Landstreichereien zur Last gelegt. Trotz mehrmaliger Vorsprachen der Mutter wird Maria B. nach wenigen Wochen ins KZ Auschwitz transportiert.

Im Februar 1944 wird Kreszenzia P. von der SS brieflich mitgeteilt, dass ihre Tochter am 1. Februar „an den Folgen einer Nierenentzündung im Krankenhaus Auschwitz gestorben ist“. Ihre Mutter stellt am 17. Jänner 1952 als Hinterbliebene einen Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung. Im September weist die zuständige Bezirkshauptmannschaft Vöck-

²⁸³ Vgl.: OÖLA, Opferfürsorgeakten, F/OF-1128-1952, Sch. 18

labruck die Gendarmerie Frankenburg an, zu erheben, aus welchem Grund Maria B. verhaftet und ins KZ Auschwitz eingeliefert wurde. Der Postenkommandant schreibt an die BH, dass

„Maria B. im Jahre 1943 im Auftrag des damaligen Landrates in Vöcklabruck festgenommen (...) wurde. Grund hierfür war das asoziale Verhalten der Maria B., welche sich wiederholt Diebstähle und Landstreichereien zuschulden kommen ließ.“

Der Antrag wird im November 1952 per Bescheid abgelehnt mit der Begründung, dass Maria B. „nicht aus politischen Gründen, sondern wegen asozialen Verhaltens in das KZ Auschwitz eingeliefert wurde“. Ein Antrag auf Haftentschädigung wird aus dem gleichen Grund abgelehnt, schließlich hätte sie dafür zuvor eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis ausgestellt bekommen müssen. Auf eine Berufung verzichtet Frau P. offenbar.

Hier zeigt sich deutlich, wie die Diskriminierung fortwirkt. Wegen kleineren Delikten wird eine Person als „asozial“ abgestempelt und in ein Konzentrationslager verbracht, wo sie ermordet wird. Die zuständigen Stellen berufen sich danach einzig auf die Akten der NS-Autoritäten und folgen stur dem Gesetz.

4.6. Franz-Xaver A.

Der 1910 in Steinhaus bei Wels geborene Franz-Xaver A. ist von Beruf Schuhmachergehilfe und seit 1935 mit Berta A. verheiratet, sie wohnen in Wels.

Er wird im März 1938 verhaftet und wird bis September 1941 in Konzentrationslagern inhaftiert, zuerst in Dachau, dann in Mauthausen. 1942 muss A. in die Wehrmacht einrücken. Er fällt am 8. Jänner 1945 als Gefreiter in Königsberg.

Seine Witwe, Berta A., sucht am 13. Dezember 1951 als Hinterbliebene bei der Bezirkshauptmannschaft Wels um Ausstellung einer Amtsbescheinigung an. Sie gibt an, dass ihr Mann aus politischen Gründen verhaftet wurde.

Dieses Ansuchen wird von der BH im März 1952 abgelehnt, da der Tod nicht in Zusammenhang mit einer politischen Verfolgungshandlung steht. Berta A. habe daher als Kriegerwitwe zu gelten, für die nicht die Bestimmungen des OFG gelten, teilt ihr die Behörde mit. Im September 1952 stellt Berta A. einen Antrag auf Haftentschädigung gemäß der im Juli zuvor erfolgten 7. Novelle des OFG. Sie sucht um Entschädigung für die über Franz A. verhängte Haft in Dachau und Mauthausen von März 1938 bis September 1941 an. Die Witwe gibt an, dass sie Rentnerin ist und eine monatliche Rente von rund 272 Schilling bekommt.

Die zuständigen Landesbehörden forschen daraufhin nach, die Gendarmerie in Schwanenstadt, einem Ort zwischen Vöcklabruck und Wels schickt am 22. Mai 1953 an die BH ihr Erhebungsergebnis. Franz A. gilt demnach nach Angabe eines ehemaligen Gemeindebeamten in Schwanenstadt namens Alfred K. als „arbeitsscheues Individuum“, worauf vom „Landrat von Vöcklabruck die Einweisung ins K.Z. erwirkt wurde“. Eventuelle Unterlagen dazu gibt es aber nicht mehr, da „die Akte aus dem Jahre 1938 bereits skartiert wurden“. Laut Postenkommandant scheinen im Index des Gendarmeriepostens zu Franz A. nur Schlagwörter auf, unter anderem „Abgabe in ein Bettlerhaftlager“, „Arbeitsverweigerung“, „Abgabe in ein Arbeitslager“.

Einen Monat nach dem dieses Erhebungsergebnis bei der BH einlangt, bekommt Berta A. den negativen Bescheid zugestellt. Darin ist Wort für Wort das Erhebungsergebnis der Gendarmerie zu lesen. Für die Behörde ist anscheinend erwiesen, dass A. nicht politisch verfolgt wurde, sondern ein „arbeitsscheues Individuum“ ist. Damit hat er nach dem OFG keinen Anspruch auf eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis und seine Witwe auch keinen Anspruch auf eine Haftentschädigung. Darüber hinaus sei A. im November 1944 wegen militärischen Diebstahls zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden, was ein weiterer Ausschlussgrund für ihn wäre.²⁸⁴

4.7. Johann B.

Johann B. wird 1914 in Zell am See geboren, wohnte in der Marktgemeinde Kollerschlag. Zusammen mit seiner Frau Brigitte hatte er vier Kinder.

Am 17. Jänner 1941 wird er zur „Abschiebung in ein Zigeunerlager“ festgenommen und am 18. Jänner wird Johann B. in das „Arbeitslager Ibm-Weidmoos“ gebracht, wie aus der Haftbescheinigung des Polizeigefängnisses Linz hervorgeht. Ibm-Weidmoos meint das Arbeitserziehungslager Weyer-St. Pantaleon im Bezirk Braunau für „arbeitsunwillige Elemente“.²⁸⁵ Die Häftlinge dort wurden zu Entwässerungsarbeiten im Mooregebiet bei Ibm herangezogen. Nach der Auflösung des Lagers wurde am 18. Jänner 1941 ein „Zigeunerlager“ eingerichtet.²⁸⁶

²⁸⁴ Vgl.: Oberösterreichisches Landesarchiv, Opferfürsorgeakten, F/OF-737-1953, Sch. 23

²⁸⁵ Vgl.: Oberösterreichisches Landesarchiv, Opferfürsorgeakten, F/OF-1136-1950, Sch. 11

²⁸⁶ Vgl.: Peter Schubert, Verdrängte Geschichte: Schauplätze des Naziterrors in Österreich (Klosterneuburg 2003), S. 132.

Gendarmerie und Polizeireservisten bildeten das Aufsichtspersonal, ein Beamter der Kriminalpolizei Linz wurde Lagerleiter.²⁸⁷

Johann B. kann offenbar aus diesem Lager fliehen, denn am 22. Oktober 1941 wird er wegen Entweichung aus einem Lager wieder festgenommen. Am 9. Februar 1944 wird er wegen Dienstdiebstahls verhaftet, zwei Tage später aber wieder entlassen.

Am 27. März 1944 wird Johann B. laut Polizei wegen Diebstahl erneut verhaftet und wird im April 1944 ins KZ Auschwitz eingewiesen, „zweifellos“ als „Asozialer“ informiert die Bundespolizeidirektion Linz das Amt der Landesregierung 1950. Dies sei aufgrund des „Zigeunererlasses“ geschehen, der besagte, „dass Zigeuner oder Zigeunermischlinge, sobald sie kriminell in Erscheinung treten, als Vorbeugungshäftlinge in ein Konzentrationslager einzuweisen sind“, erläutert die Polizeidirektion lapidar.

Gemeint ist der ab Frühjahr 1943 umgesetzte Erlass Heinrich Himmlers vom 16. Dezember 1942, mit dem angeordnet wurde, Roma und Sinti nach Auschwitz zu deportieren. Die Durchführung des Erlasses bedeutete eine Zäsur zwischen Verfolgung und systematischen Vernichtung von Roma und Sinti.²⁸⁸

Im KZ Auschwitz wird Johann B. ermordet. Er hat zu dem Zeitpunkt mit seiner Frau vier Kinder, die jüngste Tochter wurde erst 1943 geboren.

Im Dezember 1949 bestätigt die Heimatgemeinde von Johann B., dass er vermisst und „über sein Los nichts bekannt“ ist. Seine älteste Tochter, die 1939 geborene Elfriede ist bei ihrer Tante in Dietmannsdorf im steirischen Bezirk Liezen in Pflege, die Mutter der insgesamt vier Kinder, Brigitte B. „ist seit längerer Zeit unbekannten Aufenthalts und nicht auffindbar“, wie die BH Liezen dem Bezirksgericht Rohrbach in Oberösterreich im April 1950 mitteilt.

Das Gemeindeamt Dietmannsdorf sucht im Dezember 1949 von Amts wegen um eine Amtsbescheinigung nach dem OFG für Johann B. sowie um die Anerkennung der zu dem Zeitpunkt zehnjährige Tochter Elfriede B. als seine Hinterbliebene an. Im Antrag teilt die Gemeinde mit, dass bis zu seinem Tod Johann B. „zur Gänze für seine ehelichen Kinder gesorgt“ hat.

Infolge der Anträge wird erhoben, aus welchem Grund Johann verhaftet wurde, seine Schwester und sein Schwager werden dazu befragt. Diese geben der BH Rohrbach eine Vorgeschichte zur Verhaftung Johanns zu Protokoll: Johann B. war bei einem Privatautounternehmer als Kraftwagenlenker angestellt. Er verdiente recht gut und konnte für den Unterhalt der Familie

²⁸⁷ Vgl.: Ludwig Laher, Das Zigeuneranhaltelager Weyer-St. Pantaleon, <http://www.lager-weyer.at/start.html>, (26.9.2019)

²⁸⁸ Vgl.: Heiko Haumann, Die Akte Zilli Reichmann. Zur Geschichte der Sinti im 20. Jahrhundert (Frankfurt am Main 2016), S. 102-103.

sorgen. Der Unternehmer hatte eine Funktion bei der SS und leistete für die Göringwerke Lkw-Lieferdienste. Eines Tages hatte Johann B. einen Autounfall, bei dem eine Frau ums Leben kam. Daraufhin bekam er eine Vorladung der Gendarmerie. Als er dieser Folge leisten wollte, wurde er verhaftet und ins Polizeigefängnis Linz eingeliefert. Dort blieb er drei Wochen ohne verhört zu werden. Sein Schwager Alois H. konnte ihn besuchen und mit ihm sprechen. Johann wusste aber nicht wieso er eingesperrt wurde. Danach wurde er ins KZ Auschwitz eingeliefert. Der genaue Grund dafür ist unbekannt, so Johanns Verwandten. Sie gehen davon aus, dass sein Arbeitgeber ihn angezeigt hat, weil Johann

„hin und wieder ... bei schlechtem Wetter, wenn kein Autobus verkehren konnte, seiner Arbeit nicht nachkam und dann auf Grund seiner Abstammung (Zigeunermischling) ins Lager Auschwitz abgeschoben wurde.“

Auch Johanns Brüder Karl und Adolf waren demnach Ende 1941 als „Zigeunermischlinge“ für etwa zehn Monate in einem Arbeitslager bei Braunau.

Laut seinen Verwandten kam die letzte Nachricht von Johann B. aus dem Lager Auschwitz im November 1944. Seitdem gilt er als vermisst. Der Bürgermeister seiner Heimatgemeinde bestätigt im Dezember 1949, dass noch keine Todeserklärung durchgeführt wurde. Johann B. habe sich laut seiner Familie „politisch niemals bestätigt“, so der Bürgermeister an die BH Rohrbach. Infolgedessen wird der Antrag auf eine Amtsbescheinigung sowie Hinterbliebenenrente im November 1950 abgelehnt, mit der Begründung, „dass für die Einlieferung Johann B.s in das KZ Auschwitz nicht allein rassische Gründe maßgebend waren.“

Seine Frau Brigitte stellt ihrerseits im September 1952 bei der BH einen Antrag auf Entschädigung für die Haft ihres Mannes gemäß der OFG-Novelle vom 18. Juli 1952. Sie lässt Johann 1954 für tot erklären. Als Todestag wird der 23. April 1944 festgelegt, der Tag, an dem er ins KZ Auschwitz eingeliefert wurde.

Die Witwe kommt für den Erhalt der Kinder Renate und Manfred nicht auf. Sie sind bei Pflegeplätzen in Kollerschlag, der Bürgermeister beantragt bei der Opferfürsorgebehörde, die Waisenrente an die Gemeinde auszuzahlen. Hier ergeben sich aber neue Probleme: Die Opferfürsorgebehörde antwortet der Gemeinde im Jänner 1955, dass der Antrag um Anerkennung als Hinterbliebene bis spätestens 31. Dezember 1952 geltend gemacht hätte werden müssen: „Der Anspruch wurde also verspätet geltend gemacht“. Die Behörde weist der Form halber darauf hin, dass die beiden Minderjährigen bzw. deren Vormund einen Antrag auf Anerken-

nung nach dem OFG bei der BH einbringen können. Dieser müsste aber wegen Fristversäumnis abgewiesen werden.

Die Behörde lässt die Haftgründe Johann B.s bei der Linzer Polizei prüfen. Zum Antrag seiner Witwe auf Haftentschädigung schreibt der Landeshauptmann an die BH, „es ist in erster Linie festzustellen, ob der Ehegatte Johann B. aus rassistischen Gründen im KZ war.“

Es ist bemerkenswert, wie es sich durch die Behördenentscheidungen zieht, dass die Haft der Personen selbst nicht angezweifelt wird, noch dass durch die Nationalsozialisten in den Lagern Folter, Zwangsarbeit, Massenmorde verübt wurden. Es wird aber trotzdem immer strikt nach dem Gesetz gehandelt und ausschlaggebend ist immer, aus welchen Gründen eine Person dieses Unrecht erlebt wird. Zweifel an der Sinnhaftigkeit solcher Entscheidungen ist das aus den behördlichen Schriftstücken jedenfalls nicht ersichtlich.

Die BH Wels schreibt im Dezember 1954 an die Landesregierung, dass nach dem Beweisverfahren und der Auskunft der Bundespolizeidirektion Linz für die Inhaftierung von Johann B. im KZ „nicht ausschließlich rassistische Gründe angenommen werden“ können. Nach Auffassung der BH müsste daher der Antrag auf Haftentschädigung abzulehnen sein.

Außerdem führt die Behörde an, dass Brigitte B. neu geheiratet und es daher schon einen Ausschlussgrund nach § 15 des OFG gibt, wonach eine Anspruchsberechtigung bei hinterbliebenen Ehegatten im Falle einer neuen Heirat erlischt.

Mit Bescheid vom Jänner 1955 wird mitgeteilt, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird, wofür die Behörde mehrere Gründe nennt. Zum einen wird die Inhaftierung in einem „Zigeunerlager“ nicht als Haft angesehen, wodurch es auch keine Haftentschädigung geben kann.

Erst später mit der 12. OFG-Novelle von 1961 waren im Gesetz Entschädigungen für erlittene Freiheitsbeschränkungen möglich, womit auch die Internierung in „Zigeunerlagern“ berücksichtigt wurde.²⁸⁹ Zum anderen stellen die neuerlichen Verhaftungen wegen „Entweichung“, dann wegen „Dienstdiebstahls“ und schließlich „wegen Vorbeugung“ keine Verfolgungshandlungen aus politischen Gründen im Sinne des Gesetzes dar, wie Behörde feststellt, womit auch nicht die Haft als politische Schädigung anerkannt wird. Da er keinen Anspruch auf eine Amtsbescheinigung gehabt hätte, kann daraus auch kein Anspruch auf eine Haftentschädigung abgeleitet werden. Aus diesen Gründen wäre auch der Antrag im Namen der minderjährigen hinterbliebenen Kinder abzulehnen, schließt die Behörde.

²⁸⁹ Vgl.: Bailer, Wiedergutmachung, S. 94.

Durch die Tatsache, dass der Vater in Auschwitz ermordet wurde, und den Kindern als Hinterbliebenen jegliche Unterstützung aus der Opferfürsorge versagt wird, einerseits weil der Vater nicht politisch verfolgt wurde, andererseits, weil es eine Fristversäumnis gab, kann dieses Beispiel als besonderer Härtefall angesehen werden. Es sind keine Berufungen oder Zahlungen aus dem Härtefonds aktenkundig.

4.8. Anton K.

Der 1921 in Zuerbach im Bezirk Oberwart im Burgenland geborene Anton K. lebt in seinem Geburtsort und ist als Landarbeiter tätig.²⁹⁰

Er wird am 13. Juni 1939 in Zuerbach durch die Gestapo von seiner Arbeitsstelle weg verhaftet, mehrere Zeugen bestätigen das später den Behörden. Er wird zunächst mit dem LKW nach Oberwart gebracht und am 28. Juni 1939 mit dem Zug ins KZ Dachau eingeliefert. Als Grund für die Inhaftierung wird „Arbeitszwang Reich“ angegeben, was gleichbedeutend mit „asozial“ war. Außerdem ist er als „Zigeuner“ vermerkt. Ende September wird er in das KZ Buchenwald überstellt, dort bekommt er die Häftlingsnummer 6500. Ende Juni 1941 kommt er ins KZ Mauthausen mit der Nummer 1670, am 20. Oktober 1941 wird er in das Nebenlager Gusen gebracht; mit der Häftlingsnummer 13512/50032. Er ist dort bis zum 5. Mai 1945 in Haft, als US-Truppen Mauthausen und Gusen offiziell befreien.

Sein erstes Ansuchen um Anerkennung als Opfer stellt Anton K. Ende Dezember 1952. Sein Antrag wird zunächst abgelehnt, weil er eine ungetilgte Vorstrafe von 1948 hat. Daraufhin geht Anton K. in Berufung und schreibt an das Sozialministerium, dass er um die Tilgung der Strafe angesucht hat.

Erst 1957 wird über die Berufung entschieden. Sie wird abgewiesen, weil für das Ministerium „rechtlich ohne Bedeutung“ ist, dass Anton K. die Tilgung beantragt hat, weil Vorstrafen im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung bereits getilgt sein müssen. Daher wird der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung abgewiesen. Gegen diesen Bescheid kann nicht mehr berufen werden.

Im Hinblick auf eine Verurteilung wegen Diebstahlteilnahme von 1948 wird im Bescheid des Sozialministeriums festgestellt:

„Diese Verurteilung ist nur auf gewinnsüchtige Motive zurückzuführen und lässt auf einen beträchtlichen Mangel an sittlichen Hemmungen gegenüber gewinnsüchtigen

²⁹⁰ Vgl.: OÖLA, Opferfürsorgeakten, SO-810070, Sch. 356

Delikten schließen, sodass eine missbräuchliche Inanspruchnahme der zu erlangenden Begünstigung im Sinne des § 15 Abs. 2 OFG. zu erwarten steht.“

Erst im Jahr 1964 kommt wieder Bewegung in den Fall. Im Mai stellt Anton K. einen neuen Antrag auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung. Darin gibt er an, dass er aufgrund seiner Zugehörigkeit zur „Zigeunerrasse“ verfolgt wurde und dass seine Haftzeiten vom Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen größtenteils bestätigt werden. Dort ist vermerkt, dass er noch am 24. Jänner 1944 inhaftiert war. Für die Haftzeit ab 25. Jänner bis zur Auflösung der Lager gibt er Mithäftlinge als Zeugen an.

Über den Verfolgungsgrund herrscht bei der Behörde Ratlosigkeit. Hier zeigt sich, wie absurd es von den Behörden ist, die Opfer des Nationalsozialismus nach den Kategorien des NS-Regimes einzuteilen. Denn das Amt erkundigt sich im Jänner 1965 beim Sozialministerium wie hier zu entscheiden ist, da Anton K. mit dem Vermerk „Arbeitszwang Reich“ nach Dachau eingeliefert wurde. Solche Fälle sind der Abteilung für Opferfürsorge zufolge „laut mündlicher Weisung“ des Sozialministeriums „negativ zu entscheiden“. Darauf seien auch Herr K. und sein Anwalt hingewiesen worden. Sie müssen einen Nachweis bringen, dass er nicht „wegen asozialen Verhaltens“, sondern wegen der Abstammung in einem KZ inhaftiert war. Die Behörde fragt also,

„ob die Bezeichnung ‚AZR‘ in den Einlieferungspapieren der Antragsteller unbedingt zu einer Ablehnung des Antrages ... führen muss, weil diese Bezeichnung den Einlieferungsgrund politischer oder rassischer Art ausschließt.“

Sie schließt mit dem Hinweis, dass nach Ansicht des Amts der Landesregierung „bei Straflo- sigkeit und bei Nachweis eines Arbeitsplatzes vor der Haft bei Zigeunern auf Inhaftnahme aus Abstammungsgründen geschlossen werden“ könnte.

Ende Februar 1965 kommt der positive Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Anton K. wird als Opfer der politischen Verfolgung anerkannt, der Landeshauptmann muss ihm eine Amtsbescheinigung ausstellen. Herr K. übermittelt sein Passbildchen, aber es vergehen wieder Monate, bis diese im Mai auch tatsächlich übermittelt wird. Mit der Amtsbe- scheinigung kann Anton K. nun auch eine Haftentschädigung beantragen. Zeugen, die mit ihm in KZ-Haft waren, zum Teil schon in Buchenwald und teils im selben Block in Mauthau- sen bestätigen seine Haftzeiten.

Anton K. werden daraufhin die 72 Haftmonate von Juni 1939 bis Mai 1945 anerkannt. Er er- hält pro Monat gemäß der 12. OFG-Novelle eine Haftentschädigung von 860 Schilling.

Am 1. März 1966 sucht er auch um eine Opferrente an. Der Antrag wird zunächst abgelehnt, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Haft insgesamt nur 20 Prozent beträgt. Laut

Gesetz muss sie aber mindestens 25 Prozent betragen, um Anspruch auf eine Opferrente zu bekommen. Anton K. beruft gegen diesen Entscheid, der Berufung wird dann stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben, da mehrere Gesundheitsschäden als bedingt durch die KZ-Haft anerkannt werden. Ihm wird daher mit Bescheid vom 20. Februar 1969 eine monatliche Rente entsprechend der Minderung der Erwerbsfähigkeit zuerkannt.

Es ist bei diesem Fallbeispiel zu sehen, wie die positive Anerkennung als Opfer der NS-Verfolgung oft von einzelnen Behörden abhängt. Herr K. hat insofern „Glück“, weil er nachweisen kann, dass er „Zigeuner“ ist. Daraus ergibt sich, dass er eine Amtsbescheinigung sowie Haftentschädigung und Opferrente bekommt.

Wäre er als sogenannter „Asozialer“ in KZ-Haft gekommen, hätte er wohl die gleichen Torturen erlitten, ihm wäre aber die Anerkennung als Opfer und alle Entschädigungsleistungen versagt geblieben. Selbstverständlich ist es gut, dass er diese bekommt, nur anderen hätten solche Leistungen auch zugestanden. Es zeigt sich hier wie auch im folgenden Fallbeispiel, wie stur die österreichischen Ämter dem Gesetz folgen.

4.9. Josef H.

Josef H. wurde 1910 in Linz geboren.²⁹¹ 1938 ist er als Gelegenheitsarbeiter bei verschiedenen Betrieben tätig, unter anderem als Fleischhauer beim Schlachthof, und als Bettgeher eingemietet, als er am 21. Juni 1938 in der Wohnung von der Kripo Linz verhaftet wird. Zunächst wird er ins Polizeigefängnis Linz gebracht, am Abend des 24. Juni wird er von der Gestapo abgeholt, die ihn am 25. Juni ins KZ Dachau einliefert. Dort wird er als „Asozialer“ gekennzeichnet, zunächst noch mit dem braunen Winkel, später war dieser einheitlich schwarz. Am 21. März 1939 wird Josef H. ins KZ Mauthausen überstellt, wo er den roten Winkel, die Markierung für politische Häftlinge, trägt. Dafür gibt er auch zwei Zeugen an. Am 9. Jänner 1943, wenige Tage nach der Eröffnung dieses Lagers, wird Josef H. ins KZ Herzogenbusch in den Niederlanden verbracht, wo er bald in das Nebenlager Eindhoven überstellt wird. Am 11. Mai 1944, Monate vor der Befreiung durch die Alliierten Anfang September, kann er aus dem Lager flüchten und lebt bis zur Befreiung im Verborgenen bei einem holländischen Bauern. Am 15. Juni 1945 kommt er aus den Niederlanden nach Linz zurück.

²⁹¹ Vgl.: OÖLA, Opferfürsorgeakten, Aktenzahl OF-405-1989, Sch. 41

Erst im November 1966 spricht Josef H. beim Amt der Landesregierung in Linz wegen Opferfürsorge vor, schriftlich stellt Josef H. den Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung 1967. Er sei „unter der Annahme, dass ich arbeitsscheu sei“, verhaftet worden, gibt Josef H. bei der Behörde in Linz zu Protokoll. Weil er bei seiner Verhaftung „Es gibt einen Stalin auch noch!“ gesagt habe, glaubt er aber, dass er tatsächlich wegen dieser politischen Äußerung später ins KZ eingeliefert wurde.

Die Behörde schreibt nach Arolsen, um die Haftzeiten bestätigen zu lassen. Außerdem schreibt sie an die Bundespolizeidirektion Linz um eine Haftbestätigung. Zusätzlich wird gebeten „möglichst ausführliche Angaben über den Grund der Haft beizufügen“.

Die Polizei bescheinigt, dass Josef H. „aus asozialen Gründen in Vorbeugungshaft“ genommen und ins Polizeigefängnis eingeliefert wurde. Zudem schickt die Polizei den Strafregisterauszug, wo neben zahlreichen Vorstrafen vermerkt ist, dass Josef H. „unstet wohnhaft“ ist. 1948 wurde er laut dem Register in ein Arbeitshaus eingewiesen. Immer wieder musste er wegen kleinerer Delikte für ein paar Tage in Arrest. Der Internationale Suchdienst gibt als Grund der Inhaftierung von Josef H. „AZR“ („Arbeitszwang Reich“) und „ASO“ („Asozial“) an. Sein Ansuchen wird abgelehnt, weil als Grund der KZ-Haft „Arbeitszwang Reich“, „Asozial“ bzw. „Vorbeugungshäftling“ angegeben ist, wie das Amt vom Internationalen Suchdienst erfuhr. „Dies ist darauf zurückzuführen, dass Sie wegen zahlreicher Vorstrafen aus kriminellen Gründen verhaftet wurden“, schreibt das Amt in seiner Begründung.

Die Behörden rechtfertigen hier Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten mit Verhaftungen vor der NS-Machtübernahme. Die Bezeichnungen, die der Suchdienst aus dem ihm zugängigen Quellen hat, eben den vom NS-Regime geführten Karteien, werden direkt als Grund für die Haft unhinterfragt übernommen. Die Ausgrenzung einer bereits zuvor ausgegrenzten Person setzt sich auch in der Zweiten Republik fort. Josef H. hat dadurch keine Chance, als Opfer anerkannt zu werden.

4.10. Katharina R.

Am 29. Dezember 1952 schreibt Katharina R. an die Bezirkshauptmannschaft in Freistadt mit der Bitte um die Ausstellung einer Amtsbescheinigung.²⁹² Von 1942 bis 30. April 1945 war sie im KZ Ravensbrück inhaftiert. Nach ihrer Entlassung aus dem KZ sei sie „seelisch vollkommen zerrüttet und nervenkrank“ gewesen, schreibt sie. Im Zuge des Verfahrens schickt die BH Freistadt an die Landesregierung in Linz Abschriften von Unterlagen aus dem Jahr 1941 zum Fall Katharina R., die noch beim Gemeindeamt in Freistadt auflagen. Die Aussagen von Beamten im NS-Regime sind dann die gewichtigsten Stimmen in dem Fall und führen auch zur Ablehnung des Ansuchens.

Katharina R., geboren im Februar 1912, ist wohnhaft in Freistadt und wird im Jänner 1941 wegen „asozialen Verhaltens“ und „Arbeitsscheu“ für sechs Monate in die Arbeitsanstalt Znaim im Gau Niederdonau eingewiesen. Die „Zwangs- und Besserungsanstalt in Znaim“ war im Juni 1939 an den Reichsgau Niederdonau übergeben worden, vor dem „Anschluss“ war es eine Zwangsarbeitsanstalt für gerichtlich Verurteilte. Auf Basis des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung wurde die Anstalt ab Juli 1939 zu einer „Bewahrungsanstalt für asoziale Frauen und Mädchen“, vorwiegend aus Niederdonau, ausgebaut.²⁹³

Die Verhaftung wird offenbar von einem Schreiben vom 3. Jänner 1941 ins Rollen gebracht, welches der Bürgermeister von Freistadt, Karl Wolfsgruber, an den Ortsobmann der NS-Volkswohlfahrt richtet. Er berichtet darin, Katharina R. und ihr Mann hätten „in schreiender Art die Bewilligung eines Paares Schuhe“ verlangt. Zudem sei ein Beamter „ohne Grund mit Beleidigungen überschüttet“ worden, behauptet der Bürgermeister. Er bezeichnet das Ehepaar als „ausgesprochen arbeitsscheue Individuen“, die „zum allergrößten Teil von der Fürsorge lebten, obwohl beide voll arbeitsfähig sind“.

Da seiner Ansicht nach „die Fürsorgeeinrichtungen nicht zur Ausnützung einzelner asozialer Elemente vorhanden ist“, ist der Bürgermeister bestrebt „mit Unterstützung des Kreisfürsorgeamtes beide Volksgenossen in eine Zwangsarbeitsanstalt einzuweisen“.

Gegen die erfolgte Einweisung am 14. Jänner 1941 erhebt Katharina R. Einspruch, der Landrat ersucht daraufhin Ende Jänner 1941 beim Bürgermeister von Freistadt um eine „eingehende Schilderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Frau R.“. Der Bürgermeister antwortet ausführlich.

²⁹² Vgl.: OÖLA, Opferfürsorgeakten, OF-478-1973, Sch. 135; Österreicherinnen im KZ Ravensbrück u. <http://www.ravensbrueckerinnen.at/detail.php?var=5723>, [01.10.2019]

²⁹³ Vgl.: Amesberger et al., „Arbeitsscheu“, S. 176.

Katharina war demnach das jüngste von vier Kindern „umziehender Leute“. Die Eltern starben bereits als sie ein kleines Mädchen war. Mit 17 Jahren wurde sie für ein halbes Jahr in die Erziehungsanstalt nach Baumgartenberg eingewiesen, laut dem Bürgermeister „infolge ihrer unüberwindlichen Scheu zu irgendeiner Arbeit“. Sie sei als „geistig minderwertig, jedoch nicht als beschränkt zu bezeichnen“ gewesen.

Nach der Entlassung aus dem Heim im Stift Baumgartenberg „zigeunerte sie umher“, so der Bürgermeister. 1934 heiratete sie Josef, die beiden wurden von der Fürsorge unterstützt.

Karl Wolfgruber behauptet, Katharina R. würde durch ihre „Arbeitsscheu“ auch ihren Mann von einer geregelten Arbeit abhalten, wenn ihm vom Arbeitsamt eine Stelle vermittelt werde, „bleibt er oft unter den fadenscheinigsten Gründen lange von der Arbeitsstelle fern ... Dies ist auf jeden Fall auf den Einfluss seiner Frau zurückzuführen.“

Der Bürgermeister kommt zum Schluss: „Die Katharina R. ist daher als eine besonders asoziale Person zu bezeichnen, der es besser gefällt in der Nacht umherzustreifen, als irgendeinen Griff zu arbeiten“.

Der Mann von Katharina R. wird ebenfalls in eine Arbeitsanstalt eingewiesen, befindet sich Mitte Juni 1942 wieder in Freiheit und hat wieder eine Arbeit, wie aus einem Schreiben von Bürgermeister Wolfgruber vom 17. Juni 1942 hervorgeht. Katharinas sechsmonatige Inhaftierung in der Arbeitsanstalt in Znaim wird dagegen wegen „ungebührlichen Verhaltens“ verlängert. Sie hatte abfällige Bemerkungen über ein Hitlerbild gemacht und regimekritische Witze gerissen.

Gegen sie war daher laut Auskunft der Arbeitsanstalt vom 20. Juni 1942 ein Verfahren wegen § 2 des „Heimtückegesetzes“ anhängig, weswegen sie am 21. Februar 1942 der dortigen Außenstelle der Gestapo zur Einlieferung in ein KZ übergeben wird. Mit einer Freilassung ist „in nächster Zeit nicht zu rechnen“, richtet die Anstalt dem Bürgermeister von Freistadt aus. Ihr Mann hatte sich erkundigt, ob Katharina R. bald freigelassen wird.

Diese wird nach Stationen im Polizeigefängnis in Linz und in Prag Anfang April 1942 unter der Häftlingsnummer 10.023 im KZ Ravensbrück inhaftiert. Dort trägt sie laut ihren späteren Angaben den für politische Häftlinge bestimmten roten Winkel und war im Block 6 und 7 mit anderen politischen Gefangenen untergebracht. Sie wird „immer als politischer Häftling angesprochen und auch behandelt“, gibt sie in einem Schreiben an die Landesregierung zwecks Gewährung einer Haftentschädigung an.

Zu ihrer Stellung im Lager gibt Katharina R. an:

„Ob meiner guten Haltung, Aufführung und meines Fleißes war ich im Lager nicht als gewöhnlicher Häftling, sondern als Kompanie-Aufsichtsfrau aufgestellt und nur weil

ich mich stets klaglos verhalten habe, konnte ich diese Stelle als Aufsichtsperson bis zu meiner Entlassung also während meiner ganzen Haftdauer beibehalten.“

Nach Kriegsende wird Katharina R. im Oktober 1946 bestätigt, dass sie von 1942 bis 1945 gefangen gehalten wurde. Nachdem sie Ende des Jahres 1952 einen Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung gestellt hat, zieht sich das Ermittlungsverfahren der Behörden fast das ganze Jahr 1953 hin. Im Oktober stellt Katharina R. den Antrag auf Gewährung einer Haftentschädigung. Ihr Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung wird am 25. Juni 1954 abgelehnt, mit der Begründung, dass es für ihre Verhaftung keine politischen Motive gab. Dadurch wird kurze Zeit später auch der Antrag auf Haftentschädigung abgelehnt. Damit ist der Fall abgeschlossen, Katharina R. geht nicht in Berufung.

Im Oktober 1973 erkundigt sich die Pensionsversicherungsanstalt für Arbeiter in Linz beim Land Oberösterreich, wann und unter welchen Umständen Katharina R. in Haft war, um entscheiden zu können, ob diese Zeiten als Versicherungszeiten angerechnet werden können. Die Behörde antwortet, dass die Haft zuerst wegen „Arbeitsscheue“ und „asozialem Verhalten“ erfolgte und dann wegen „ungebührlichen Benehmens“, sie also nicht aus politischen Gründen erfolgte.

Zudem schreibt die Behörde: „Darüber, ob für die Anhaltung auch ein politischer Grund vorgelegen hat, wurden keine Beweise angeboten“. Das obwohl Katharina R. im oben zitierten Schreiben an die Behörde aussagte, dass sie ein politischer Häftling war. Im nächsten Satz schreibt das Amt in der Antwort an die PVA, dass der Umstand, ob ihre Haft politisch motiviert war, gar nicht geprüft wurde, weil sie ungetilgte Vorstrafen hatte. Am Schreiben der PVA ist handschriftlich vom Amt der Landesregierung vermerkt, dass eine Anfrage an den Internationalen Suchdienst nicht erforderlich sei, „da Berichte von BH Freistadt genügend aussagen“.

Das Amt einer österreichischen Landesregierung glaubt damit noch im Jahr 1973 den Berichten von NS-Behörden mehr als den Aussagen einer KZ-Überlebenden, was beispielhaft den skandalösen Umgang mit Opfern der NS-Verfolgung in Österreich zeigt.

4.11. Gottfried G.

Gottfried G. wird im November 1912 in St. Pankraz in Oberösterreich geboren.²⁹⁴ In der Zeit des Austrofaschismus muss er mehrmals wegen Verstöße gegen das Vagabundengesetz in mehrtägigen Arrest. Insgesamt ist er elfmal, davon neunmal wegen „Bettels und Landstreicherei“ vorbestraft.

Er kommt auch zweimal in das 1935 unter dem austrofaschistischen Regime eingerichtete Bettleranhaltelager Schlögen. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten bleibt Gottfried G. im Visier der Polizei. 1939 ist er als Hilfsarbeiter in einer Ziegelei tätig und wohnt in Nußbach, als er im Juli von der Gendarmerie wegen „Bettels“ angezeigt wird. In der Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft der Kripo Linz vom 14. Dezember 1939 wird er als einer abgestempelt, „der jeder Arbeit möglichst aus dem Weg ging“. Aus Begründung für die Vorbeugungshaft geht hervor, wie die Polizei ihn schon zuvor drangsaliert:

Am August 1939 wird Gottfried G. unter „polizeiliche planmäßige Überwachung“ gestellt und ihm werden mehrere Auflagen erteilt, wie sie im Erlass zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ geregelt sind. So wird ihm unter anderem verboten, seinen Wohnort ohne polizeiliche Erlaubnis zu verlassen, bestimmte Gaststätten zu besuchen oder Alkohol zu trinken.²⁹⁵ Zudem wird er verpflichtet „sich ernstlich um Arbeit zu bemühen“. Gottfried G. verstößt gegen diese Auflagen, und wird deswegen einvernommen und verwarnet. „Doch all diese Maßnahmen führten zu keiner Verbesserung“, so die Kripo.

Zudem habe die Ziegelei sich beklagt, dass er regelmäßig am Montag und Dienstag der Arbeit fernblieb. Wiederholte Zurechtweisungen bleiben laut Polizei erfolglos. Gottfried G. wird entlassen, als er die bei der Ziegelei beschäftigten Arbeiter „gegen die Firma aufzuwiegeln versuchte“, schreibt die Kripo.

Das Arbeitsamt Kirchberg weist ihm daraufhin eine Arbeitsstelle bei den Danubiuswerken in Rosenau zu. Dort erscheint er am 6. November 1939, und damit verspätet. Am Tag darauf verlässt er seine Wohnung ohne es der Polizei zu melden, „um sich überhaupt der planmäßigen Überwachung zu entziehen“. Der Schlusssatz der Begründung für die Anordnung der Vorbeugungshaft: „Gottfried G. ist mit Rücksicht auf sein Verhalten als asoziales Element zu werten und wird ohne besondere Erziehung den Begriff ‚Volksgemeinschaft‘ nie erfassen“.

Am 12. Dezember 1939 dann wird Gottfried G. aufgrund des Erlasses zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ als „asoziales Element“ von der Gendarmerie Micheldorf verhaftet

²⁹⁴ Vgl.: OÖLA, Opferfürsorgeakten, FOF-524-1964, Sch. 82

²⁹⁵ Vgl.: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Materialien aus dem Bundesarchiv 5 (Koblenz 1998), S. 95.

und am 13. Dezember in das Gefangenhaus des Polizeipräsidiums in Linz gebracht. Er wird in Vorbeugungshaft genommen, wie aus der Anordnung der Kripo hervorgeht.

Im Jänner 1940 kommt er von Linz zuerst ins Landgerichtsgefängnis Hof und dann mit einem Sammeltransport unter der Häftlingsnummer 8165 ins KZ Sachsenhausen. Als „asozial“ und als „Vorbeugungshäftling“ eingestuft, muss er dort den braunen Winkel tragen. Im April 1940 wird er in das KZ Flossenbürg gebracht. Dieses wurde 1938 an der Grenze zwischen Bayern und Tschechien errichtet und wurde als ein „Lager für Kriminelle und Asoziale“ eingestuft. Die SS nannte Lager bewusst so, um die öffentliche Wahrnehmung der Konzentrationslager als Straflager für Kriminelle zu fördern und damit KZ-Haft und Strafpraxis bei der örtlichen Bevölkerung zu legitimieren. Hier mussten die Gefangenen in einem Granitsteinbruch arbeiten. Die Arbeit war auch im Vergleich zu der in anderen Konzentrationslagern besonders hart und gefährlich.²⁹⁶

Am 9. November 1942 wird G. aus dem KZ Flossenbürg entlassen. Laut Entlassungsschein hatte er sich nach seiner Rückkehr nach Linz sofort bei der Kripo Linz zu melden.

Erst 1963 stellt Gottfried G. einen Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung und Zuerkennung einer Haftentschädigung und ersucht, als Opfer der politischen Verfolgung anerkannt zu werden. Im Mai 1964 erklärt Gottfried G., wohl in der Hoffnung, als politisch Verfolgter anerkannt zu werden, er sei „immer Gegner der Heimwehr und später der Nationalsozialisten gewesen und dafür in der ganzen Umgebung von Kirchdorf bekannt gewesen zu sein“. Die Behörde schreibt daraufhin an den Internationalen Suchdienst, um die Haftgründe zu ermitteln. Dieser schickt die Information, dass Gottfried G. als „asozial“ kategorisiert wurde, sowie die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der Bescheid der Behörde zum Antrag von Gottfried G. kann daraufhin nur negativ ausfallen. In der Begründung dafür wird direkt aus der Anordnung der Kriminalpolizei Linz von 1939 zitiert, als wäre es eine rechtlich legitimierte Haftanordnung eines Rechtsstaats. „Somit konnte ein politischer Grund für Ihre Anhaltung im Konzentrationslager nicht nachgewiesen (...) werden“, schreibt die Behörde. Mit der Ablehnung der Zuerkennung einer Amtsbescheinigung kann Gottfried G. auch keine Haftentschädigung bekommen. Er stirbt am 7. Dezember 1967 im Alter von 55 Jahren.

²⁹⁶ Vgl.: Jörg Skriebeleit, Flossenbürg - Stammlager, In: Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 4: Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück (München 2006) 17–288, S. 19-24.

4.12. Julius L.

Der im Mai 1883 in Kärnten geborene Julius L. ist von Beruf Metallschleifer und wohnt in Losenstein bei Garsten in Oberösterreich mit seiner Frau Karoline.²⁹⁷

Er wird im Juni 1938 im Auftrag der Kripo Wien zuerst von der Gendarmerie Garsten verhaftet und kommt zunächst als Häftling der Gestapo ins Polizeigefängnis Linz, wo er der Kripo übergeben wird, die für die „asozialen Häftlinge“ zuständig ist. Als Haftgrund scheint beim Polizeigefangenenhaus „Vorbeugungshaft aufgrund der Vorstrafen“ auf.

Zunächst kommt er am 17. Juni 1938 nach Dachau mit der Nummer 16161, am 23. August 1938 wird er ins KZ Mauthausen unter der Häftlingsnummer 295 eingewiesen. Von dort wird er am 8. Mai 1939 zurück ins KZ Dachau verbracht wo er die Häftlingsnummer 33339 trägt. Ende September wird er wieder zurück nach Mauthausen verschickt und Mitte August 1940 wieder ins KZ Dachau. Über die Gründe für diese Transporte konnte ich in den Akten nichts finden.

Am 11. Dezember 1940 wird Julius L. ins Lager Buchenwald verbracht und bekommt dort die Häftlingsnummer 3984. Im April 1941 schließlich wird er im KZ Ravensbrück inhaftiert, wo er am 13. Mai 1942 stirbt.

Die Sterbeurkunde, ausgestellt vom Sonderstandesamt in Arolsen, legt seine Witwe Karoline L. dem Antrag auf eine Amtsbescheinigung nach dem OFG vom 27. Oktober 1961 bei der oberösterreichischen Landesregierung bei. In ihrem Antrag, den sie explizit als „Hinterbliebene eines Opfers des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich“ einbringt, betont sie, dass ihr verstorbener Mann ein „kompromissloser Gegner“ der NS-Herrschaft gewesen sei und das auch öffentlich bekundete, „bis er eines Tages ohne Grundangabe verhaftet und eingesperrt wurde.“

Ob alles so zutrifft, wie Karoline L. es beschreibt, kann ich selbstredend nicht nachprüfen. Es wäre jedenfalls verständlich, sollte sie die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus überhöht darstellen, denn nur, wenn sie auf diese Weise argumentiert, hat sie eine Chance, dass ihr Mann als NS-Opfer anerkannt wird.

Sie schreibt im Antrag, dass sie „in Abgeschiedenheit das bittere Los eines Nazigegners zu tragen hatte.“ Dadurch habe sie erst spät erfahren, welchen Weg sie gehen muss, um als Hinterbliebene eines Opfers des Faschismus anerkannt zu werden. Karoline L. legt auch die Bestätigung der Gendarmerie Garsten von Jänner 1946 bei, dass ihr Mann ins Polizeigefängnis

²⁹⁷ Vgl.: Oberösterreichisches Landesarchiv, Opferfürsorgeakten, F/OF-353-1963, Sch. 66

in Linz eingeliefert und später nach Dachau gebracht wurde. „Der Grund der Festnahme ist hier nicht aufscheinend“, vermerkt der Postenkommandant darauf.

Das Amt holt Informationen beim Strafregisteramt, bei der Bundespolizeidirektion Linz sowie beim Internationalen Suchdienst ein. Im Strafregister von Julius L. sind insgesamt 16 Vorstrafen vermerkt, unter anderem wurde er 1935 wegen versuchter „Notzucht“ (versuchte Vergewaltigung) zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt. Die Polizei berichtet, dass der Haftgrund „Vorbeugungshaft“ war und titulierte Julius L. wie selbstverständlich als „asozialen Häftling“. Der Internationale Suchdienst des Roten Kreuzes schließlich gibt an, dass er im KZ als „Berufsverbrecher“ galt und in „Polizeilicher Sicherungsverwahrung“ war.

1963 schreibt Karoline L. wieder an die Behörde und bittet um Auskunft, da sie bis dahin keine Antwort erhalten hat. Der Bescheid der Behörde datiert vom 23. Oktober 1968 und ist negativ. Da Julius L. als „Berufsverbrecher“ im KZ war, liegt laut Behörde kein politischer Haftgrund vor. Zudem stellen seine Vorstrafen einen Ausschließungsgrund laut OFG dar. Somit kann auch Karoline L. als Hinterbliebene keine Entschädigung bekommen.

Es ist dies einer der Fälle, in dem ein generelles Problem beim Umgang mit NS-Opfern, die tatsächlich Straftaten begangen haben, die auch in einem modernen demokratischen Rechtsstaat geahndet werden würden, zutage tritt. Denn was auch immer eine Person verbrochen hat, so kann die Haft in einem nationalsozialistischen Konzentrationslager niemals eine angemessene Strafe dafür sein. Dieser Umstand wurde vom Gesetzgeber aber nicht als problematisch angesehen.

4.13. August W.

Ein besonderer Fall ist der von August W. Er sucht erstmals Ende Februar 1958 um Anerkennung als Opfer der NS-Verfolgung an; zu dem Zeitpunkt ist er Insasse der Männerstrafanstalt Garsten bei Steyr.²⁹⁸ August W. adressiert seinen Antrag an das Innenministerium und bittet darin um „Wiedergutmachung“ und „Zuteilung des Opferausweises“.

Er gibt in dem Schreiben an, dass er 1944 von der Männerstrafanstalt Garsten bei Steyr ins Konzentrationslager Mauthausen überstellt wurde. „[A]uf Grund der Nürnberger Gesetze, zur

²⁹⁸ Vgl.: Oberösterreichisches Landesarchiv, Opferfürsorgeakten, Aktenzahl F/OF-102-1960, Schachtel 45

Vernichtung“, wie er schreibt. Laut den Arolsen Archives hatte er die Nummer 50.936. Demnach wurde er am 3. Februar 1944 durch die Kripo Linz ins KZ Mauthausen eingewiesen. Er trug dort den grünen Winkel mit der Spitze nach oben, wie W. betont. Bis März 1945 ist er im KZ Mauthausen inhaftiert, als er von der SS zum Fronteinsatz gegen Partisanen in Jugoslawien eingezogen wird. Er kommt in britische Kriegsgefangenschaft, wird im August 1945 entlassen und kehrt zu seiner Lebensgefährtin nach Stadl-Paura zurück. Er arbeitet wieder, unter anderem bei einem Sägewerk und einem Holzhändler. 1951 muss August W. wegen Verbüßung einer Reststrafe in die Strafanstalt Garsten zurück, wo er dann 1958 entlassen wird. Ab Dezember 1959 ist er arbeitslos und bekommt eine monatliche Unterstützung von rund 550 Schilling.

Da W. zu dem Zeitpunkt, als er den Antrag auf Opferanerkennung schreibt, im Gefängnis sitzt, weiß er wohl nicht genau, welche gesetzlichen Bestimmungen bzw. Zuständigkeiten es bei Opferfürsorgeangelegenheiten gibt. Er richtet den Brief an den „Ressortminister für Wiedergutmachung“ im Innenministerium. W. argumentiert, dass er großen Schaden an Geld, durch den ihm entgangenen Arbeitsverdienst, Sachwerten und der Gesundheit erlitt und dadurch unter die gesetzlichen Bestimmungen falle. August W. bittet darum, dass ein Zuständiger ihn im Gefängnis aufsucht und er die nötigen Unterlagen einreichen und Aussagen zu Protokoll geben kann. Das Schreiben wird im März vom Innenministerium an das Sozialministerium übersandt. Ende August 1958 wird Herr W. aus der Haft in Garsten entlassen und wohnt dann in Stadl-Paura.

Erst 1960 wird sein Antrag weiterbearbeitet, die oberösterreichische Landesregierung wurde vom Innenministerium beauftragt den Fall weiter zu verfolgen. Sie fragt bei der Männerstrafanstalt zu den Haftzeiten von August W. nach. Der 1904 geborene war demnach von Beruf Baupolier und wurde im Mai 1933 wegen Mordes verurteilt. Ihm ist die KZ-Haft 1944-1945 in die Strafe von 20 Jahren schweren Kerkers nach einem Beschluss des Kreisgerichts Wels eingerechnet worden. Die zuständige BH Wels wird mit dem Beweisverfahren beauftragt und fragt bei der Gendarmerie in August W.s Wohnort Stadl-Paura nach. Über seine Haft im KZ schreibt der Postenkommandant:

„W. trug im KZ Mauthausen den grünen Winkel und zwar deshalb, weil er als ‚Asozial‘ zu bezeichnen war. Ob seine Vernichtung bevorstand, war nicht bekannt. Jedenfalls war er, wie er angibt, einem Arbeitskommando zugeteilt und seine Behandlung dürfte nicht schlecht gewesen sein. Aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen war seine Anhaltung im KZ nicht erfolgt. W. ist ein asoziales Element nach wie vor. Er vertrinkt seinen ganzen Lohn und hat zum Haushalt bisher noch sehr wenig beigetra-

gen. Im Gegenteil, seine Lebensgefährtin muss stets mit Geld zum Saufen beitragen, sonst ist ein Leben neben W. unerträglich.“

Die Gendarmerie legt August W.s Strafkarte mit insgesamt 13 Vorstrafen bei. Die BH weist daraufhin das Land auf den „aufschlussreichen Bericht des Gendarmeriepostenkommandos Stadl-Paura“ und befindet, dass keine weiteren Ermittlungen mehr nötig sind, da Herr W. bereits vor dem 6. März 1933 verurteilt worden sei und sich demnach nicht auf das OFG berufen könne. Der Information der Direktion der Strafanstalt Garsten, zufolge verbüßte Herr W. allerdings zuletzt die „Reststrafe zu 11 Vr 336/33 des Kreisgerichtes Wels vom 31. 5. 1933“ und fällt damit durchaus in den Zeitraum, den das OFG vorgibt.

Die BH weist zudem darauf hin, dass die 13 Vorstrafen auch allein schon ein Ausschlussgrund nach dem OFG seien. Zwei Wochen später, im März 1960 wird August W. der negative Bescheid zugestellt, wonach seine Haft im KZ Mauthausen nicht den Tatbestand nach § 1 des OFG erfüllt. Die Begründung ist dabei fast gleichlautend wie die Auskunft der Gendarmerie. Sie kommt zum Schluss: „Somit ist eindeutig erwiesen, dass die Anhaltung im KZ Mauthausen nicht aus politischen, sondern aus kriminellen Gründen erfolgte.“ W. hat somit keine Aussicht auf eine Anerkennung als NS-Opfer. Auf eine Berufung, die binnen zwei Wochen eingereicht werden müsste, verzichtet er.

4.14. Georg Neulentner

Einen besonders langen Weg zu einer Entschädigung mussten die Hinterbliebenen des im KZ verstorbenen Georg Neulentner zurücklegen. Viele biografische Angaben sind der dem Opferfürsorgeakt beigefügten Biografie seines Sohns Wilhelm Neulentner zu entnehmen.²⁹⁹ Zudem hat der oberösterreichische Heimatforscher Gottfried Gansinger über Georg Neulentner geschrieben.³⁰⁰

Neulentner, geboren 1893, war bereits vier Jahre lang Soldat im Ersten Weltkrieg. Er erlitt einen Kopfschuss und kehrte als Schwerekriegsverletzter zurück. Im Krieg wurde er verschüttet und trug dadurch schwere psychische Störungen davon. Die Familie lebt in Ried im Innkreis in sehr armen Verhältnissen. Georg Neulentner bezieht eine Versehrtenrente und kann keiner geregelten Arbeit nachgehen. Er besitzt zwar ein kleines Haus in Ried, muss aber zur Bestreitung des Lebensunterhalts trotzdem hausieren gehen. Auch die sechs Kinder müssen

²⁹⁹ Vgl.: OÖLA, Opferfürsorgeakten, Zl.: SO-810529, Schachtel 338

³⁰⁰ Vgl.: Gottfried *Gansinger*, Nationalsozialismus im Bezirk Ried im Innkreis. Widerstand und Verfolgung 1938-1945 (Innsbruck 2018).

um Brot betteln gehen. Durch eine Erkrankung musste auch Maria, Georgs Frau, ein Bein abgenommen werden. Sie kann nicht arbeiten und lebt von der Fürsorge.

Am 5. Dezember 1939 wird Neulentner benachrichtigt, dass er auf die Polizeiwache kommen soll. Dort wird er verhaftet und am nächsten Tag vom Gendarmerieposten in Ried als Vorbeugungshäftling ins Polizeigefängnis Linz eingewiesen. Vermutlich geschieht dies auf Betreiben des Obmanns der damaligen NS-Kriegsopferversorgung, Karl Plettenbacher, weil Georg Neulentner einen Einsatz bei der Erntehilfe im Sommer 1939 mit Hinweis auf gesundheitliche Gründe und dass er seine beinamputierte Frau nicht allein lassen könne, abgelehnt hat. Dies legte Plettenbacher als „Arbeitsverweigerung“ und drohte ihm mit einer „Freifahrt nach Dachau“. Der ehemalige Obmann der Invalidenortsgruppe Ried, der im April 1938 seiner Funktion enthoben wurde, berichtet von wiederholten Drohungen Plettenbachers gegen Neulentner, so soll er gesagt haben, „er gehört ins Lager zur Vernichtung“. Karl Plettenbacher bezeichnet ihn zudem wiederholt als „Volksschädling“.

Nach einem Monat Haft im Polizeigefängnis Linz wird Georg Neulentner am 4. Jänner 1940 unter der Kategorie „Asozial“, bzw. „Arbeitsscheu Reich“ und „Arbeitszwang Reich“ ins KZ Sachsenhausen eingeliefert. Von dort kann er seiner Frau Briefe schreiben und sie unterrichten, dass er in KZ-Haft ist. Am 21. August 1940 wird Georg Neulentner ins Konzentrationslager Neuengamme in Hamburg überstellt und von dort am 12. Juli 1941 ins KZ Buchenwald überführt, wo er kurz darauf am 22. Juli 1941 offiziell an Magen- und Darmkatarrh stirbt. Seiner Witwe muss danach mit der Fürsorgerente ihren Lebensunterhalt bestreiten. Trotz ihrer Armut gibt sie immer wieder Kriegsgefangenen, die am Haus vorbei zur Arbeit marschierten, Brot. Maria Neulentner wird nie von den Behörden zu der Angelegenheit vernommen. Sie selbst gibt in ihrem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung bei der Bezirkshauptmannschaft an, dass sie sich nie zu einer Stelle zu gehen traute, um wegen der Inhaftierung ihres Mannes oder der tatsächlichen Todesursache nachzufragen.

Nach der Verhaftung von Georg Neulentner werden Maria alle fünf Kinder (eines der Kinder starb 1940) weggenommen. Vier kommen in ein NS-Schülerheim, ein Sohn, Otto, wird in die Anstalt Hartheim gebracht, noch bevor im Schloss im Frühjahr 1940 die Tötungsanstalt zur Ermordung von Menschen mit Behinderung eingerichtet wird. Otto wird vermutlich wie die

anderen männlichen Pfleglinge in die Gau- Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart gebracht.³⁰¹ Während die meisten anderen Pfleglinge später zurück ins Schloss Hartheim gebracht und ermordet werden, überlebt Otto,³⁰² „vermutlich, weil er zwar geistig etwas schwach (...), aber so ganz brauchbar war“, wie Wilhelm Neulentner später schreibt.³⁰³ Ab Dezember 1944 wird Schloss Hartheim umgebaut, um die Morde dort zu verschleiern: Die Tötungseinrichtungen werden beseitigt und es wird wieder ein Kinderheim eingerichtet.³⁰⁴ Otto Neulentner kommt im Zuge dessen vermutlich im Jänner 1945 mit anderen Kindern zurück ins Schloss Hartheim. Dort wird er gegen Kriegsende von einer Fürsorgerin der NS-Volkswohlfahrt abgeholt, die vorher schon Wilhelm aus dem NS-Schülerheim abgeholt hat. Die Kinder kommen daraufhin wieder nach Hause.³⁰⁵

Wilhelm selbst besucht während dieser Zeit die Volksschule und bekommt dort das Gefühl vermittelt, dass man als „Armer“ oder „Asozialer“ sowieso nichts lernen kann, wie er später erzählt. Nachdem US-Truppen in Oberösterreich einmarschiert sind, bekommt Maria Neulentner ab Mai 1945 für sich und die Kinder von den Amerikanern Paketzuteilungen, die aber nach vier Monaten eingestellt werden.

Im Jänner 1946 sucht Georgs Witwe, Maria Neulentner, beim Gemeindeamt in Ried um Unterstützung nach dem OFG für sich und ihre fünf Kinder an, weil ihr Mann Opfer des NS-Regimes wurde. Im April 1947 wendet sie sich mit dem gleichen Anliegen an den Landeshauptmann.³⁰⁶ Die BH antwortet ihr sinngemäß, dass ihr Ansuchen nicht erfolgreich sein wird:

„Wie sie selbst seinerzeit hier angegeben haben, ist ihr verstorbener Gatte nicht wegen eines politischen Einsatzes für Österreich in das Konzentrationslager Dachau gebracht worden. Da Sie aber doch als von den Nazis verfolgt anzusehen sind, wurde Ihnen soweit als möglich in finanzieller Hinsicht geholfen.“³⁰⁷

Sie bezieht demnach öffentliche Fürsorge im Ausmaß von 110 Schilling monatlich und in den Wintermonaten zusätzlich 40 Schilling vom Volkshilfswerk der Stadt Ried.

³⁰¹ Vgl.: Brigitte *Kepplinger*, Die Tötungsanstalt Hartheim 1940-1945, In: Tötungsanstalt Hartheim, Brigitte *Kepplinger*, Gerhart *Marckhgott*, Hartmut *Reese* (Hg.), 2., Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus 3 (Linz 2008), S. 69-70.

³⁰² Vgl.: *Gansinger*, Nationalsozialismus, S. 231.

³⁰³ Vgl.: OÖLA, Opferfürsorgeakten, Zl.: SO-810529, Schachtel 338

³⁰⁴ Vgl.: *Kepplinger*, Tötungsanstalt, S. 111-112.

³⁰⁵ Vgl.: *Gansinger*, Nationalsozialismus, S. 231.

³⁰⁶ Vgl.: OÖLA, Opferfürsorgeakten, Zl.: SO-810529, Schachtel 338

³⁰⁷ OÖLA, Opferfürsorgeakten, Zl.: SO-810529, Schachtel 338

Die Antwort an Frau Neulentner wird der zuständigen Fürsorgeabteilung im Amt der Landesregierung in Abschrift übermittelt. In einer beigelegten Notiz schreibt die BH am 18. Mai 1947:

„Bei N. handelte es sich um die Arbeitshauseinweisung eines ‚Asozialen‘, eines amtsbekannten Querulanten, der Aktion fehlte ein politisches, d.h. Kampfmoment. Frau N. steht seit vielen Jahren in sorgfältiger Betreuung durch die Fürsorgerinnen des Jugendamtes, (...) die Kinder waren auch jahrelang in Heime und wurden der Frau über ihren eigenen ausdrücklichen Wunsch dann in reiferem Alter in Eigenpflege übergeben. (...) Frau N. ist eine ausgesprochene Psychopathin und schwer zufrieden zu stellen.“

Im Oktober 1947 bittet Maria Neulentner in einem Schreiben an das Sozialministerium um „irgendeine Unterstützung“. Sie beklagt:

„Die ganze Sache über meinen Mann wird verschleiert, ich weiß nicht an welches Gericht ich mich wenden soll, dass ich ans richtige komme. Die Nazi werden derart in Schutz genommen, dass ich nicht mehr aufkommen kann dagegen.“

Am 13. Oktober 1947 gibt sie bei der Gendarmerie Ried an, dass er im Sommer 1939 von Dr. Emmerich Mösenbacher, der später amtsärztlichen Beisitzer des Erbgesundheitsgerichts Ried wurde³⁰⁸, vorgeladen wurde, und von ihm einen blauen Brief erhielt. „Ich glaube, dass dieser Brief, sowie die seinerzeitige Arbeitsverweigerung der Grund war, dass er in das KZ musste“, sagt Maria Neulentner laut Protokoll aus.

Darunter ist vom Postenkommandanten vermerkt, dass Georg Neulentner „wegen seines asozialen Verhaltens ins das KZ gebracht“ wurde. Weiters ist vermerkt, dass er wegen seiner „Trunkenheitsexzesse“ vor 1938 mehrmals in der Landesheil- und Pflegeanstalt Niedernhart in Linz war, der späteren Landesnervenklinik Wagner-Jauregg. „Es ist daher anzunehmen“, schließt der Kommandant des Gendarmeriepostens, „dass Maria Neulentner nur deshalb bisher keinerlei Unterstützung bekommen hat, weil ihr Mann nicht als politisch Verfolgter gilt, sondern Asozialer ins KZ gebracht wurde“.

Das Schreiben an das Ministerium wird das Amt der Landesregierung übermittelt. Dieses schickt einen Bericht der BH Ried zurück, in dem darauf hingewiesen wird, dass Georg Neulentner tatsächlich im KZ Buchenwald gestorben ist, er aber kein Opfer des Kampfes für ein freies Österreich war, für die das OFG Opferrenten vorsieht, sondern ein „Asozialer“ und „Querulant“, der seine Invalidität ausgenutzt habe, um seine Familie der öffentlichen Fürsorge

³⁰⁸ Vgl.: *Goldberger*, Gesundheitspolitik, S. 189.

zu überlassen. Maria N. wird im Bericht eine „schwer nervenleidende, kränkliche Person“ genannt, „deren Zufriedenstellung eigentlich nie zu erreichen ist“.

Im Mai 1948 bekommt Maria Neulentner Antwort vom Amt der Landesregierung, es ist noch kein offizieller Bescheid. Ihr wird mitgeteilt, dass ihrem Ansuchen um eine Rente „nicht nähergetreten“ werden kann. Sie wird darauf hingewiesen, dass drei ihrer Kinder bereits selbsterhaltungsfähig seien und sie eine monatliche Fürsorge von 155 Schilling und dazu noch monatlich 40 Schilling vom Volkshilfswerk bekommt. Außerdem seien ihr im Dezember 1947 Beihilfen für Fußprothesen und Schuhe, für Brennholz und Sonstiges gewährt worden. Zusätzlich habe Maria N. auch ein Sparvermögen, weswegen auch eine Erhöhung der Fürsorge nicht in Betracht komme.

Maria Neulentner gibt noch nicht auf und schreibt im Oktober 1948 wieder an die Fürsorgeabteilung beim Land Oberösterreich, die sie daraufhin an die BH verweist, wo sie einen Antrag auf Anerkennung als Opfer nach dem OFG stellen soll. Ihr wird nahegelegt, Unterlagen beizulegen, aus denen ersichtlich ist, dass ihr Mann auf Grund eines „politischen Einsatzes für ein freies, demokratisches Österreich in Haft gesetzt wurde“.

Im Antrag an die BH schreibt sie, dass seine „Arbeitsverweigerung“ die Verhaftung ausgelöst hatte, ihr Mann aber seit jeher verfolgt wurde. Frau Neulentner schreibt:

„Wir konnten uns mit dem nazistischen System nicht abfinden. Mein Mann wurde als arbeitsscheu befunden. (...) Wir haben also an ihm den Ernährer verloren und ich erachte mich daher geschädigt und als Hinterbliebene eines politisch Verfolgten.“

Die Behörde lehnt den Antrag im Jänner 1949 ab, weil im Gendarmerie-Bericht steht, dass Herr Neulentner „wegen asozialen Verhaltens“ ins KZ gebracht wurde. Wo andere Behörden keine weiteren Erklärungen brauchen und KZ-Haft als Strafe hinnehmen, geht die BH Ried weiter und schreibt bemerkenswerterweise:

„Wenn auch diese Maßnahme in ihrem Ausmaße und den Folgen keineswegs gerechtfertigt erscheint und in ihrer Härte nur nationalsozialistischer Ideologie entspricht, ist sie nicht Gegenstand des Opferfürsorgegesetzes, da die erforderliche Voraussetzung einer rein politischen Haft nicht gegeben ist.“

Die Fürsorgebehörden erkennen damit an, dass eine Inhaftierung durch die Nazis unrecht ist, verweisen aber auf das Gesetz, das eben nur politisch oder rassisch Verfolgte anerkennt.

Hier steckt ein Widerspruch: Einerseits sieht sich Österreich als Opfer, und politische Kämpfer für ein freies, demokratisches Land werden anerkannt. Andererseits werden Entscheidungen des NS-Regime, Menschen als „asozial“ in Konzentrationslager zu sperren, zu foltern und zu ermorden, als Sachentscheidungen einer Autorität gesehen, die hinzunehmen sind.

Als die Behörde den Antrag dem Land übermittelt, berichtet sie, was Frau Neulentner angab als sie 1946 erstmals um Opferanerkennung ansuchte. Sie nahm an, dass er aus politischen Erwägungen in KZ gekommen sei, „weil er den Nazis nicht genehm war, sie könne nicht behaupten, dass er sich irgendwie für Österreich betätigt habe, das sei ihm ferne gelegen.“

Die Behörde nimmt an, dass Herr N. durch sein Verhalten die „Aufmerksamkeit der nationalsozialistischen Behörden auf sich gelenkt hat“, schließlich sei er „renitent“ gewesen und als „Querulant“ und Alkoholiker anzusehen. Darum hätten die NS-Behörden versucht, sich dieser Person

„auf die ihnen eigentümliche, dem Ausmaß der Verfehlung keinesfalls angepasste Weise zu entledigen versucht, was ihnen auch gelungen ist. Die schädigende Maßnahme ist zweifellos von einer politisch-nazistischen Anschauung diktiert worden, ein politischer Aktivismus kann wohl nicht angenommen werden.“

Maria Neulentner geht im März 1949 gegen den ablehnenden Bescheid beim Sozialministerium in Berufung und wehrt sich mit einem mutigen, scharfsinnigen Schreiben an die Landesregierung, in dem sie auch die Widersprüchlichkeiten der österreichischen Gesetzgebung benennt. Sie schreibt:

„Es wäre einer demokratischen Rechtsbeurteilung unwürdig, etwa durch Spitzfindigkeiten zu behaupten, dass die Hinterbliebenen nicht Hinterbliebene eines Opfers des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich seien, denn dadurch, dass mein Gatte für ein ganz geringfügiges Vergehen eine derart grausame und solange anhaltende Haft mitmachen musste, bis dadurch sein Leben zu Ende ging, kann darauf geschlossen werden, dass er durch diese grauenhaften Methoden des Nationalsozialismus gewaltsam um sein Leben gebracht wurde.

Ich bin daher der Meinung, dass jeder, der auf diese Art zu Tode gequält wurde, als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich anzusehen ist, denn auch ein asoziales Verhalten im Arbeitseinsatz war eine Kampfesart, um den Ablauf des Hitlerkrieges zu beschleunigen und wenn man an der Strafe für ein solches Verhalten dann im KZ zugrunde ging, so ist dies auch ein Opfer, das man zur Befreiung unseres Landes gebracht hat.

Völlig asozial wäre es aber nun, die Hinterbliebenen um die ohnehin äußerst geringfügige Unterstützung, die ja den Verlust des Familienvaters auch nicht in annähernder Weise ersetzen kann, zu bringen und die Ausstellung des Opferfürsorgeausweises zu verweigern.“

Das zuständige Sozialministerium lehnt ihre Berufung trotzdem ab, mit der Begründung, dass der Tod von Georg Neulentner nicht darauf zurückzuführen ist, dass er „sich für Österreich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt“ oder „gegen die Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft“ hat, wie es das Opferfürsorgegesetz verlangt.

Eine weitere Eingabe von Frau Neulentner bei der Landesbehörde im Dezember 1956 wird wenige Tage später abgewiesen. Drei Jahre später unternimmt sie einen neuen Anlauf, in der Hoffnung, dass durch die 11. Novelle des Opferfürsorgegesetzes ihr Mann als Opfer angesehen wird. Die Behörde schickt eine Anfrage an den Suchdienst in Arolsen um zu bestätigen, dass Georg N. als „Asozialer“ in KZ-Haft kam. Der Suchdienst bestätigt dies nach der Prüfung zahlreicher Unterlagen, darunter Transportlisten und Häftlingspersonalkarten. Im Juli 1960 wird daher das Ansuchen von Frau N. von der Behörde endgültig abgewiesen, da der neuerliche Antrag „sich auf denselben Sachverhalt unterstützt“.

Erst 2007 stellt Wilhelm, das dritte Kind von Georg und Maria, geboren 1932, einen Antrag, um selbst als Opfer anerkannt zu werden, sowie um Haftentschädigung für seinen Vater. Wilhelm Neulentner leidet unter einer posttraumatischen Belastungsstörung durch seinen Aufenthalt im Kinderheim, wie ihm ein fachärztliches Gutachten bestätigt. Er wird als Opfer der politischen Verfolgung anerkannt und bekommt vom Land Oberösterreich eine Amtsbescheinigung ausgestellt. 2008 wird ihm auch eine Haftentschädigung für die von Georg Neulentner erlittenen Inhaftierungen in den KZs Sachsenhausen, Neuengamme, Dachau und Buchenwald zuerkannt. Im Bescheid steht, dass Herr Neulentner aus politischen Gründen inhaftiert war, da seit der Novelle 2005 auch Personen, wie wegen des Vorwurfs der so genannten „Asozialität“ verfolgt wurden, als Opfer der politischen Verfolgung gemäß dem OFG anzusehen sind.

5. Schlußbetrachtung

Ich habe in dieser Arbeit versucht zu zeigen, wie das offizielle Österreich nach dem Ende der NS-Herrschaft durch die Opferthese keine Verantwortung übernahm, was sich in der Gesetzgebung für NS-Opfer manifestierte und wodurch einzelne Opfergruppen jahrzehntelang nachhaltig ausgegrenzt wurden. Viele Erweiterungen in der Opferfürsorgegesetzgebung wurden nur auf Druck und nach langem Ringen betroffener Personen beschlossen. Das betraf nicht nur sogenannte „Asoziale“, sondern auch Homosexuelle, Menschen mit Behinderung, Opfer der NS-Militärjustiz mussten lange darauf warten, auch für Roma und Sinti und Opfer der politischen Verfolgung, die nicht aktiv militärischen Widerstand geleistet hatten gab es nur widerstrebend Zugeständnisse. Selbst für Juden und Jüdinnen, die bei weitem größte Opfergruppe, waren wie beschrieben nicht von Anfang an Entschädigungen vorgesehen.

Die Gruppe der Menschen, die als „asozial“ verfolgt wurden, die ich hier im Detail betrachtet habe, waren damit nur eine von vielen Opfergruppen, die lange um eine Anerkennung streiten mussten, wenn in dem Fall besonders lange. Sie hatten allerdings nie, anders als andere Opfergruppen, eine nennenswerte Interessenvertretung, eine Lobby. Warum der Zusammenschluss zu einer solchen wohl nie realistisch war, zeigen die unterschiedlichen Biografien und Schicksale hinter der von außen aufgedrückten Kategorie „asozial“, wie sie in den Fallbeispielen gezeigt wurden. In den Fallbeispielen wird klar, wie die österreichischen Behördenvertreter stur den Buchstaben des Opferfürsorgegesetzes folgten und so Menschen, die eindeutig Opfer der NS-Verfolgung wurden, jegliche Leistung nach diesem Gesetz verwehrten. Dies taten sie, obwohl sie durchaus auch Spielraum gehabt hätten, eine kulante Lösung für die Betroffenen zu finden. Die Menschen, die daher leer ausgingen, waren dabei durch die Verfolgung, durch Haft und Freiheitsentzug gesundheitlich geschädigt, wodurch auch ihre Erwerbsfähigkeit gemindert war. Dadurch konnten sie oft nicht so einfach einen Beruf ergreifen und waren so in einer entsprechenden wirtschaftlich prekären Lage, zumal in der unmittelbaren Nachkriegszeit wo es an Vielem mangelte. Auch Hinterbliebene von Opfern, die in den gezeigten Fällen durch die NS-Verfolgung oft eine wichtige Stütze im Haushalt verloren hatten, waren oft in einer sozialen Notlage. Die Leistungen aus dem Opferfürsorgegesetz und damit finanzielle „Wiedergutmachung“ hätten sie daher dringend benötigt.

Bei der Betrachtung der Fallbeispiele ist aufgefallen, dass bei der Frage, ob eine Person als „asozial“ oder als politischer Verfolgter gilt, nie die Kategorie „asozial“ als solche in Frage gestellt wird. Sie gilt bei Behörden wie AntragstellerInnen als Zuschreibung, die durchaus ihre Berechtigung hat. Es wird nie darauf hingewiesen, dass die Zuschreibung „asozial“ generell eine nicht haltbare ist und einem Rechtsstaat nicht angemessen. Es geht immer nur darum, ob jemand politisch verfolgt worden ist oder nicht. Bei mehreren Fallbeispielen ist gezeigt worden, wie die österreichischen Behörden die Kategorien des NS-Regimes übernahmen. Daran machten sie fest, ob eine Person als Opfer der Verfolgung anerkannt wurde oder nicht, womit sich sagen lässt, dass österreichische Behörden im Nachhinein Entscheidung von NS-Behörden legitimierten. AntragstellerInnen versuchen in den gezeigten Fallbeispielen oft auf ihr politisches Engagement gegen das NS-Regime hinzuweisen, um so doch als Opfer anerkannt zu werden. Wissend um die herrschende Gesetzgebung ist dies durchaus verständlich: Nur so können sie die kompromisslose Haltung des österreichischen Gesetzgebers umgehen und zu einer Anerkennung kommen, die ihnen aus moralischer Sicht ohnehin zustehen würden.

Hier zeigen sich erstaunliche Parallelen zum Verhalten des Staates Österreich nach Ende des Zweiten Weltkriegs: Die junge Zweite Republik betonte den Widerstand von Österreichern und Österreicherinnen gegen das NS-Regime, um außenpolitisch besser dazustehen und den nach der Moskauer Deklaration geforderten eigenen Beitrag zum Widerstand zu erfüllen.

Freilich sind es hier andere Umstände, da die Akteure des Staats andere Verantwortungen als Einzelpersonen haben und Österreich seine Opferrolle betonen wollte um keine Entschädigung oder Reparationen zahlen zu müssen. Staatliche AkteurInnen glaubten somit Personen nicht, wenn diese versuchen, ihre politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zu unterstreichen, während der Staat Österreich im Prinzip selbst versuchte, dieses Image aufzubauen.

Als zentrale Erkenntnis dieser Arbeit sehe ich, dass sich, wie ich vermutet habe, Traditionslinien der Ausgrenzung fortgesetzt haben. Negative Werturteile über Menschen, denen bestimmte Verhaltensweisen zugeschrieben wurden, existierten schon lange vor der NS-Herrschaft, die Stigmatisierung und Verfolgung solcher Individuen erlangte aber durch die Nationalsozialisten ihren schrecklichen Höhepunkt. Die Vorurteile, die der Verfolgung zugrunde liegen, wurden in der österreichischen Zweiten Republik weitertradiert: Die Opfergruppe der „Asozialen“ wurde in der Opferfürsorgegesetzgebung jahrzehntelang nicht berücksichtigt, womit das Stigma dieser NS-Zuschreibung an den Opfern haften blieb und sie keine Anerkennung als Verfolgte erfuhren. Damit wurde ihre Diskriminierung fortgesetzt, was sich auch explizit in der Formulierung von Bescheiden österreichischer Behörden niederschlug, mit denen Menschen ausgerichtet wurde, aus welchen Gründen sie nicht als Opfer anerkannt werden, wie in den Fallbeispielen gezeigt wurde. Die zugrundeliegenden Vorurteile kommen auch bei Debatten in der jüngsten Vergangenheit in Österreich immer wieder zum Vorschein. Geht es um Themen wie Arbeitslosigkeit und Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe, fallen dabei immer wieder Schlagworte wie „Sozialschmarotzer“ und „Leistung“, womit insinuiert wird, dass Menschen, die aus den verschiedensten Gründen momentan keiner Arbeit nachgehen, nicht arbeiten wollen. Auch die in verschiedenen Städten Österreichs in regelmäßigen Zeitabständen aufflammenden Diskussionen über Bettelverbote zeigen die Kontinuitäten der Ausgrenzung auf. Als wichtige Erkenntnis dieser Arbeit scheint mir auch, dass die Kriminalpolizei bei diesen Fällen eine entscheidende Rolle spielte. In der Zeit der NS-Herrschaft war sie eine wichtige Instanz bei der Inhaftierung von sogenannten „Asozialen“, in der Zweiten Republik eine Instanz, deren Aussagen über den Lebenswandel und die Vergangenheit der betreffenden Personen gewissermaßen ihr Los bei Fragen der Opferanerkennung entscheiden kann. Die Polizei wird den Behördenvertretern als maßgebliche Autorität angesehen wird. Diese Autorität, die der Polizei als staatliche Institution zugeschrieben wird, wird

genauso wenig hinterfragt wie die fatale Rolle, die sie bei der Verfolgung dieser Personen eingenommen hat.

In den letzten Jahren hat sich einiges beim Themenkomplex NS-Verfolgung von sogenannten „Asozialen“ getan. Im November 2019 wurde eine Petition zur Anerkennung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“, initiiert von Klaus Nonnenmacher, im Ausschuss des deutschen Bundestags angenommen und wird in Deutschland wohl zu einer entsprechenden Gesetzesänderung führen.³⁰⁹ So erfreulich dies ist, zeigt der späte Zeitpunkt dennoch, wie sehr Vorurteile in der Gesellschaft weiterwirken und sich das gesellschaftliche Klima in der Hinsicht nur sehr langsam geändert hat. Eine interessante Momentaufnahme mit Bezug dazu ist der vor wenigen Jahren in Deutschland vom Künstler Tucké Royale gegründete „Zentralrat der Asozialen“, der sich künstlerisch und aktionistisch mit der Thematik auseinandersetzt. Etwa wurde die Verdrängung von Bettlern und Obdachlosen aus dem öffentlichen Raum thematisiert mit Aufklebern auf Sitzbänken, die diese als „unmögliche Orte“ kennzeichneten.³¹⁰

Die genannten Beispiele sind aussagekräftige Zeugen dafür, wie uralte negative Vorurteile gegen bereits Ausgegrenzte immer wieder geschürt werden. All dies zeigt, dass die beschriebene Thematik weiterhin aktuell bleibt und die Debatten darüber etwa Objekt einer spannenden Diskursanalyse sein könnten.

³⁰⁹ Die Petition ist online unter: <https://www.change.org/p/deutscher-bundestag-anerkennung-von-asozialen-und-berufsverbrechern-als-opfer-des-nationalsozialismus> (19.12.2019)

³¹⁰ Siehe dazu die Website <http://zentralrat-der-asozialen.de/> (19.12.2019)

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

6.1. Literatur

Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr, Elke Rajal, „Arbeitsscheu und moralisch verkommen“. Verfolgung von Frauen als „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Wien, Berlin 2019).

Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus (Stuttgart 1995).

———, Die Einweisung von „Asozialen“ in Konzentrationslager. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ und die kriminalpolizeiliche Praxis bei der Verhängung von Vorbeugungshaft. In: „minderwertig“ und „asozial“: Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, herausgegeben von Dietmar Sedlacek, Ulrike Puvogel, Thomas Lutz, Ingrid Tomkowiak, 89–104 (Zürich 2005).

———, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938. In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, 6:43–74 (Berlin 1988).

———, Nicht der Einzelne zählt... „Gemeinschaftsfremd“ im nationalsozialistischen Österreich. In: 30 Jahre DOWAS Innsbruck: „Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz gerades gezimmert werden“, herausgegeben von Verein DOWAS, 79–89 (Innsbruck 2006).

Brigitte Bailer-Galanda, Das Gedenkjahr 2005 und die österreichischen Entschädigungsleistungen. In: Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands 2006: Schwerpunkt Erinnerungskultur, 23–36 (Wien 2006).

———, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung: Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (Wien 2002).

———, Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung. In: NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, herausgegeben von Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder, 2001.

———, Konkurrenz - Konflikt - Spielball der Politik. Verbände der NS-Opfer in Österreich nach 1945. In: Opfer als Akteure : Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit, 106–125, 2008.

———, Verfolgt und vergessen. Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Jahrbuch 1992, 13–25 (Wien 1992).

———, Wiedergutmachung kein Thema: Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus (Wien 1993).

Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Vermögensentzug - Rückstellung - Entschädigung. Österreich 1938/1945-2005 (Innsbruck 2005).

Wolfgang Benz (Hg.), Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager: Band 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihaftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager. Bd. 9 (München 2009).

Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.), Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 1: Die Organisation des Terrors. Bd. 1 (München 2006).

——— (Hg.), Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 4: Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück. Bd. 4 (München 2006).

——, „Gemeinschaftsfremde“: Zwangserziehung im Nationalsozialismus, in der Bundesrepublik und der DDR (Dachau, Berlin 2016).

Karin Berger, Nikolaus Dimmel, David Forster, Claudia Spring, Heinrich Berger, Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts. Bd. 29/2 Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2004).

Karin Berger, Elisabeth Holzinger, Lotte Podgornik, Lisbeth N. Trallori (Hg.), Ich geb dir einen Mantel, daß Du ihn noch in Freiheit tragen kannst. Widerstehen im KZ: Österreichische Frauen erzählen. (Wien 1987).

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.), „asozial“. Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, online unter <https://www.dwds.de/wb/asozial>, (20.12.2019).

Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus: Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Bd. 48 Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin (Opladen 1986).

Barbara Distel, Nationalsozialistische Konzentrationslager für „gemeinschaftsfremde“ Kinder und Jugendliche. In: „Gemeinschaftsfremde“: Zwangserziehung im Nationalsozialismus, in der Bundesrepublik und der DDR, 31–48 (Dachau, Berlin 2016).

Thomas Etzemüller, Biographien: lesen - erforschen - erzählen. Bd. 12 Historische Einführungen (Frankfurt am Main 2012).

Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder, Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Bd. 23/2 Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2004).

Florian Freund, Bertrand Perz, Konzentrationslager Mauthausen. In: Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 4: Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück, 289–470 (München 2006).

Regina Fritz, Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen im System nationalsozialistischer Jugendfürsorge. In: Verfolgte Kindheit: Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung, herausgegeben von Ernst Berger, 303–326 (Köln, Wien 2007).

Gottfried Gansinger, Nationalsozialismus im Bezirk Ried im Innkreis. Widerstand und Verfolgung 1938–1945 (Innsbruck 2018).

Christian Gerbel, Alexander Mejstrik, Reinhard Sieder, Die „Schlurfs“. Verweigerung und Opposition von Wiener Arbeiterjugendlichen im Dritten Reich. In: NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, herausgegeben von Emmerich Tálos, Reinhard Sieder, Wolfgang Neugebauer, Ernst Hanisch, 523–548 (Wien 2001).

Josef Goldberger, NS-Gesundheitspolitik im Reichsgau Oberdonau 1938–1945. Die Umsetzung der gesundheitlichen Forderungen des NS-Staates durch die staatliche Sanitätsverwaltung oder Die administrative Konstruktion des „Minderwertes“ (Wien 2002).

Martin Guse, Die Jugendschutzlager Moringen und Uckermark. In: Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager: 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager,

Polizeihaftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager, herausgegeben von Wolfgang Benz (München 2009).

Heiko Haumann, Die Akte Zilli Reichmann. Zur Geschichte der Sinti im 20. Jahrhundert (Frankfurt am Main 2016).

Klaus-Dietmar Henke, Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord (Köln 2008).

Ludolf Herbst, Einleitung. In: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben von Ludolf Herbst, Constantin Goshler, 7–31 Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer (München 1989).

Ludolf Herbst, Constantin Goshler (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer (München 1989).

Hans Günter Hockerts, Der deutsche Sozialstaat: Entfaltung und Gefährdung seit 1945 (Göttingen 2014).

Julia Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938 (Göttingen 2017).

Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen. Bd. 1 Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (Wien, München 2003).

Ulrike Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus (Münster, New York 1995).

Brigitte Kepplinger, Die Tötungsanstalt Hartheim 1940-1945. In: Tötungsanstalt Hartheim, herausgegeben von Brigitte Kepplinger, Gerhart Marckhgott, Hartmut Reese, 2. Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus 3 (Linz 2008).

Andreas Kranebitter, Zahlen als Zeugen. Soziologische Analysen der Häftlingsgesellschaft des KZ Mauthausen. Bd. 9 Mauthausen-Studien. Schriftreihen der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Wien 2014).

KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Herbert Diercks (Hg.), Ausgegrenzt: „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem. Bd. 11 Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland (Bremen 2009).

Hanna Loch, Die Häftlingsgruppe der „Asozialen“ im KZ Mauthausen: Zur Vernachlässigung einer Perspektive in der historischen Forschung (Wien 2017).

Peter Malina, Wolfgang Neugebauer, NS-Gesundheitswesen und -Medizin. In: NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, herausgegeben von Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder, 1. Auflage, Nachdruck 2001., 696–720 (Wien 2001).

Siegfried Mattl, Karl Stuhlpfarrer, Abwehr und Inszenierung im Labyrinth der Zweiten Republik. In: NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch, 1. Auflage, Nachdruck 2001., 902–934 (Wien 2001).

Susanne Mende, Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im Nationalsozialismus (Frankfurt am Main, Wien 2000).

Wolfgang Neugebauer, Der österreichische Widerstand 1938-1945 (Wien 2008).

- Susanne zur Nieden, „Unwürdige“ Opfer - zur Ausgrenzung der im Nationalsozialismus als „Asoziale“ Verfolgten in der DDR. In: *Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem*, 138–148 Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 11 (Bremen 2009).
- Karin Orth, Gab es eine Lagergesellschaft? „Kriminelle“ und politische Häftlinge im Konzentrationslager. In: *Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit: Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik*, 4:109–134 Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz (München 2000).
- Christa Paul, Frühe Weichenstellungen. Zum Ausschluss „asozialer“ Häftlinge von Ansprüchen auf besondere Unterstützungsleistungen und auf Entschädigung. In: *Opfer als Akteure : Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit - Universität Wien*, 67–86 (Frankfurt am Main (u. a.) 2008).
- Detlev Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus (Köln 1982).
- Walter J. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, 29/1 (Wien, München 2004).
- Falk Pingel, Häftlinge unter SS-Herrschaft: Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager (Hamburg 1978).
- Josef Prinz, „Erziehung durch Arbeit - Arbeit durch Erziehung“? In: *Forschungen zur NS-Zeit in Niederösterreich 1938-1945*, herausgegeben von Willibald Rosner, Gertrude Langer-Ostrawksy, 43:183–312 Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde (St. Pölten 2007).
- Stefan Romey, „Asozial“ als Ausschlusskriterium in der Entschädigungspraxis der BRD. In: *Ausgegrenzt: „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem.*, 11:149–159 (Bremen 2009).
- Willibald Rosner, Gertrude Langer-Ostrawksy (Hg.), *Forschungen zur NS-Zeit in Niederösterreich 1938-1945. Bd. 43 Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde* (St. Pölten 2007).
- Stephan Roth, Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Die Stenographischen Protokolle des Nationalrates als Medium im Diskurs über die sogenannte „Wiedergutmachung“ in Österreich seit 1945 am exemplarischen Beispiel des Nationalfonds (Wien 2002).
- Thomas Roth, „Gestrauchelte Frauen“ und „unverbesserliche Weibspersonen“: zum Stellenwert der Kategorie Geschlecht in der nationalsozialistischen Strafrechtspflege. In: *Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und nach 1945*, herausgegeben von Elke Frietsch, Christina Herkommer, 109–140 (Bielefeld 2009).
- — —, Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“: Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher „Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus. In: *„minderwertig“ und „asozial“ Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter*, herausgegeben von Dietmar Sedlaczek, Ulrike Puvogel, Thomas Lutz, Ingrid Tomkowiak (Zürich 2005).
- Klaus Scherer, „Asozial“ im Dritten Reich: Die vergessenen Verfolgten (Münster 1990).

- Christa Schikorra, Kontinuitäten der Ausgrenzung: „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Bd. 41 Dokumente, Texte, Materialien / Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin (Berlin 2001).
- Peter Schubert, Verdrängte Geschichte: Schauplätze des Naziterrors in Österreich (Klosterneuburg 2003).
- Peter Schwarz, Julius Tandler: Zwischen Humanismus und Eugenik (Wien 2017).
- Dietmar Sedlacek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak (Hg.), „minderwertig“ und „asozial“: Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (Zürich 2005).
- Maren Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen“ in Wien. Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Nr. 20 (1991) (1991) 409–429.
- Jörg Skriebeleit, Flossenbürg - Stammlager. In: Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 4: Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück, 17–288 (München 2006).
- Katharina Stengel, Werner Konitzer (Hg.), Opfer als Akteure : Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit (Frankfurt am Main 2008)
- Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich: Ein Handbuch. 1. Auflage, Nachdruck 2001. (Wien 2001).
- Emmerich Tálos, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik, Ökonomie, Kultur, 1933-1938. 7. (Wien, Berlin 2014).
- Anton Tantner, „Schlurfs“. Annäherungen an einen subkulturellen Stil Wiener Arbeiterjugendlicher (Morrisville 2007).
- — —, Swing und jugendliche Jazz-Subkulturen. ZeitRaum. Zeitschrift für historische Vielfalt. NF 2, Nr. 2 (1995) (1995) 40–57.
- Ingrid Tomkowiak, „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“: Eugenik und Rassenhygiene als Wegbereiter der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. In: „minderwertig“ und „asozial“ Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, herausgegeben von Dietmar Sedlacek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak, 33–50 (Zürich 2005).
- Susanne Üblackner, „...unordentlich, unwirtschaftlich und zur Erziehung ihrer Kinder ungeeignet.“ Die Arbeitsanstalt für „asoziale“ Frauen „Am Steinhof“ unter besonderer Berücksichtigung der Verfolgung normabweichenden Verhaltens im Reichsgau Wien zwischen 1938 und 1945 (Wien 2007).
- Michael Wildt, Volksgemeinschaft“, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, online unter: http://docupedia.de/zg/wildt_volksgemeinschaft_v1_de_2014 (29.05.2019)
- Patrick Wagner, „Vernichtung der Berufsverbrecher“. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937. In: Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, herausgegeben von Ulrich Herbert, Karin Orth, Christoph Dieckmann, 1:87–110 (Frankfurt am Main 2002).
- Martin Weinmann (Hg.), Das nationalsozialistische Lagersystem (Frankfurt am Main 1990).
- Heinrich Zankl, Von der Vererbungslehre zur Rassenhygiene. In: Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord, herausgegeben von Klaus-Dietmar Henke (Köln 2008).

6.2. Quellen

Aktenbestand im Wiener Stadt- und Landesarchiv: Opferfürsorge: Namenskartei | 1947-2012

Aktenbestand im oberösterreichischen Landesarchiv: Amt der Landesregierung seit 1945 / Opferfürsorge | 1946-1986

BGBI. Nr. 183/1947, Wien, 1. September 1947, S. 821, online unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1947_183_0/1947_183_0.pdf, (12. September 2019)

BGBI. Nr. 58/1949, Wien, 15. März 1949, S. 276, online unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1949_58_0/1949_58_0.pdf, (12. September 2019)

Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz). StF: BGBI. Nr. 183/1947, <https://www.jusline.at/gesetz/opferfg/gesamt>, (15.11.2019). [Aktueller Stand]

documentArchiv.de - Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe (21.03.1933), online unter <http://www.documentarchiv.de/ns/gg-ang-nat-reg.html>, (16.10.2019).

ÖsterreicherInnen im KZ Ravensbrück: Lebensgeschichten, online unter http://www.ravensbrueckerinnen.at/?page_id=311, (20.12.2019)

Quellenedition: Wolfgang Ayaß (bearb.), „Gemeinschaftsfremde“: Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933 – 1945, in: Materialien aus dem Bundesarchiv, Heft 5. Koblenz, 1998

Zeugenaussage Günther Schifter, WStLA, Volksgericht Wien, Vg 3b Vr 4750/46 (13.3.1947), online unter https://www.doew.at/cms/download/76sv4/22994_7_aussage_schifter.pdf, (20.12.2019)